H. M.
II,370

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

UuLB Düsseldorf

+4074 971 03

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beiträge

zur

Localgeschichte des Niederrheines.

Herausgegeben

von

P. Norrenberg,
Geistl. Lehrer an der höhern Schule in Viersen.

Zweites Bändchen:
Geschichte der Stadt Süchteln.

Viersen, 1874.
Baedeker's Verlag (Franz Fluß).

Druck von J. H. Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschichte

der Stadt Süchteln.

Zumeist nach den Quellen des Süchtelner Stadt-Archivs

dargestellt

von

P. Norrenberg.

Viersen, 1874.

Baedeker's Verlag (Franz Fluß).

Druck von J. H. Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4241862

s. ADV-
Katalog

Historisches Museum
der Stadt
Düsseldorf.

4074971 03

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath

Foerster,

Landrath des Kreises Kempen,

dem Förderer dieser Sammlung,

in dankender Anerkennung

gewidmet

vom

Verfasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Das Dunkel zu lichten, welches die Vorzeit einer Gemeinde verhüllt, ist eine dankbare, genußreiche Aufgabe. Localitäten, an denen wir sonst theilnahmlos vorübergingen, gewinnen dadurch neuen, ungekannten Reiz, unklare Vorstellungen, die sich aus dem reichen Schatze der Vergangenheit erhalten haben, aber mit dem Wechsel der Generationen an Deutlichkeit verlieren, bekommen eine faßbare Gestalt, die Gemeinde tritt aus dem todten Schematismus als lebendiges Glied ein in die Geschichte des Vaterlandes. Während die Vermehrung der historischen Kenntnisse befruchtend und vertiefend auf die politische Bildung des Volkes einwirkt, schöpft die Heimathliebe neue Nahrung aus der zur lebhaftesten Reproduction angeregten Phantasie. Das prosaisch nüchterne Bild der Gegenwart löst sich auf, neue, von dem poetischen Hauche der Vorzeit umflossene Bilder treten an seine Stelle. Unser Blick verliert sich in märchenhafter Ferne. Das Rauschen der Eichen des germanischen Urwaldes tönt an unser Ohr, dazwischen erschallt plötzlich das einförmige Geräusch von Axt und Beil, der Pflug zieht seine Furchen durch das stille Heiligthum der alten Waldgötter. Pioniere der Bodencultur treten auf, gekettet an die Scholle, gehorchend dem Winke eines Einzigen. Der Grundstein der Gemeinde ist gelegt, der Hörige beginnt den Druck seiner Fesseln zu empfinden, das Bewußtsein eines freiern Genusses seiner Arbeit keimt in seiner Brust auf. In der Erstarkung des communalen Verbandes sieht er die Vorbedingung der Erleichterung seiner persönlichen Lage. Ein reges Gemeindeleben erwacht und offenbart sich im steten Wachsthum selbsteigener Verwaltung. Handwerk und Gewerbe trennen sich von der agrarischen Bevölkerung und werden selbständig, der commercielle Verkehr vervollkommnet sich. Großen von der Hand mächtiger Dynasten gelenkten Territorien einverleibt, erweitert sich die Heimath zum Vaterlande. Treue Genossin seiner Leiden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Freuden, tritt die Gemeinde in neue Bahnen ein, sie nimmt theil an der Entwicklung des gesammten Volkes. Dieser Uebergang fällt in die Zeit der religiösen Gährung. Mit der kirchlichen Spaltung beginnt die Auflösung der alten Gesellschaft, die neuen Ideen forderen andere gesellschaftliche Zustände. Der Kampf zwischen Freiheit und Auctorität verwandelt sich aus einem religiösen in einen politischen. Noch erhält sich die alte Rechtsverfassung, bis der Strom der Ideen von Gleichheit und Freiheit die gelockerten Dämme seines Bettes durchbricht und alle in freie, als gleichberechtigt und gleichverpflichtet in das große Getriebe der modernen Staatsidee eingefügte Individuen umwandelt. Hiermit beginnen die Ideale der Gegenwart, die Ziele der Zukunft.

Die freundliche Aufnahme, welche das erste Bändchen dieser Sammlung: „Aus dem alten Viersen" gefunden, veranlaßte mich in der Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit unserer niederrheinischen Ortschaften fortzufahren, und freue ich mich hiermit den Freunden der Geschichte und den Bürgern unseres Nachbarstädtchens das Bild seiner Vergangenheit als erste Frucht meiner fortgesetzten Studien vorlegen zu können. Den Orts- und Staatsbehörden, sowie den Privatpersonen, welche durch die Zuvorkommenheit, mit der sie die Benutzung der vorhandenen archivalischen Schätze gestatteten, es mir ermöglichten, in der Geschichte Süchtelns ein in mehrfacher Beziehung interessantes Stück niederrheinischer Ortsgeschichte weitern Kreisen bekannt zu machen, spreche ich meinen besten Dank aus. Diejenigen, welche mich durch Mittheilung noch unbenutzter Quellen, namentlich für die Geschichte Grefraths und Dülkens, welche den Inhalt der folgenden Bändchen bilden wird, unterstützen wollten, würden mich gewiß zu gleichem Danke verpflichten.

Viersen, im Februar 1874.

Der Verfasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Capitel.

Zur Vorgeschichte Süchtelns.

In dem Lande zwischen Niers und Maas wohnte zu Caesars Zeiten der deutsche Volksstamm der Menapier. Die Menapier hatten früher ihre Wohnsitze zu beiden Seiten des Rheines, waren aber durch das Vorrücken anderer Stämme, der Usipeter und Tenchteren im Jahre 54 vor Christus aus ihren Sitzen verdrängt worden und in die Gegend zwischen Niers und Maas übergesiedelt.[1]) Die Menapier waren ein trotziges, auf seine Unabhängigkeit eifersüchtiges Volk, welches sich in den endlosen Sümpfen und Wäldern seines Gebietes (perpetuis paludibus silvisque muniti) tapfer gegen Caesar und die eindringenden Römerheere vertheidigte. Sie waren die einzigen, die, wie Caesar berichtet, niemals des Friedens wegen mit ihm unterhandelt hatten. Ihre Unterwerfung gelang ihm erst später.[2])

Diese altdeutsche heidnische Völkerschaft verehrte vorzugsweise eine Schutzgöttin Heel, die mit der von anderen altdeutschen Stämmen cultivirten Frau Holle viele Aehnlichkeit hat. Dunkle Haine, oder im Walde versteckte, einsame Brünnchen waren die Orte, welche vorzugsweise ihrem Cultus geweiht waren. Sie war die Repräsentantin des lindernden, heilenden Naturelementes. Noch manche Orte der Maasgegend verdanken ihr den Namen, so der Ort Heel bei Ruremond, wo man eines ihrer Idole, aber jedenfalls irriger Weise gefunden zu haben glaubte[3]); ferner Helsum bei Weeze. Andererorts vertauschte man beim Vordringen des Christenthums ihren Namen mit christlichen. So weist der Name und die Oertlichkeit Helenabrunn's, welches man mit der zweifelhaften Anwesenheit der Kaiserin Helena am Niederrhein in Verbindung gebracht hat, unzweifelhaft auf unsere Heel hin.

Aehnlich der Frau Holle war auch sie die Göttin des häuslichen Heerdes, und gleichwie man anderwärts die Schutzgottheiten in räthselhaften Figuren am Heerde, so auf den Heerdplatten

---

[1]) Caesar, de bello Gallico, IV, 4.
[2]) Caesar, de bello Gallico, VI, 5.
[3]) Knippenbergh, Hist. eccl. duc. Geldriae. Brux. 1719. I, 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anbrachte oder Gegenstände des Heerdes nach ihnen benannte, so verdankt auch in unserer Gegend noch ein Geräth, welches am Heerde gebraucht wird, der menapischen Gottheit seinen Namen, das sogenannte „Heel". Daß diesem Geräthe, welches zum Aufhängen des Kessels über dem Heerde dient, eine religiöse Bedeutung von altersher innewohnte, erhellt aus der noch in der Tradition erhaltenen Sitte, das ins Haus einziehende junge Brautpaar dreimal um das herausgezogene „Heel" herumzuführen. Es lag in dieser symbolischen Handlung die Mahnung zur Häuslichkeit, die Weihe des neuen Hausstandes.

Auch der Name der Stadt Süchteln, dessen Erklärung meines Wissens bis jetzt nicht versucht worden, weist uns auf die menapische „Heel" hin. In den Urkunden des zwölften Jahrhunderts nämlich heißt Süchteln Suthele oder Suphtele. In der zweiten Silbe finden wir den Namen der menapischen „Heel" wieder, die beiden Silben Suht oder Suft heißen aber in der altgothischen Sprache „die Krankheit, die Sucht oder Siechheit." Da der Name der Göttin Heel mit dem altgothischen heiljan oder helian, unserm deutschen heilen zusammenhängt, so ist es klar, daß wir auch in Süchteln einen jener menapischen Orte zu suchen haben, welche dem Cultus der krankenheilenden Heel geweiht waren.

Eine fernere Bestätigung findet diese Deutung in dem bei Süchteln liegenden Heiligenberg, der wie so viele Berge in anderen Gegenden Deutschlands der Frau Holle, wie der Holstein und Frauenberg in Hessen, der Heel gewidmet war. Er hieß früher nämlich der Heler- oder Helderberg. In ihm besitzen wir gewiß einen der Malberge oder Malstätten, auf denen in späterer Zeit die fränkischen Rachimburgen ihre feierlichen Rechtshandlungen vollzogen, und wenn wir in der Folge Amtleute und Schöffen sich auf dem Helderberge versammeln sehen, um dort ihre Zwiste in feierlicher Weise beizulegen, so ist dies gewiß die Fortsetzung einer durch die Jahrhunderte hin lebendig erhaltenen heidnischen, nunmehr mit christlicher Weihe umkleideten Sitte.

Der römische Feldherr Julius Caesar hatte mit fünf Legionen den Stamm der Menapier gewaltsam unterdrückt. Nachdem er ihre Niederlassungen, die wir inmitten des sumpfigen Flachlandes theils auf einigen Hügelrücken, theils auf den sogenannten Donken zu suchen haben, in Flammen aufgehen lassen und Menschen und Heerden an sich gezogen hatte, setzte er dem Rest einen römischen Feldherrn als Statthalter vor. Der Militärdespotismus Roms herrschte mehrere Jahrhunderte im Gebiete der Menapier.

In der Mitte des vierten Jahrhunderts waren es die Franken, welche durch die große Völkerwanderung in Bewegung ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

setzt wurden, 355 Köln eroberten, die Römer aus ihren linksrheinischen Besitzungen vertrieben und sich auch in der Niersgegend niederließen. Zur Zeit, als der kaiserliche Feldherr Julianus gegen die Alemannen kämpfte, rückten die Franken bis zur Maas vor und nahmen, wie Ammianus Marcellinus berichtet, das Kastel Kessel an der Maas in Besitz.[1]) An der Niers ließ sich der fränkische Stamm der Attuarier nieder (Attuarias ad Nirsam),[2]) wohl zu unterscheiden von den Attuariern am Rheine, denen der Attuariergau seinen Namen verdankt.

Die altgermanische Eintheilung des Landes war die in Gaue gewesen und so bildete Süchteln als religiöser Sammelplatz den Mittelpunkt des Mühlgaues (Pagus Moila, Moella, Mula, Muelacensis oder Molensis). Der Mühlgau grenzte südlich an den Untermaasgau. Die Schwalm, die alte Sualmanaha, und südöstlich die Niers bildeten die Grenze. Doch gehörte auch Jüchen noch zum Mühlgau. Hier stieß der Mühlgau an den Jülichergau. Westlich ging die Grenze längs der Maas bis Venlo, wandte sich nach Herongen, wo sie an den Attuariergau stieß und vervollständigte sich von dort über Kempen nach Gladbach. Anrath und Neersen gehörten bereits zum Nievenheimergau. An die Gaueintheilung schloß sich später die Decanateintheilung an, und bildete der Mühlgau das Süchtelner Decanat oder die decania in Mula.[3])

In socialer Hinsicht hielten die eindringenden Franken — nach der besseren Auffassung — die Gaueintheilung bei, gruppirten aber in politischer Beziehung ihre Niederlassungen zu Grafschaften oder Comitaten. Diesen Comitaten verdanken die später in der Geschichte auftretenden edlen Geschlechter ihre Entstehung.

Die Christianisirung Süchtelns und die Stiftung der Pfarre fällt jedenfalls in die fränkische Zeit, mag man sie in die Zeit des Königs Dagobert, als der h. Amandus Hinsbeck und Herongen gründete, oder in das neunte Jahrhundert, in die Zeiten des h. Suitbertus, des Stifters der Pfarre Kempen, oder unter die Herrschaft des fränkischen Hausmeyers Pipin von Heristall, als 690 der Northumberländer Willibrordus von Utrecht aus das Werk der Bekehrung begann, verlegen. Die letztere Vermuthung hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, da St. Clemens, dessen Namen Willibrordus annahm, Patron der Süchtelner Kirche ist.

---

1) Ammianus Marcellinus, XVII, 2.
2) Amm. Marc. XX ad a. 358. Aimoinus, de reb. gest. franc. V, 25.
3) Vrgl. Binterim und Mooren, Erzd. Köln. I, 237. Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein. I, 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I. Theil.

Aeußere Geschichte Süchtelns.

Zweites Capitel.

Süchteln geht in den Besitz der Kölner Abtei St. Pantaleon über.

Erst mit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts tritt die Geschichte Süchtelns aus dem Dunkel einer mythischen Vergangenheit hervor und gewinnt eine festere, durch historische Zeugnisse geschützte Gestaltung. Noch war der Kampf, den der vierte Heinrich mit Rom begonnen, nicht verglüht, die Elementargeister Deutschlands wogten noch wild durcheinander, hoher religiöser Sinn, geistige Größe und gigantische Leidenschaften standen noch unvermittelt, feindlich einander gegenüber, im Westen war Anno's Gestirn, des Elias des elften Jahrhunderts, bereits untergegangen, es war eine Zeit der großartigsten Gährung, ein fruchtbarer Boden für neue Formen, neue Gestaltungen.

Eine Frucht dieser Zeit war vor allem der erhöhte Einfluß, die Bereicherung und die Machtvermehrung der klösterlichen Institute. Was die Frömmigkeit der Zeitgenossen nicht bewirkte, ergänzte der Bußeifer der mit ihrem vergangenen Leben Zerfallenen, alle wetteiferten in Gründung neuer und in der Dotirung der alten Abteien. In den Händen der Klöster concentrirte sich der große Grundbesitz, und gibt es namentlich am Niederrhein der Orte nur wenige, deren erste Geschichte nicht mit irgend einem kölnischen oder benachbarten Kloster verknüpft wäre.

So tritt auch Süchteln erst dann in die Geschichte ein, nachdem es in die Grundherrschaft der kölner Benedictinerabtei St. Pantaleon übergegangen. Die übliche Auffassung erzählt uns, die h. Irmgardis, eine Gräfin von Zütphen, habe Süchteln als patrimonales Erbtheil ihrem Bruder Herman, Abt von St. Pantaleon, geschenkt. Jedoch gibt es keine Partie der Localgeschichte, welche die Wißbegierde des Forschers weniger befriedigt, als eben die Süchtelner Schenkung.

Orientiren wir uns zuerst über die Persönlichkeit der Schenkgeberin. Daß es eine Irmgardis oder Ermentrudis gegeben, daß dieselbe aus dem gräflichen Hause von Zütphen gestammt und ein Sprößling des berühmten Wichman, des Comes des Hammalandes und des Stifters der Abtei St. Elten gewesen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie den Glanz ihres frommen Lebenswandels durch die Gründung der Kirche zu Rees und durch reiche Schenkungen vermehrt hat, steht urkundlich fest. Nicht so beglaubigt ist dagegen, daß sie dieselbe gewesen, durch deren Hand Süchteln an St. Pantaleon gekommen sein soll, vielmehr widersprechen dieser Annahme gewichtige Gründe. Die Grundsteinlegung der Kirche von Rees durch Irmgard van Zütphen wird nämlich in den Berichten in das Jahr 1010 verlegt, Abt Herman stand dagegen der Abtei St. Pantaleon in den Jahren 1082 bis 1121 vor. Nehmen wir nun auch an, Irmgard von Zütphen habe in noch jugendlichem Alter den Grundstein zur Reeser Kirche gelegt, weisen wir auch eine im Süchtelner Stadtarchiv befindliche Notiz des Schultheißen Lic. Junggeburth, nach den Abteiannalen habe Irmgard Süchteln in piam memoriam ihres Bruders (also doch wahrscheinlich nach dem Tode desselben) geschenkt, als nicht hinlänglich certificirt zurück — jedenfalls würde das Alter der Gräfin von Zütphen durch Zuweisung der Süchtelner Schenkung ungebührlich ausgedehnt werden. Zuverlässige Geschichtsforscher, denen sich auch der Jesuit Theodor Rhay anschließt, nehmen deshalb eine von jener Gräfin von Zütphen verschiedene Irmgardis von Süchteln an, welche sie ihrem Bruder Herman die Schenkung machen lassen.[1])

Ließen sich auch diese Schwierigkeiten heben, so tritt schließlich die auffallende Thatsache an uns heran, daß die Combination des Namens Irmgardis mit der Süchtelner Schenkung sich nicht höher als das sechszehnte Jahrhundert constatiren läßt. Die älteren Urkunden, sonst sehr geschwätzig den Ursprung der Güter, über welche disponirt wird, berichtend, nennen diesen Namen niemals, alte Copiebücher der Abtei, in denen die ältesten der uns bekannten, Süchteln betreffenden Urkunden zusammengeschrieben sind, wissen von einer Schenkung Irmgardis nichts. Erst ein in Köln

---

[1]) Vrgl. Prof. Dederich's sorgfältige Abhandlung in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. I, 64., mit vollständiger Literaturangabe. Man hat eine von van Spaen, II. Cod. dipl. 16 mitgetheilte Urkunde als Document der Schenkung Süchtelns proclamiren wollen. Nichts thörichter. Diese Urkunde, worin eine gewisse Irmgarda, liberam habens potestatem de rebus meis facere, unter dem Siegel ihres Bruders Abt Hermann dem Kloster eine Schenkung macht, fand noch Gelenius in dem Archiv von St. Pantaleon, aber die Angabe des Gegenstandes der Schenkung war schon damals in der Urkunde vernichtet. Daß sie nicht die Schenkung Süchtelns betrifft, beweist die (spätere) Ueberschrift: „Schenkung eines Weinberges." Sollte die Urkunde, was von Vielen bestritten wird, ächt sein, so legt sie die Vermuthung nahe, daß die hier genannte Irmgarda, also auch ihr Bruder Hermann niederer Geburt waren, der Gebrauch des Abtsiegels ihres Bruders ist dafür wenn auch kein stringenter, doch wahrscheinlicher Beweis. Das steht fest, die Copiebücher des Conventes haben diese Urkunde keiner Zeit mit Süchteln in Verbindung gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1523 erschienenes Büchlein: „Eyne schone suuerliche Historie van der Edelen junfferen St. irmgardt",[1]) eines jener Wahrheit und Dichtung mischenden Legendenbüchlein, wie sie das sechszehnte Jahrhundert namentlich in Köln mehrere aufzuweisen hat[2]), bringt die Kunde der Schenkung Irmgardis. In demselben heißt es, Irmgardis habe gehabt „sonderliche liefften zo ihren armen vndersaissen van suchtelen vnd sich ein zeitt lanck in dat kirspell van suchtelen mit der wonungh ergeben, in welchem kirspell sey gemerckt hat locum solitarium, ein heimliche statt von andern luden, dar sey taglich geinck ihr Deuotie zo thun, vp dat sey nit versturdt wurdt." Auch habe Gott Süchteln mit vielen Miraculen ihretwegen ausgezeichnet. „Vort hat sey willen versehen dat gottes hauß vnd conuent zo St. panthaleon in Cöllen, wandt ihr broder darinnen ein abt was, vnd hat in dat in die ehr gottes vnd deß h. mertelers St. panthaleon gegeben die veste vnd freiheit suchtelen, vp dat die herren dardurch den gottes deinst zo volbrengen gesterckt mochten werden." Darauf finden wir von der Hand des Schultheißen Wilhelm von Mülheim die mit der Regierungszeit des Abtes Herman disharmonirende Notiz, Irmgardis habe 1071 die Schenkung gemacht, eine Angabe, die durch spätere Chronisten erst in die Geschichte übergegangen.

Alle diese Gründe lassen die Irmgardisfrage wenigstens als eine noch offene erscheinen, und müssen gewiß überzeugendere Argumente hinzutreten, ehe wir die Angabe der Chronisten als eine beglaubigte bezeichnen können. Constatirt ist nur die Thatsache, daß im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Grundherrschaft über Süchteln im Besitze der Abtei St. Pantaleon sich befand.

Drittes Capitel.

Historische Entwicklung der Rechte St. Pantaleons.

Als St. Pantaleon in den Besitz Süchtelns kam, war der Boden, wenn auch größtentheils aus Forst und Bruch bestehend, doch schon theilweise bebaut. So konnte schon Abt Gerhard, der 1123 an die Spitze des Conventes trat, Gefälle von der Villa Suphtele im Betrage von 12 Schillingen und sechs Denaren, die ein homo beneficiarius der Abtei, der später in's Kloster ein-

[1]) In der Copie noch vorhanden in Gelenii farragines Band XI, 506. im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Vrgl. Norrenberg, Kölnisches Literaturleben im 1. Viert. des 16. Jahrh. S. 6 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trat, demselben vermacht hatte, theils den Conventualen, theils der Armenspende überweisen.[1]) Auf die Bitte desselben Abtes bestätigte Erzbischof Bruno II. von Köln sechs und einen halben Schilling Gefälle, die St. Pantaleon in Suftele besaß.[2]) Unter dem 8. September 1152 bestätigte Erzbischof Arnold II. von Köln Renten, die Abt Wolbero von Stiftsbeneficiarien eingelöst hatte und zu Anniversarien, Spenden an die Conventualen und zu kirchlichem Zwecke verwenden wollte, im Betrage von zwanzig Schillingen.[3])

Jedoch war das cultivirte Terrain nur ein kleines Bruchtheil der Süchtelner Grundherrlichkeit St. Pantaleons, außer dem Erbenwald bedeckte der sogenannte Kammerforst ein Gebiet von hundertachtzig Morgen. Wie den geistlichen Orden überhaupt das große Verdienst zukommt, aus den germanischen Urwäldern fruchttragende Gefilde geschaffen zu haben, so ging auch die Urbarmachung der Süchtelner Waldreviere von der Abtei St. Pantaleon aus. Im Jahre 1240 belehnte Abt Heinrich den Schultheißen Gerhard Pilatus und seine Frau Aleidis mit der Hälfte des Kammerforstes, anderthalben Mansus oder neunzig Morgen ausmachend, gegen eine jährliche Abgabe von einer Mark und ebensoviel Herwede, unter der Bedingung, daß er denselben urbar mache, in der Mitte des ehemaligen Walddistrictes ein Schultheißengebäude errichte, und daß das gewonnene Land der Abtei

---

[1]) Curam . . . retinens anime mee disposui de his bonis que michi dedit deus memoriam mei facere . . . . ad hoc explendnm statuti de uilla Suphtele in pago Muliensi XII solidos et sex denarios . . . . Fuerat sane hoc bonum cuiusdam hominis nostri ab ecclesia beneficium. quod eo conuerso apud nos et monacho facto nullumque heredem habente patria immo uniuersali lege absolutum et liberum cessit in ius nostrum. maluique illud taliter locando et ecclesie utiliter proximando pro anima mea dispensari quam ab ecclesia inutiliter elongando alicui deseruiendum ac si ei uenderem dare. Lacomblet, Urkundenbuch. IV. 618.

[2]) . . . cellulam iuxta pagum Kuningesthorp sitam, in honorem s. Pantaleonis dicatam, eiusdem martyris ecclesiae subiectam . . . sub b. Petri patrocinium suscepimus et quicquid iuste possident, sub alas nostre defensionis colligimus . . . in Suftele VI solidi et dimidius . . . Lacomblet, a. o. O. IV. 621.

[3]) . . . Wolbero abbas cenobii s. Pantaleonis martyris. quasdam possessiones ecclesie. quas quidam homines sui in beneficiis habebant. ab eis data pecunia redemit. uidelicet in Suthele mansum unum. qui soluit XVI solidos. et quoddam beneficium. quod soluit IIII solidos . . . Haec omnia predictus abbas hoc modo constituit. uidelicet ut singulis annis illos XVI solidos de Suthele prior in festiuitate s. Andree suscipiat. ex quibus VI solidi ad anniuersarium predecessoris sui Gerhardi pertinent. VI item solidi ad sui ipsius anniuersarium pertinebunt. reliqui IIII solidi in festiuitate s. Marie que dicitur conceptio fratribus per karitatem dabuntur per manum prioris . . . . Porro IIII solidos quos de quodam beneficio in Suthele adquisitos supra memorauimus custos ad luminaria ecclesie suscipiat in festiuitate s. Andree. Lacomblet, a. o. O. I, 373.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zinspflichtig werde.[1]) 1247 fand sich, daß Gerhard Pilatus elf Morgen zu viel erhalten hatte. Nach einem mit Abt Heriman geschlossenen Vertrage behielt er dieselben gegen drei und einen halben Morgen Heuwiese und fünfzehn Morgen Acker in der zum Hofe Königsdorf hofhörigen Villa Rode, welche Gerard der Abtei überließ.

Da die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit in dem großen Revier Schwierigkeiten verursachte, entschloß sich Abt Heriman 1254 auch die übrige Hälfte des Kammerforstes an den Schultheißen Rudolph oder die zu dessen Hofe gehörige „Familie" oder Vasallen (genannt werden Bruno, Theodorich Sartor, Theodorich von Sangilbecke) zum Ausroden abzutreten. Außer den übrigen Feudalrechten behielt sich der Abt von jedem urbar gemachten Morgen eine Abgabe von einem Heller vor, ebenso, daß die Schweine, welche die Höfe Luttingen, Werbedde und Hengelo an die Abtei zu liefern hatten, ungehindert im Süchtelner Busche sich aufhalten dürften. Kämen etwelche davon um, so habe die Abtei das Recht, sie durch gleiche Anzahl und Qualität zu ersetzen. Dagegen gestattete die Abtei den Süchtelner Vasallen, ihre Schweine zur Eichelmast in Busch und Bruch (paludes) zu treiben.[2])

Die durch Ausrodung des Kammerforstes gewonnenen hundertachtzig Morgen Ackers bildeten den „Bifang" des Schultheißenhofes, wurden aber zersplissen und in einzelnen zinspflichtigen Parcellen vertheilt. Die Verwaltung desselben, sowie des

---

[1]) Hinricus . . vendidimus nonaginta jurnales Gerardo dicto pilato et suis heredibus exstirpandos . . ea conditione, quod curtim et edificia curtis, que in eiusdem nemoris medietate construxerit, cum agris dicte curtis teneant in feudo iure aliorum vasallorum, qui alia bona in parochia Suchtelen tenent in feudo. Copiebuch der Abtei im Düsseldorfer Landesarchiv.

[2]) . . . notum esse uolumus, quod cum bone recordationis dominus henricus predecessor noster nonaginta jurnales foresti, quod dicitur Camerwoorst prope villam suthele gerhardo pylato uendidisset, nosque postmodum undecim jurnales de eodem foresto ipsi gerhardo pro pratis et agris in villa Rode per commutationem nobis ab eo datis addidissemus, reliquam partem predicti foresti in suthele similiter duximus uendenda propter molestam importunitatem multorum a nobis arbores petentium et propter nocumentum, quod sustinuimus a quibusdam arbores contra uoluntatem nostram succidentibus . . partem residuam foresti memorati familiaribus curtis nostre in suthele quadam summa pecunie ab eis accepta uendidimus. De quolibet iurnali exstirpato unus obolus coloniensis in censu cum decimis scilicet maiore et minuta accedentibus nobis annuatim soluetur, salvo etiam nobis iure obuentionum, quod ius apud eos uulgariter dicitur settinge ind intsettinge, quecunque ex hoc nobis emergunt. Sepedicta vero pars foresti siue ex parte siue ex toto exstirpetur siue conuertatur . . nichilominus omni casu eontingenti porci nostri, qui nobis de curtibus nostris in luttingen, werbedde et hengelo soluuntur, per totam communitatem siluarum uniuersitatis supra et infra libere cum porcis familiarium discurrent et pascentur . . Originalurkunde im Düsseldorfer Landesarchiv.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übrigen der Grundherrlichkeit St. Pantaleons unterliegenden Acker-, Forst- und Bruchgebietes übergab die Abtei einem Pächter, dem Villicus oder Schultheißen, und erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einem Probste. Zwei solcher Schultheißen haben wir schon kennen gelernt, Gerhard Pilatus (1240. 1247) und Rudolph (1250). In den Urkunden und Acten begegnen uns noch folgende Namen „pantaleonischer Schultheißen": Arnold von Holchoven und Kunegunde seine Frau (c. 1300), Tilman in ghen Haue (1415), Wilne Synartz von Wienhorst (c. 1460), Stephan Greuter (15..), Michael Duyckers (1521), Peter Hages (Vorgänger des folgenden), Wilhelm von Mülheim (1565. 1579), Krikenbeck (1582), Peter Mehlers (1592), Cornelissen Hoevels (1605. 1612), Mattheiß Raitz (1615), Johann Raitz (1626. 1644), Petrus Scholtheißen (1644. 1660), Albr. Wilh. Scholtheißen (1669. 1682), Gottschalk Müller (1692. 1695), Constantin Worimans (1700), Pet. Herm. May (1706. 1737), Heinrich May (1737. 1744), Licentiat Peter Franz Junggeburth (1749. † 14. Dec. 1782)[1]), Probst Birkenbusch (Jahr V der französischen Revolution).

Die Abtei besaß außerdem sechs Güter, welche nicht zum Bifang des Schultheißenhofes gehörten, sondern Freiritter- oder Manngüter waren, den Passartzhof, das Rheinfeldergut, den Breidendunkerhof, den Rathhof, den Hagendornerhof und den Holthof. Während die übrigen Kathgüter Dependenzen des Schultheißenhofes waren, und ihre Besitzer zu der Klasse der Unfreien gehörten, war die Stellung der Mannen eine ungleich höhere. Jede neue Belehnung mit einem dieser Manngüter erfolgte in offener Mannkammer in Gegenwart mehrer Mannen entweder durch den Abt selbst oder durch den von ihm ernannten Mannrichter, iudex curiae. Der Breidendunkerhof mußte „mit einem pferd vnd geharnischten man verthadigt" werden. Die Mannen waren gleich den Ritterbürtigen ihrem Lehnsherrn zur Folge in den Kriegsdienst verpflichtet. Zwar gab das Lehnsververhältniß zur Abtei St. Pantaleon in der spätern Zeit gewiß sehr selten zur „Heerfahrt" Veranlassung. Jedoch hatten die Mannen oder Besitzer dieser Höfe vor den Latenbauern den Vor-

---

[1]) Junggeburth war verwandt mit dem Schultheißen Joh. Pet. Franz Backhuys von Grefrath, zugleich Secretär in Lobberich, dieser wiederum mit dem Viersener Secretär Joh. Heinr. Jac. Backhuys, ein Beweis mehr, wie die Aemter in unserer Gegend sich in der Hand weniger Familien befanden. Uebrigens kam 1775 ein Junggeburth, Peter Michael, Jülich'scher Hofadvocat durch einen unglücklichen Pistolenschuß ums Leben und liegt hier begraben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zug, daß sie freie, von der Hörigkeit zum Schultheißenhofe eximirte Bauern waren. Nach dem Catasterbuch von 1750 waren diese sechs Lehngüter bereits vielfach zersplissen, in das Jelis, Reinfelder, Nölkes, Crees, Steinraths, Steffes, Brauns, Nippesen, Holtever, Schronnes und Adamslehn, sämmtlich im Hagenbruch liegend.

Außerdem genoß die Abtei von dem Flecken und Kirspel Süchteln als Pfarrherr den großen Zehnten. Erzbischof Conrad von Köln hatte nämlich schon im Juni 1246 mit Bestätigung des Pabstes Innocenz IV. vom Jahre 1249 der Abtei, welche Patronin der Kirche und in dem Kriege Köln's und Mainz gegen Friedrich II. große Verluste erlitten hatte, die Früchte der Kirchen von Süchteln, Niederembt und Elsdorf zuerkannt unter der Bedingung, daß den von der Abtei präsentirten perpetui vicarii hinreichender Unterhalt gewährt werde.[1]) Durch die Bullen der Päbste Johann XXII. vom Jahre 1326, Pius II. Dispositione divina vom Jahre 1463 und Paul II. Pastoralis officii vom Jahre 1464 wurde das Patronat in eine völlige Incorporation umgewandelt.[2])

Zur Erhaltung und Bestätigung ihrer Rechte pflegten die Aebte zuweilen Süchteln zu besuchen, um hier den feierlichen Act der Huldigung vorzunehmen. Sie erschienen mit einem großen Geleit, das aus hohen Prälaten und Rittern zusammengesetzt war. Die Gladbacher mußten dem Abte, wenn er bei der Fahrt nach Süchteln durch ihre Stadt kam, zwölf Quart Wein verehren.[3]) An der Malstätte, dem Dinghaus wurden sie von den Schöffen erwartet, die Fähnlein, die Abzeichen der Grundherrlichkeit[4]) wurden geschwungen und Falken und Jagdhunde („zu anzeigh des Jagensgerechtigkeit") waren in ihrem Gefolge. So forderte es der symbolische Act der „Inhuldigung" und die Gerechtsame der

---

[1]) . . . ad multam Herimanni abbatis et aliorum bonorum pro eis supplicationem nobis factam, fructus trium ecclesiarum in dyocesi Colon. sitarum, scilicet Suthele, Embe et Elisdorp, quarum ius patronatus ad abbatem dicti monasterii pertinet, eisdem abbati et monasterio suo, cum ipsas ecclesias vacare contigerit, in elemosinam perpetuo duximus concedendos, ad hospitum et pauperum sustentationem. Ita tamen, quod clerici, dictarum ecclesiarum perpetui vicarii, per abbatem prefati monasterii presentandi, curam animarum habentes et ipsas ecclesias officiantes, competentem habeant sustentationem, et iidem presentati nobis et successoribus nostris archiepiscopis super iuribus nostris et archidiaconorum et decanorum respondeant de ecclesiis memoratis. Lacomblet, a. o. O. II, 320. Kremer, Akad. Beiträge II, 260. Binterim a. o. O. IV, 228. 234.

[2]) Vrgl. Binterim a. o. O. III, 403 und 406. I, 251.

[3]) „1628. Alß der Hr. Prälat zu S. Panthaleon zu Süchtelen zum Grundtherrn eingehalt, demselben vnd anderen mehr abbaten vnd Amptmann zu Brücken ahn Wein vor Stadtquot verehret 12 Quart jedes 26 Albus: 13 Gulden" Gladbacher Stadtrechenbuch. Vrgl. Annalen. IX, 130.

[4]) „vexillum in signum pro feudo". Beleg bei Walter, deutsche Rechtsgeschichte, I, 315.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grundherrlichkeit. Ohne ritterliches Comitat, ohne „windt vnd valcken" konnte die Huldigung nicht stattfinden. Als der Abt Heinrich von Mülheim zur Huldigung nach Süchteln gekommen war 1563, antworteten die Scheffen auf die Frage, ob er auch, wie es sich ihm als Grundherrn gebühre, erschienen sei, „wann seine Ehrwürden neben den Rittermannen, die sie alda sehen, auch mit winden vnd hoffgeiner erschienen were, dan wolten sie sich des erfragten puncts ercleren, vnd als solche mittgebrachte winden vnd vögel den Scheffen gezeigt wurden", erkannten sie erst sein gebührliches Erscheinen zur Huldigung an. So wurde dem Abte Göddert Lessenich am 3. December 1464, dem Abte Johannßen Eußkirchen am 3. Juni 1522, dem Abte Benedict Kessel am 1. Juni 1540, dem Abte Heinrich von Mülheim am 1. December 1563 und dem Abte Heinrich Spickernagel am 15. Februar 1628 in Süchteln gehuldigt.

Bei dem Huldigungsakte wurden die einzelnen Gerechtsame der Abtei St. Pantaleon durch Fragen, die ein Anwalt im Namen des Abtes an die Schöffen richtete, constatirt und von letzteren feierlich anerkannt. Größter Conservativismus war hier natürlich am Orte, und die Instrumente, welche über den Act von einem öffentlichen Notar aufgenommen wurden, und deren noch mehrere (im Düsseldorfer Landesarchiv) erhalten sind, stimmen beinahe wörtlich überein. Wenn sich aus der Aussage der Schöffen ergab, daß sich inzwischen Mißbräuche eingeschlichen, welche die Gerechtsame der Abtei gefährdeten, so forderte der Abt unter Protest Abstellung derselben. Auf diese Weise erhielt sich das Weisthum der Pantaleonischen Grundherrlichkeit auf traditionellem Wege, und berief man sich in Streitfragen auf den Wortlaut dieser Huldigungsbriefe.

Trotzdem die grundherrlichen Rechte St. Pantaleons mehremal bestätigt und garantirt wurden, wie z. B. Herzog Reinold sie unter dem 19. Juli 1404 bestätigt, und der Jungherzog Johann von Cleve 1516 confirmirt, daß die Conventualen „zo ewigen tzydenn by sulcher gerechticheyt, sy biss anher zo Suchtelenn gehadt hauenn, blyuenn sullen", so nahm es doch mit den Streitigkeiten der Pantaleonischen Gerechtsame halber kein Ende.

1548 erfahren wir, daß die Eingesessenen sich gegen die pantaleonische Brüchteordnung auflehnen, und erst durch Vermittlung des Amtmannes Hieronymus von Effern, des Vogtes Conrad von Velraedt und des Landschreibers Adam von Mershausen ein Vergleich zum Frieden zwischen den Schöffen und Abt Benedict von Kessel geschlossen wird.

1597 gerieth der Schultheiß Wilhelm von Mülheim in Conflict mit der Gemeinde über den „Fried- oder Freihof". Er hatte in frühern Jahren „Aeschen" dort gepflanzt und eine Brücke an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelegt, als aber die Gemeinde dagegen protestirte, die Rechtsverletzung anerkannt, woraufhin die Gemeinde „aus Gunst" Bäume und Brücke stehen ließ. Nachher glaubte der Schultheiß auf Grund dieser Anlagen sich den Friedhof vindiciren zu dürfen, und als sich damit die Gemeinde nicht einverstanden erklärte, erhob Abt Gottfried von Werden bei dem Amtmann von Brüggen Franz von Holtmull die Spolienklage. Die Bürgermeister bewiesen aber, daß der Friedhof seit urdenklichen Zeiten als „Monsterplatz, Kirchenwegh vnd Nachbarvehedrifft" in Possession der Gemeinde gewesen, und der Schultheiß wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Insgleichen verlor das Schultheißenamt zu verschiedenen Malen Processe, die es bezüglich der Wallpflanzungen anstrengte. 1727 hatte Schultheiß May einige der dort stehenden Bäume zur Reparatur der Hofgebäude abhauen lassen. Die Bürgermeister requirirten aber die Stämme und deponirten sie auf dem Rathhause, worauf May im Namen des Prälaten Spindarius die Klage einleitete. In diesem, wie in anderen andrecorts mitgetheilten Fällen fiel die Entscheidung zu Ungunsten des Abtes aus. Desgleichen, als Schultheiß Junggeburth zum Verkauf eines Gemeindeplatzes seitens der Gemeinde 1750 die Nothwendigkeit seiner vorherigen Einwilligung vertheidigte.

Unter dem Schultheißen Junggeburth wurde der Conflict ein heftiger. Die Schöffen klagten über das eigenmächtige Verfahren des Schultheißen, der in allen Jurisdictionssachen möglichst wenig die Schöffen, die zugleich landesfürstliche waren, wie wir später hören werden, herbeizog, und sagten ihm die Obedienz auf. Der Gerichtsbote, der das Vogtgeding und den Schultheiß zu bedienen hatte, schlug sich auf die Seite des Vogtes, und der Schultheiß konnte seine Urtheile nicht exequiren lassen. Anstatt auf das Dinghaus berief der Schultheiß die Schöffen auf den Schultheißenhof, hier die Sitzungen zu halten. Kurmuth- und Leibgewinspflichtige suchten sich immer mehr vom Schultheißen zu emancipiren. Den Lämmer-, Gänse- und Ziegelsteinzehnten glaubte man dem Abt nicht zu schulden.

Nach langem Processiren wurde zwischen dem Abte Everhard und den Schöffen unter dem 27. Januar 1756 ein Vergleich geschlossen. In demselben wurde unbeschadet der landesfürstlichen Gerechtsame über die Heerbahnen die Grundherrlichkeit St. Pantaleons, sein Genehmigungsrecht bei Alienationen von Gemeindegrund und seine Jurisdiction über Nachbarwege und geringe Feldbeschädigungen anerkannt. Jedoch habe nicht mehr der Schultheiß das Protocoll zu führen, sondern einen rechtskundigen Actuar mit einem Gehalt von drei Malter Roggen und drei Malter Haber anzustellen, und außer in den Fällen, wo er mit zwei Schöffen allein den Act vollziehen könne, die grundherrliche Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtssitzung im Dinghaus abzuhalten. Die Sachen, über die der Schultheiß nur mit Zuziehung der Schöffen Recht sprechen durfte, wurden genau normirt. Nur wenn die Schöffen auf seine Citation hin nicht erschienen, könne er allein vorgehen. Der Drieß-, Soeck- und Maischuld wurde der Charakter als Fahr- oder Rutscherzins genommen, und der Lämmer-, Gänse- und Ziegelsteinzehnt abgelöst. Schließlich versprach der Abt der landesherrlichen Souveränität nicht zu nahe treten zu wollen.

So erfuhren die Dominialrechte St. Pantaleons, die in einer den klösterlichen Instituten günstigern Zeit entstanden und auch gewiß den ersten Grundstein zur Bedeutung Süchtelns gelegt hatten, im Laufe der Jahrhunderte eine allmähliche Umwandlung. Aus hörigen Leuten wurden zinspflichtige Eigenthümer, aus Lehnsmannen freie Bauern, bis der neuschaffende Freiheitshauch der französischen Revolution kam, die klösterlichen Patrimonialherrschaften über den Haufen warf und aus Zinspflichtigen und ähnlichen Ueberbleibseln der altdeutschen Hörigkeit und Vasallität freie, gleichberechtigte Staatsbürger schuf.

Viertes Capitel.

Die abteilichen Grundherrnrechte.

Die Grundherrlichkeit St. Pantaleons, welche zugleich die Jurisdictionsgewalt über Busch und Bruch, Wasser und Weide, Maß und Gewicht umfaßte, hatte den Mittelpunkt ihrer Verwaltung in dem Schultheißen oder Villicus. Nach der Hofverfassung bildeten die „Laten" oder diejenigen, denen eine Parcelle des Bifangs überlassen worden, eine einzige große „Familie", an deren Spitze der Villicus stand. Während nach den altgermanischen Hörigkeitsverhältnissen die Dienstbarkeit dieser Laten eine weit größere war und erst durch den mildernden Einfluß des Christenthums gemildert wurde, bestand die Aufgabe des Villicus später darin, die Leibzinse einzuziehen und die Grundgerichtsbarkeit über die Laten auszuüben.

Das Schultheißenamt und die damit verbundenen Pflichten wurden von der Abtei auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Der Pächter der Villicatio hatte der Abtei dafür eine Summe zu entrichten, die entweder in einer Pauschsumme bestand oder in einzelnen Terminen zu entrichten war. So pachtete Michael Duyckers „am letzten Dach Spurkels[1])" 1521 den Schultheißen-

[1]) Spurkel oder Sparkel = Februar. Aehnliche uns in den Acten begegnende Monatsnamen sind: Baumandt, Lomandt, Bramandt, Allerheiligenmandt, Hersmandt, Reymeysmandt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hof für eine Abgabe von fünfzehn Gulden „cölsch paigamentz". Bedeutend verwickelter waren die Verpflichtungen, welche die Villici in früheren Jahrhunderten zu übernehmen hatten. Ueber die Leistungen, welche die Schultheißen damals dem Abte, seinem Kämmerer (camerarius) oder seinem Kellner oder Küchenmeister (celerarius) theils in Geldern, theils in Naturalien, als Weizen, Erbsen, Honig, Fett u. s. w. und sonstigen Lasten zu machen hatten, klärt uns ein von Kunigunde, der Nachfolgerin des Schultheißen Arnold von Holchoven, am Margarethentag 1315 unterzeichneter Pachtvertrag auf.[1])

Die dem Schultheißenhofe schuldigen Leibzinse der Laten waren „Fahrzinse". Die Laten verfielen nämlich, wenn der Zins nicht an dem festgesetzten Tage vor Sonnenuntergang (am ersten Mai und am Andreastage) entrichtet waren, in ein Strafgeld. Nach der Brüchteordnung des Schultheißen Wilhelm von Mül-

---

[1]) Uniuersis praesentes literas visuris ego Cunegundis relicta quondam arnoldi de holchouen ac mei heredes Notum facimus, quod villicationem curtis in Suthele cum omnibus suis pertinenciis libere pertinentem ad viros religiosos abbatem et conuentum monasterij sancti pantaleonis in Colonia ab eisdem abbate et conuentu recepimus ad quatuor annos continuos, qui currente incipietur anno domini Mccc quinto in festo beate margarete virginis pre nobis ad illum terminum et soluemus medio tempore more pensionariorum de ipsa villicatione curtis pensionem annone et erimus obligati et astricti ad omnia iura, seruicia et onera infra scripta quolibet anno que talia sunt. In mense iunio seruiemus eisdem dominis pleno seruicio, sicut ipsis de dicta curte fieri consuetum est ab antiquo. Item in eodem mense dabimus domino abbati predicto tres solidos pro scutella. Item Celerario coquine sedecim denarios. Item eodem mense Camerario ibidem quatuordecim solidos. Item in festo beate margarete exhibebimus domino abbati hospicium cum quindecim equitaturis. Item soluemus in festo beati Jacobi sex solidos pro melle. Item in festo beati pantaleonis viginti septem solidos de widerscholt. Item tres solidos domesticis. Item domino abbati predicto sex solidos pro duobus salmonibus. Item in festo sancti martini soluemus octoginta maldros sigilinis et novem maldros pisi coloniensis mensure. Item in festo beate gertrudis trecentos et viginti quinque maldros auene coloniensis mensure, quam annonam siue bladum ipsis assignabimus vel assignari faciemus Nusie vel Embe in curtem ipsorum nostris laboribus et expensis. Item in festo beati andree soluemus domino abbati predicto de censibus suthele, brath et tyglim triginta quinque marcas et sex solidos. Item dabimus tres marcas ad suicium mensis decembris. Item tres solidos domino abbati pro scutella. Item celerario coquine sedecim denarios pro scutella. Item eidem celerario dabimus in festo sancti martini decem et octo quartaria saginis. Item in eodem mense camerario predicto quatuordecim solidos. Item domino abbati tres solidos de denariis qui dicuntur grus. Item triginta quatuor solidos de pratis. Item exhibebimus eidem domino abbati hospicium cum viginti quinque equitaturis in festo beati andree et precurabitur abbas in dicto hospicio cum comitiua et familia ac equis predictis honeste per quatuor commestiones, in prandio siue commestione diei prime, videlicet vigilia ipsius beati andree, item in prandio et cena diei secunde et in solo prandio diei tertie . . . Original in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heim bestand dieses Strafgeld in 7½ Schilling. In dem Vergleich von 1756 wurde diese Bestimmung abrogirt.

Von jedem „Soeck" oder fünfzehn Morgen Holzgewachs hatte der Late ein Faß Haber und zwar nach der Taxe, welche auf dem im halben März stattfindenden Kempener Fruchtmarkt vom dortigen Magistrat normirt wurde, zu entrichten. Die „Soeckschuld" trug ebenfalls bis 1756 den Charakter des Fahrzinses.

Ueber die Churmöde enthält Süchtelns Weisthum oder Hofverfassung interessante Einzelheiten. War nämlich der Besitzer eines churmödigen Gutes mit Tod abgegangen, so war es eine Gerechtsame des Schultheißen, daß durch ihn die Uebergabe an den Erben erfolgte. Der „Ausgang" und die „Behandigung" der Churmuthsgüter erfolgte in Gegenwart mehrerer Schöffen auf dem Schultheißenhofe. Die Frage entstand nun, wie es zu halten sei, wenn der Schultheiß oder sein Knecht, den er damit beauftragt, „nit bei der hant weren". Das Süchtelner Weisthum enthält für diesen Fall die Bestimmung, daß die churmödige Partei sich damit begnügen solle, „den rinck an der duirren oder pfortzen des Scholtißenhoff zu schütten" (der Huldigungsbrief des Abtes Johann von Euskirchen 1522 enthält diese Einzelheit noch nicht, wohl der folgende des Abtes Benedict von Kessel 1540), darauf drei Schöffen zu nehmen, von denen „zwei Scheffen den dritten einen Scholtis machen", und vor diesem so fingirten Schultheiß den Ausgang des Churmuthgutes erklären. Nach dem Vergleich von 1756 wurde auch diese Bestimmung abgeschafft, und es für genügend erklärt, wenn die churmödige Partei dreimal mit einer Axt in einen Baum haue.

Gleich der Beerbung war auch der Verkauf und der Umtausch der Güter an die Genehmigung des Grundherrn gebunden; so bezeugen 1415 die Schöffen dem Johan op Haegenbroich, daß er „myt consent des eerwehrdigen vaders hermans ind Tylmannus in ghen Haue syns Scholtiß eynen wessel gedaen hait."

Zu den nicht unter die Hörigkeit des Schultheißenhofes rechnenden Güter gehörten die oben genannten Manngüter, die direkt unter der Lehnbarkeit des Abtes standen. Diese später „Reuter oder Kleppellehen" genannten Güter waren aber, wenngleich nicht zins-, so doch dem Schultheißen dingpflichtig, d. h. seiner Jurisdiction unterworfen. Als z. B. der „dem Abt lehnrurige" Holteserhof ohne Genehmigung des Schultheißen zersplissen und der abgesplissene Theil es versäumt hatte mit zwei andern Mannen die „Lehensempfahung" zu erneuern, erklärte das Schöffending, daß das Gut wieder „dem lehnsherrn zur taffelen heimfalle".

Zu der Grundherrlichkeit gehörte ferner die Gerechtsame, daß der Abt „Holz oder Forstgraf" (comes silvestris) in Süchteln

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

war. Wald und Busch unterlag seiner Gerichtsbarkeit (iurisdictio forestalis). Ohne seine Einwilligung durfte auch in den Privatwaldungen kein Baum gefällt, kein Zweig abgebrochen, keine Reisig gelesen, keine Waldbeeren gesammelt und keine neue Pflanzungen gemacht („gepoßt") werden. Ueber die Beobachtung dieser Gerechtsame wachten abteiliche Holzförst oder Buschhüter. Einem jeden Eigenthümer wurde eine bestimmte Anzahl von Bäumen angewiesen, die er im Jahre fällen durfte. Im halben Februar erhielten die Holzaufseher „Zeicheneiser", die im Schultheißenhof aufbewahrt wurden, und hatten sie die Aufgabe, jedem Besitzer seine Anzahl fällbarer Bäume einzukerben. Ende März wurde dann von der Kanzel der Pfarrkirche die Erlaubniß und Aufforderung zum Holzfällen verkündet. Aehnliches Recht besaß der Abt über Heide und Bruch, und unterlag das Rasenstechen denselben Verfügungen. Ueber die Benutzung der Weidetrifften enthält die Brüchteordnung ebenfalls eingehende Bestimmungen. Die bereits erwähnte Abgabe für Buscheigenthum konnte nach einem Vergleich, den Abt Benedict von Kessel 1548 mit der Gemeinde getroffen, nur denen nachgesehen werden, die das Hauptgericht zu Jülich von dieser Abgabe, dem sogenannten „Holzkorn" freisprach.

Jagd- und Wildbann, welche ursprünglich Pertinenzen der Grundherrlichkeit waren, kamen später häufig an die Vögte. So theilten auch in Süchteln Abt und Landesfürst die Jagdgerechtsame. Die Fischereigerechtsame in der Niers, welche übrigens von der Cameralmühle an halb süchtelnsch und halb kölnisch war, gehörte dagegen vollständig dem Abte. Den Eingesessenen war aber nach altem Herkommen gestattet, ausgenommen im Monat März, alle Mittwoche und Freitage in der Niers zu fischen, jedoch mußten die dabei gebrauchten Netze mit einem Maßeisen gestrickt sein, welches auf dem Schultheißenhofe aufbewahrt wurde. 1780 wünschten die Schöffen, daß das Fischereirecht in die Hände der Gemeinde überginge, erklärten sich dagegen bereit die Niersunterhaltung zu bestreiten. Der Churfürst entschied jedoch unter dem 19. Juni, daß es beim alten Herkommen bleiben möge. Unter dem 7. März 1769 hatte Karl Theodor darauf aufmerksam gemacht, daß auch den pantaleonischen Schultheißen das Jülicher Niersreglement verpflichte.

Wie der Schultheiß die Fischereigerechtsame des Abtes überwachte und so c. 1650 einmal „den predicanten wegen vngebuhrlichen fischens" bestrafte, lag es auch in seiner Aufgabe über die Reinigung der Gräben und Bäche, sowie über das Schneiden der Niers- und Bendgräben zu wachen. Von Zeit zu Zeit wurden die Schöffen durch Kirchenruf citirt, mit dem Schultheißen die betreffende Visitation abzuhalten, und wurden die fahrlässigen Anschießenden der Brüchteordnung gemäß bestraft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da die Anlage von Wassermühlen eine Benutzung der Flüsse und Bäche includirte, so war auch sie eine Pertinenz des Grundherrn. Die Fliegenmühle an der Niers war von der Abtei angelegt, aber später an den Landesherrn abgetreten worden. Am 19. Juli 1404 erklärt Herzog Reinalt von Jülich-Geldern, daß St. Pantaleon „ihre mullen auff der Neerssen gelegen, geheischen Fliegenmullen vns erfflich vbergeben". Reinalt übergab sie seinem Bastardsohne Reinart, als sich dieser mit Alverait von Disternich vermählte. So bezeugt Reinalt in einer Urkunde vom Jahre 1415 (Freitag nach Petrikettenfeier): „dat wir Reynart von Guilge bastart vnsen natuerlichen sun ind aluerait von disternich eluden gekoist hadden die vliegenmollen bi Suchtelen zu quiten ind zu loesen van herman van der horst, as die hylichsbrieff tusschen yn beiden bewysent, des noch nyet geschiet en is". Bis diese Ablösung erfolgt sei, erkannte Reinalt ihnen dafür eine jährliche Erbrente von fünfzig Malter Roggen von dem Hofe Rötgen im Amte Bergheim zu, welcher damals von Gerard von Wedenauwe gepachtet war. Die Mühle wurde aber bald wieder Cameralgut. Einem Müllenmeister (mulinarius, farinarius) war ihre Verwaltung pachtweise übertragen. So holt im Mai 1629 der Hoftrommler Heinrich von Norff die halbjährige Pacht im Betrage von 250 Reichsthaler ab. Der Müllenmeister genoß ein gewisses Ansehen, und wurden ihm um 1600 häufig Reisen in Gemeindesachen übertragen. Die Instandhaltung der Mühle war Sache der Brüggener Amtleute, jedoch die Süchtelner dabei zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. So bei Reparaturen in den Jahren 1768 und 1771. 1641 accordirte die Gemeinde mit dem Vogt, zur „Moelenreparatur" fünfundzwanzig Reichsthaler zu schenken.

Ein Recht, welches anfangs dem Grundherrn zustand, woraus er aber allmählich durch die Gemeinde verdrängt wurde, war die Maß- und Gewichtjurisdiction. Die große Wage, die Normalwage, befand sich im Schultheißenhofe, und knüpfte sich daran die Gerechtsame, die Eichung vorzunehmen, in den Winkelläden und auf den Märkten Ellen- und Gewichtmaß zu untersuchen und das Gewicht und den Preis des Brodes zu normiren. So wird uns 1692 berichtet, daß (und zwar von Pastor Unckelbach als Stellvertreter des abwesenden Schultheißen) der Preis der achtpfündigen Brode auf acht Albus und der 34löthigen Reywecken auf vier Albus festgesetzt wurde. Später kam die Gemeinde auch in den Besitz einer Normalwage.

Aehnlich wie der Brodpreis wurden auch die Preise für die Getränke durch den Schultheißen normirt. Anfangs wurden, wie es scheint, alle Getränke „gekürt", d. h. erst nach vom Schultheißen und Schöffen genommener Probe taxirt. Die Wirthe

hatten dazu Proben vorzusetzen und sich nach der ihnen gesetzten Taxe zu richten. Wenigstens fällte das Hauptgericht zu Jülich 1547 für Süchteln die Erkenntniß, daß „alle wein- vnd bierwirdt, sobaldt sie wein eingelegt vnd bier gebrawen vnd zappen willen, kuiren laßen sollen". Schon im Huldigungsbrief des Abtes Spickernagel ist die Praxis eine veränderte. Nunmehr wurde das Bier nur, d. h. ohne Probe, „gesatzt", der Wein aber nach wie vor gekürt. Bei dem Biersatz und der Weinkuhr hatte der Schultheiß nach dem Vergleich vom Jahre 1756 alle Schöffen hinzuziehen. Nur ein einziges Mal wird uns überliefert, daß die Bürgermeister, aber mißbräuchlich, gekürt. [1])

Fünftes Capitel.

Das abteiliche Zehntrecht.

Als Pfarrherrn von Süchteln stand, wie oben gemeldet, dem Abte von St. Pantaleon auch das Zehntrecht zu, er war major decimator. Nach dem Heberegister von 1567 entrichtete die Honschaft Hagenbruch ihren Zehnten in Geld und zwar von jedem Morgen einen hornschen Gulden, die übrigen Honschaften in Natura und zwar von jedem Morgen einen Sümmer Korn.

Wenngleich die Abtei auch ihre Zehntscheunen in Süchteln besaß, so wurde der Kornzehnte gewöhnlich verpachtet. So pachteten am 23. November 1465 „Matthys Canoenink to Raide, Daem op den stock ter tyt vaigt to suchteln" und Consorten den Feldzehnten „in der dorphonschaft, vorst, sittert, dor den busch ind den tzienden zo boisheim" für 415 Postulatsgulden; der erstere Maria Heimsuchung 1475 den genannten Kornzehnten für 404 Postulatsgulden und den Hagenbrucher Geldzehnten für 70 rheinische Gulden. Servatiustag 1497 pachtete Matthias Andenvorst den Feldzehnten zu Süchteln und „vp der Boisseimer Netten".

Wir haben schon gehört, daß auch die Zehntgerechtsame zu manchem Conflikte führte. Als 1603 die Schöffen mit Pantaleon einen neuen Zehntpachtcontract eingingen, hatten sich zwei Ackerer, Flanck und Notthoff, der Geldeinlösung des Kornzehnten widersetzt, und als sie sich auch weigerten, mit Korn zu bezahlen, ließ ihnen der Schultheiß die Pferde aus den Karren zur Pfändung ausspannen. 1619 klagt Abt Spickernagel beim churfürstlichen

---

[1]) „22. Oct., als die burgermeister das bier vff dem rathauß gekoeret, an bier 21 alb." Bürgermeisterrechnung von 166²/₃.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hofrath, die Schöffen hielten den 1618 mit ihm abgeschlossenen Pachtcontract nicht. 1694 bestritt die Commune dem Abte die Gerechtsame des Mohrrübenzehnten, und Bürgermeister Peter Adams ließ zwei Karren Zehntmöhren wegnehmen. Als er dafür zu einer Brüchte von einem halben Goldgulden vergeblich verurtheilt worden, machte Abt Conrad die Sache 1695 beim churfürstlichen Hofrathe anhängig.

In dem Folgenden geben wir nach dem Heberegister von 1586 ein Verzeichniß der damaligen zehntpflichtigen Güter Süchtelns, welches dadurch von Interesse ist, daß es uns über das Alter mancher Familie Süchtelns und der Umgegend Aufschluß gibt und zeigt, wie viele der heutigen Familien schon damals in Süchteln ansäßig waren.

Hagenbroick. 1. Polmansguett. 2. Holtteserguett. 3. Tilmgesguett. 4. Boenguett. 5. Benderguett. 6. Hulßguett. 7. Das ander Boenguett. 8. Das ander Hulßguett. 9. vf den Floett. 10. vf den Boeckel. 11. Im Krefft. 12. Paepguett. 13. Naelkens. 14. Schwartsguett. 15. Nechtengaell. 16. Byrmeßguett. 17. Vritersguett. 18. Wymeßguett. 19. Tymmerß. 20. Kleinhennen. 21. Kluncarten. 22. Kamp. 23. Wyder. 24. Theeßen. 25. Holthoff. 26. Steinrads. 27. Groteniß. 28. Kinders. 29. Tolles. 30. Duckes. 31. Kaeter. 32. Ditges. 33. Mortz. 34. Bischops. 35. ther Stegen. 36. Mayß. 37. Schwilß. 38. Paethennen. 39. Bantwilhems. 40. Smeetz. 41. Smitten. 42. in der Bloemen. 43. Peschgen. 44. Spikels. 45. Offermanns. 46. Daerkes. 47. vf den Wyen. 48. Kamps. 49. Kulertz. 50. Kempges (Herman Kempges der Smitt). 51. ther Wyden. 52. Delis. 53. Jyppen. 54. Mollen. 55. Hagendorn.

Vorst. 1. Fuylappell. 2. Klintz. 3. In gen Holtt. 4. in gen Laeck. 5. Kunhauß. 6. vf der Laack. 7. Lynder. 8. Scheiffges. 9. Moerß. 10. then Bosch. 11. Hagens. 12. der andere Hagens. 13. Vaissen (Varhaußen). 14. Schillers. 15. Jennen. 16. Wiltges. 17. vf der Lucht. 18. Breuwers. 19. Hurren. 20. Claeßges. 21. Mertens. 22. Gerets. 23. Veldtguetgen. 24. Kaemen. 25. Voß. 26. Horst. 27. Paenß. 28. Boen. 29. Botz. 30. Slimerß. 31. Hagens am Broick. 32. die Hinck. 33. Heß. 34. Flenck. 35. Stoeters. 36. Virlings. 37. vf der Steegen. 38. Peschmans. 39. Engels. 40. Mortz. 41. Gunneß (Gunhauß). 42. an der Mullen.

Fleck. 1. Poell. 2. Custers. 3. Flintt. 4. Gysen. 5. Naffers. 6. Daemeß. 7. Wieck. 8. Das ander Wieckguet. 9. Schyrmß. 10. Kremerß. 11. Custerß. 12. Wenkenß. 13. Fyen. 14. Kattevorts. 15. Harmeß. 16. Melerß. 17. Pelserß. 18. Duckerß. 19. Koneß (Konhauß). 20. Leuthen. 21. Peeßen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Wikops. 23. Heyneß. 24. Krotten. 25. Kupiß. 26. Melerß. 27. Pauwels. 28. Stappiß. 29. Mastertz. 30. Hinsges. 31. Smitz. 32. Kellenerß. 33. Lewen. 34. Lem. 35. Classes. 36. Derichs. 37. Vaetges. 38. Stox. 39. Janß. 40. Gruyterß. 41. Muytges. 42. Boltt. 43. Paetz. 44. Mulheis. 45. Krekenbeck. 46. Classes. 47. Stuper. 48. Putz. 49. Peipp. 50. Jeliß. 51. Metges.

Sittart. 1. Puekes. 2. Das ander Puekesguet. 3. Meyß. 4. Bex. 5. Vitenguetchen. 6. Peetzen. 7. Sloett. 8. Koex. 9. ghen Hove. 10. Voß. 11. Kenstges. 12. Boekels. 13. Greven. 14. Voßges. 15. Stappen. 16. zu Gilre. 17. Danerßguetgen. 18. Boltendunck. 19. in der Muffen. 20. zu Hoengen. 21. to Kaeten. 22. Tielen. 23. en ghen Endt. 24. Heuffes. 25. Laecks. 26. Kerstges. 27. Greven. 28. ter Wyen (Wyden). 29. to Pesch. 30. then Paem. 31. Beckers. 32. to Weretts. 33. Poenis. 34. Noetthoven. 35. Wymes. 36. Wergens. 37. Mastertz. 38. dei Canonichen zu Raedt. 39. zu Putz. 40. in der Hutten. 41. Harmes. 42. Das ander Harmesguet. 43. Peyners. 44. Huypges. 45. Minck. 46. Hoeves. 47. Wevers. 48. Theisges. 49. Meysters. 50. Daer. 51. Lambertz. 52. Kupers. 53. an der Heyden. 54. Flanck. 55. Straeters. 56. Buytz. 57. Druidt am Busch. 58. vf den Pesch. 59. Gysges. 60. Boltt. 61—64. vier Geylingsguetter. 65. vf der Pennen. 66. Berger.

Dorbusch. 1. gen Hove. 2. in ghen Holtt. 3. Das ander Holttguett. 4. in den gardt. 5. Peßges. 6. im Neuwenhaus. 7. Peperkorns. 8. Daen. 9. Mastertz. 10. Enderhoff. 11. Kerbusch. 12. vf der Heyken. 13. Vnkops. 14. zu Gyseniß. 15. Preyerß. 16. Zeriß. 17. Kuesers. 18. gen Smantz. 19. Berß. 20. to Nersges. 21. ther Stegen. 22. zu Langraede. 23. Kreuwels. 24. Tillen. 25. Ricks. 26. Pex. 27. Deuwers. 28. Kocks. 29. Wilhms. 30. Hoevels. 31. then Nopp. 32. Lambertz. 33. vf den Windtbergh. 34. Maeß. 35. Boeckels. 36. und 37. Slundt. 38. Weverß. 39. Luckertz.

Sechstes Capitel.

Die grundherrliche Gerichtsverfassung.

Die Existenz grundherrlicher Rechte machte nach der Hofverfassung ein besonderes Schultheißengericht nöthig. Aus den Hofhörigen wurde nämlich eine Anzahl von Schöffen entweder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch Wahl sämmtlicher Hofhörigen oder durch Cooptation entnommen, welche unter dem Vorsitze des Schultheißen bei Verletzungen der grundherrlichen Rechte Urtheil fällen mußten. Diese Schöffenbank hielt ihre Gerichtssitzungen oder Gedinge in dem Dinckhaus, welches zugleich Herren- oder Rathhaus war.

Süchteln besaß sieben Schöffen, von denen die die äußeren Honschaften repräsentirenden die „butersten Scheffen" genannt wurden. Anfangs führte der Schultheiß das Protokoll, bis später dafür ein besonderer Gerichtsschreiber ernannt wurde. Nach dem Vergleich von 1756 hatte der Schultheiß die Schöffen beizuziehen „bei Erbungen, Behandigungen, Ausgang der Churmuthsgüter, Handumsetzungen, Bestrafungen der Holzfrevler, Besichtigungen des Bruches, Untersuchung und Eichung von Maß, Gewicht, Visitirung des Marktes, Brod- und Biersatz, Weinkuhr, Brüchteverhängung und Setzung der Soeckschuldigkeit". Nur das Executionsrecht stand mit Contrasignatur des Actuars dem Schultheißen allein zu.

Das Bauerngeding hatte nach einer Notiz von c. 1520 alljährlich auf Montag nach Andreas stattzufinden. Es ist aber nach Analogie anderer Schöffenweisthümer wahrscheinlich, daß solcher regelmäßig wiederkehrenden oder „gebotenen Dinge" mehrere, wenigstens drei im Jahre stattfanden. Doch sind die Nachrichten über die Süchtelner Schöffenverfassung sehr spärlich, weil die grundherrlichen Schöffen in Süchteln auch und vornehmlich landesfürstliche waren, und die beiden Schöffenbänke von Süchteln und Dülken in späterer Zeit verbunden wurden, die Süchtelner Schöffen daher an Selbständigkeit und Bedeutung verloren. Wie unzulänglich und verworren die Süchtelner Schöffenverfassung war, beweist die Klage des Abtes Everhard Schallenberg, der Vogt habe Süchtelner Schöffen durch eine Handsalbe von zehn Pistolen zur Resignation vermocht und die so erledigten Stellen mit neuen besetzt.

Eine Verpflichtung des Schultheißen den Schöffen gegenüber war die Abhaltung des Andreasessens. Aus dem mitgetheilten Pachtcontracte der Schultheißin Kunegundis vom Jahre 1315 ergibt sich, wie der Schultheiß verpflichtet war, den Abt von St. Pantaleon mit großem Geleite am Andreastage gastfreundschaftlich aufzunehmen und ihn viermal an drei Tagen zu beköstigen. Später sehen wir zwar nicht den Abt, sondern die Pastoren und Kapläne von Süchteln und Boisheim, die Süchtelner Schöffen, den Gerichtsboten und den Kuhhirten auf dem Andreasessen erscheinen, und zwar ebenfalls drei Tage hindurch. Nach der Erklärung des Huldigungsbriefes von 1628 sollte das Andreasessen den Zweck haben, die Tradition der grundherrlichen Rechte weiter fortzupflanzen, „die älsten Scheffen sollen die jüngste des abten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrlichkeit ansagen und lehrnen, wie sie das von ihren Vorsassen gelehrnet haben". Der Kuhhirt wurde hinzugezogen, damit er des Schultheißen Kühe dafür umsonst hüte; jedoch soll er „drey besemen, wenn er essen kombt, mitbringen." Der Schultheiß Duyckers und seine Frau empfingen nach dem Pachtvertrage von 1521 von dem Abte zum Andreasessen eine Beisteuer von „dry oeme wysswyns, wilche wy elude zo Coelne hoelen vp vnse kost ind ynn vnse vaß."

Leider arteten diese in ihrer ursprünglichen Idee das familiäre Leben, das Zusammenhalten der „Familie" der Grundherrschaft manifestirende Mahle bald aus. 1569 wurden die Ausschreitungen Gegenstand abteilicher Klage. Der Zweck des Essens sei die Belehrung, heißt es in der Klageschrift, aber „solche belehrung der alten scheffen zu den jungen gar nit geschiet." Anstatt dessen herrsche nur „vnfletigkeit vnd lästerliche vnzucht," bei den Knechten der Schöffen gebe es die drei Tage nur „vnzeitige volheitt mit kotzen, speyen vnd zanck." Anstatt daß die Knechte mit der Herrschaft nach Hause gingen, kehrten sie vorher noch in verschiedenen Wirthshäusern ein, kämen um Mitternacht nach Hause, fluchend und tobend, und würfen Kannen und Geräthe an den Wänden entzwei. Es sei ein wüstes Leben, „man kotzt in allen winckeln ja auff vnd vnder die tisch." So ist es erklärlich, daß die Schultheißen später in der Herrichtung des Andreasessens läßig wurden, bis sie durch den Vergleich von 1756 von neuem dazu angehalten wurden.

Siebentes Capitel.

Die Vogteischaft.

Karl der Große hatte in seiner staatsmännischen Klugheit, allerdings auch dem Geiste der Kirche entsprechend, das Mittel gefunden, der wachsenden Herrschgewalt der geistlichen Institute Schranken zu ziehen, indem er ihnen den Blutbann oder die Vindicta gladii entzog. So groß die feudalen Rechte der im Besitz der Grundherrlichkeit sich befindenden Klöster nun auch werden, so weit ihre Einwirkung in die Justizpflege und Verwaltung ihrer Zinspflichtigen sich auch erstrecken mochte, die Entziehung der letzten Consequenz, des Rechtes des Halsgerichtes betonte nachdrücklichst die Nothwendigkeit des weltlichen Armes.

Der Blutbann nämlich konnte nur weltlichen Dynasten verliehen werden, und waren daher die Aebte gezwungen zur Aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übung desselben aus befreundeten Geschlechtern sogenannte Vögte (advocati) anzunehmen, die gleichzeitig den geistlichen Feudalbesitzungen den Schutz gegen äußere Feinde verleihen mußten.

Das reine Karolingische Ideal, wonach die Advocatur sich auf die schirmende Wahrung der abteilichen Rechte beschränkte und nur in der Abhaltung dreimal jährlich wiederkehrender Gerichtsversammlungen, der sogenannten Vogtgedinge selbstständig auftrat, finden wir historisch selten realisirt, die Vögte verstanden es vielmehr, durch kluge Benutzung ihrer Macht die feudalen Rechte der geistlichen Grundherren allmählig zu verringern, und tritt uns die Vertheilung der Gerechtsame unter Grundherr und Schirmvogt in der spätern Geschichte als eine wesentlich andere entgegen, als man dies nach den Karolingischen Institutionen erwarten sollte. Allerdings war diese Umwandlung keine friedliche, sondern von einer Kette erbitterter Kämpfe zwischen beiden Parteien begleitet.

So sehen wir auch den aller Wahrscheinlichkeit nach ersten Schirmvogt Süchtelns im Hader mit dem kölnischen Kloster. Während nämlich sonst in jener Zeit St. Pantaleon seine Vögte aus dem Grafengeschlechte von Kessel, deren Herrschaft, „het landt van Kessel", achtzehn Dörfer im Maasgebiet umfaßte, zu wählen pflegte,[1]) finden wir die drei Pantaleonischen Villen Süchteln, Esch und Oberembt im Jahre 1143 unter der Schutzherrschaft des Dynasten Christian von Wevelinghoven stehen. Christian, der in Urkunden hiesiger Gegend mehremal als Zeuge genannt und als fundator coenobii Langwaedensis, eines Praemonstratenserinnenklosters von den Chronisten gerühmt wird,[2]) erregte bald durch die pecuniären Ansprüche, die er an den Hof und an die unter dem Patronate Pantaleons stehende Kirche erhob, den Unwillen der Abtei. Abt Gerhard berief daher die ganze „Familie" der drei Höfe zusammen und befahl ihnen die Vogteigebühren nach althergebrachtem Rechte gesetzlich zu normiren. Für Süchteln übernahm diese Aufgabe der Süchtelner Schöffe Sicco, der die Vogteigefälle für den Süchtelner Hof auf 24 neußer Maaß Weizen und 12 Solidi kölner Währung determinirte. Erzbischof Arnold I. von Köln bestätigte diese Normirung und verbot unter Androhung der Excommunication dem Vogt, ein Mehreres zu beanspruchen.[3])

---

[1]) Vergl. van Spaen, Geschied. der Hist. v. Gelderl. B. II. Cod. dipl. Nro. 16.

[2]) Vergl. Kremer, academ. Beitr. II, 235. Teschenmacher, Annales Cliviae ꝛc. 461.

[3]) . . . Gerhardus abbas monasterii S. Pantaleonis cum omni fratrum suorum cetu quaerimoniam ad nostras detulit aures, de quodam aduocato suo nomine christiano de Wiuelenchoue . eo quod potestate aduocatie sue ita abuteretur . ut in quibusdam ecclesie uillulis . que sub eius tuitione esse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Folgezeit übten jedenfalls die Grafen von Kessel die Vogteischaft über Süchteln. Wenn uns auch diese Thatsache urkundlich nicht überliefert ist, so folgt sie doch nothwendig aus späteren politischen Constellationen. Im Jahre 1405 finden wir nämlich Süchteln mit Gladbach als Attinenz des Schlosses Grevenbroich. Grevenbroich, ein Lehn der kölner Kirche, welches zwischen 1278 und 1284 an Theodorich Luyf von Cleve, dessen Gemahlin Elisabeth eine geborne Gräfin von Kessel war, überging, war aber die Residenz der Grafen von Kessel. Gladbach nahm um das Jahr 1242 die Grafen von Kessel auf Grevenbroich zu Schirmvögten an.[1]) Auch finden wir eine von Graf Heinrich von Kessel ausgestellte Urkunde 1274 von Süchteln aus datirt. Die Wahrscheinlichkeit spricht also wenigstens dafür, daß die Herren von Kessel im dreizehnten Jahrhundert Schirmvögte Süchtelns wurden.

In dem ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts, um das Jahr 1323 starb das Dynastengeschlecht von Kessel mit dem Tode des Grafen Walram aus, und ging ihre Herrschaft an Wilhelm, den Sohn des Grafen Gerhard von Jülich über. Bei der Richtigkeit unserer gemachten Voraussetzung ist auch die Vogtei Süchteln in jenem Jahre eine Attinenz des Jülicher Grafen geworden.

---

debebant . preter ius sibi constitutum . plus iusto appeteret . ipsamque ecclesiam supra modum de iniusta obsoniorum exactione grauaret. Hanc querimoniam iusticia postulante nos exaudientes . diem pro hac causa tractanda posuimus . in qua totam familiam trium curtium ad eandem ecclesiam pertinentium uidelicet Supthele. Embe . Asche euocantes . per sacramentum quod eidem ecclesie fecerant monuimus . ut quale obsonium unaqueque curtis aduocato ex iure deberet . data sententia iudicio scabinorum definirent. Unus itaque scabinorum Sicco nomine do Sufthele . ius aduocati ex ipsa curte determinavit . uidelicet XXIIII modios nussenses auine et XII solidos coloniensis monete . . . . Cumque hanc iustitiam obsoniorum . singuli de singulis curtibus . ceteris omnibus ex familia ipsarum trium curtium attestantibus . certa sententia protulissent . nos accepta stola . officii nostri auctoritate et banno interdiximus . ne ipse aduocatus . uel aliquis successor eius . deinceps aliquo modo ultra praescriptum ius ecclesiam illam grauare presumat. Quod si aliquis eorum post hanc prohibitionem nostram ecclesiam illam in hac causa . siue propter huiusmodi causam vexare presumpserit . peremptoriam in eum damus sententiam ex auctoritate beati Petri et domni pape Innocentii et nostra . ut tamdiu excommunicationi subiaciat . donec ab hac iniusticia resipiscat.

. . . Lacomblet, a. a. O. I. 349.

[1]) Vrgl. Eckertz u. Noever, Bened.abtei Gladbach. 34. Lacomblet, a. o. O. II, 693; 720.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Achtes Capitel.

Süchteln unter Jülich und Mörs.

Der genannte Graf Wilhelm V. von Jülich wurde im Jahre 1336 von Kaiser Ludwig in den Markgrafenstand und von Kaiser Karl IV. 1357 in den Herzogstand erhoben. Die Mutter seines Nachfolgers Wilhelm II., Maria, war eine Schwester des letzten Herzogs von Geldern, Reinald III., und wurde Wilhelm von Kaiser Karl IV. 1377 mit dem Herzogthum Geldern belehnt.

Unter Wilhelm II. Sohne und zweiten Nachfolger, Reinald I. tritt Süchteln wieder urkundlich in der Geschichte auf. Reinald schloß nämlich am 5. Mai 1405 unter Vermittlung des Herzogs Ludwig von Orleans mit der Prinzessin Maria von Harcourt (Haricuria) ein Eheverlöbniß, in welchem dieser als Morgengabe das Schloß Grevenbroich mit den mit dem Schlosse verbundenen Dominien, nämlich Grevenbroich, Gladbach und Süchteln ausgesetzt war. Die Befehlshaber und Beamten, Vasallen und Lehnsträger dieser Höfe und Vesten sollten, wie es in dem Aktenstücke heißt, eidlich verpflichtet werden, beim Tode des Herzogs die betreffenden Güter seiner Wittwe oder ihren Commissarien sofort zu übergeben.[1]) Dieser Fall trat ein, indem Reinald im Jahre 1423 nach achtzehnjähriger, kinderloser Ehe starb, und Maria in den Besitz der ihr ausgesetzten Güter eintrat. Aus der Zeit der Regierung Maria's, die sich am 24. Februar 1427 mit dem Jungherzog Ruprecht von Jülich vermählte, stammt die im Anhange mitgetheilte, Süchteln verliehene Marktfreiheit.

Beim Tode Reinald I. erhob sich über die Jülich-Geldernschen Lande ein heftiger Erbfolgekrieg. Zwei Prätendenten stritten sich um Reinald's Hinterlassenschaft, Adolf I. Herzog von Berg, ein Urenkel Wilhelm I. von Jülich in männlicher Linie, und Arnold

---

[1]) . . . (Reinaldus) pro suo dotalitio decem milia scuta aurea dicta corone, prout superius nominantur, redditus annui bene redeuntis assignauit ac ordinauit in situatione bona cum fortalitiis utilibus et villis firmatis, pro cuius dotalitii maiori securitate assignantur ab eodem ipsi cognate nostre, eius coniugi terre, ville, fortalitia et redditus . . . videlicet . . . castrum Broyche cum villis murorum aut vallorum munimine firmatis et dominiis ad eas spectantibus, scilicet Broyche, Gladebach et Sucheelen . . Porro eorundem locorum capitanei ac officiati, vasalli etiam feodatique eorundem villarum et fortalitiorum per iuramentum nobis aut certo nostro mandato factum astringentur, se bona fide reddituros prefate cognate nostre aut commissis ab ea et pro ipsa dictas villas et fortalitia, quamprimum prefatus dux e seculo migrauerit, ut abinde illis potiatur et gaudeat tamquam dotalititio assignato et debito. Lacomblet, a. a. O. IV, 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Egmont, ein Großneffe Reinalds. Daß König Sigmund seinen Gegner am 24. Mai 1425 mit Jülich, Geldern und Zütphen belehnte, vermochte Arnold nicht, seinen Ansprüchen zu entsagen, und gestützt auf die Gunst der Geldernschen Stände setzte er den Kampf fort, der für das Land von den unheilvollsten Folgen war. Auf Adolf's Seite kämpften zwei streitbare Fürsten jener Zeit, Erzbischof Dietrich von Köln und Graf Friedrich von Mörs. Süchteln, die Morgengabe Maria von Harcourts, befand sich in Arnold's Händen. Erst nach mannichfachen, Handel und Wandel der in Mitleidenschaft gezogenen Länder schwer schädigenden Kämpfen gelang es auf einer nach Köln ausgeschriebenen Tagfahrt dem Cardinallegaten Heinrich von England und dem Erzbischof Otto von Trier den unversöhnlichen Geist Arnold's zu mildern und ihn vorab zu einer bis Pfingsten 1429 dauernden Waffenruhe mit der Stadt Köln, mit der er sich durch Mißhandlung kölnischer Kaufleute überworfen hatte, zu vermögen.[1]) Unter dem 13. Juli 1429 kam dann ein fernerer, vierjähriger Waffenstillstand zwischen ihm und Graf Friedrich von Mörs zu Stande, wonach Friedrich „die tyt der vreden ind bestantz Suchtelen mit allen synen renten ind toebehoiren halden ind bewaren sall sonder opslach ind sonder argeren off beteren ind sonder enige rekenscap, bewisinge off hantreykinge ons off onsen nakomelingen dairvan te doin, ende die ondersaten dairtoe gehoerende by hoiren alden rechten, gewoenten ind herkomen te laten, ind acht daige voir uytgange derselver vreden ind bestantz Suchteln weder ouergheuen sall ons off onsen eruen hertoigen van Gelre end greuen van Zutphen off onsen vier hoeffteden onser lande van Gelre ind van Zutphen of denghenen, die van onsen of hoire wegen dan dairtoe gesat ende geordeniert werden."[2])

Doch war Arnold's Muth noch nicht gebrochen, auf die Klagen Adolf's von Jülich sah sich König Sigmund veranlaßt, ihn sammt seinem Gebiete bis nach Erkelenz in die Reichsacht zu erklären, worauf Arnold mit zahllosen Kränkungen der Unterthanen seiner Gegner nnd mit Raubzügen in die Jülicher Lande antwortete.

Damals brachen schwere Tage über Deutschland herein. Hus' Scheiterhaufen in Constanz war die geschleuderte Brandfackel, die die grausen Husitenkriege entzündete, die dem Reiche drohende Türkeninvasion setzte das ganze bewaffnete Deutschland in Bewegung, und über die sonst gesegneten Gefilde des Rheines zogen die brennenden und sengenden Horden der Armagnaken. Am

---

[1]) Vrgl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 247—256.
[2]) Vrgl. Lacomblet, a. a. O. IV, 191.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niederrhein entbrannten unheilvolle Kämpfe, im Jülicher, Clevischen und Kurkölnischen Lande raste die Kriegsfurie, in Geldern hatte der Jungherzog gegen seinen eignen Vater das Schwert gezogen.

Süchteln war indessen im Besitze der Grafen von Mörs geblieben. Die Dynasten von Moers, welche zuerst im Jahre 1226 in der Geschichte urkundlich auftreten, nahmen zur Zeit Friedrichs eine einflußreiche Stellung am Niederrhein ein. Die Pfandschaft Süchteln mochte Friederich um so ungerner herausgeben, als er mit den Grundherren, dem Kloster von St. Pantaleon, durch die Bande der Freundschaft verknüpft war. Seinem Sohne, dem Junggrafen Vincenz, der an dem Hofe seines streitbaren Onkels, des Erzbischofes Dietrich von Köln, seine Erziehung genoß, hatte er als prinzliche Appanage unter anderm die Hälfte der Revenüen von Süchteln im Jahre 1432 ausgesetzt. Jedoch hatte er dafür das Recht der monatlichen Kündigung sich vorbehalten[1]).

Den Kampf gegen Geldern führten Herzog Gerhard von Jülich und Friedrichs Schwiegersohn, Graf Gerhard von Blankenheim, der Friedrichs einzige Tochter Margaretha zur Frau hatte, weiter. Auf einer Tagfahrt zu Wesel wurde der Streit zwischen ihnen und Herzog Arnold von Geldern einstweilen sistirt und über die Auswechselung der Gefangenen unterhandelt. Süchteln war wiederum der Erisapfel der Combattanten. 1445[2]) erklärten die Geldernschen Bevollmächtigten, daß der Herzog von Geldern „onsen genedigen joncheren gemechticht hebben, dat onse genedige jonchere op die saken van Suchtelen enen gelegenen Dach maken sol, dair die heren van beyden syden hoere vriende bey onsen genedigen joncheren schicken soelen, omme synre genaden onderwysinge te doen op die saken van Suchtelen, en die gelegenheit also verhoirt, soe wes syne genaden dan dairaff vytsprekende würden, dat onse genedige here van Gelre dat halden en vollentrecken en des toevreden wesen sall, en hier en tusschen salt myt Suchtelen staen, ast in desen voervreden gestaen heefft."

Graf Vincenz, der seinem Vater 1448 in der Regierung folgte, hatte von diesem die bedenkliche Neigung geerbt, sich in fremde Händel zu mischen, welche ihm zum Verderben gereichte. In seiner Fehde mit Herzog Arnold von Geldern-Jülich sicherte er sich die Pfandschaft Süchteln. „Wy Arnolt van gaitz genaden hertoige van Gelre ende van Gulich ende Greue van Zutphen", heißt es in dem Frieden vom 4. Juli 1449 (Original in Düsseldorf), „doen kont dat wy onsse neue frederick Greue to moirsse

---

[1]) Vrgl. Keussen, Gesch. der Stadt Crefeld. 251.

[2]) „Mittwoch nach Martinus Ep." Originalurkunde im Düsseldorfer Landesarchiv. Vergl. die „Münstereifeler Chronik", Annalen, XV, 201.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

op Zuchtelen vierthien hondert rynsche gulden sculdich waren, die nv op onssen lieuen neue vincentius geeruet syn." Außerdem bekennt er ihm schuldig zu sein „twee dusent ouerlentzsche rynsch gulden, dairvoir wy hoen verpanden onsse dorpe, vryheit ende kirspell van zuchtelen mit alle synre heerlicheit ende toebehoere, Renthen, gulden, Tynsen, pechten, tolle." Süchteln solle bis zur Ablösung der Summe im Besitze Vincenz' verbleiben, mit dem Rechte vierteljähriger Kündigung „to moersse an den poertener." Maria Himmelfahrt desselben Jahres entlehnte Arnold von Vincenz abermals tausend rheinische Gulden „dan voirt op dat Ampt van Suchtelen to slain." (Originalurkunde in Düsseldorf).

Darauf aber machte Vincenz den unklugen Streich sich im Interesse Adolph's, des Sohnes Arnold's, mit der Hauptmannschaft über Geldern belehnen zu lassen und dadurch die Rache des Verbündeten Arnold's, Karls des Kühnen von Burgund, über sich und sein Land zu ziehen. In dem durch die Belagerung von Neuß berühmt gewordenen Kampfe Karls mit dem Erzstift sehen wir ihn wieder Partei ergreifen, und als nach dem Tode Adolph's von Geldern dessen Sohn Karl von Egmont und Erzherzog Max von Oesterreich sich um die Erbschaft stritten, übernahm Vincenz die Vertheidigung der Rechte des Sohnes seines alten Freundes, aber mit schlechtem Erfolge. Zudem hatte er seine drei Söhne früh verloren, und sein Geschlecht ruhte einzig auf seinem Enkel Bernhard, der am Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich erzogen wurde. Zwar erhielt er von seinem Neffen Wilhelm von Loon, dem Sohne Gerhard's von Loon-Blankenheim, dessen Antheil an Süchteln. In der Cessionsurkunde vom Maria-Himmelfahrtstage 1461 (Düsseldorfer Landesarchiv) übergibt dieser dem Grafen von Mörs „vnse vierdedeill andeill, erffschafft ind gerechticheit des sloß Brugen, der stede Dulken, Daelen, ouch an venroide, ind darzo vnse vierdedeill andeill, erffschafft ind gerechticheit des kyrspels van Suchtelen, so vnse lieue oehem Greue zo morse dat innehat, myt allen yren hyrlicheiden, gerichten, dorpen, maiden, burthmaiden, dienstmaiden ind andern vndersassen renthen, gulden, toellen, vervallen ind upkomingen, kyrchengyfften ind gyfften van andere geystlichen ind werentlichen leenen zo den ewygen dagen."

In allen seinen Unternehmungen und Hoffnungen getäuscht, mit Schulden überladen, nahm der greise Vincenz seine Zuflucht zum Herzog Wilhelm. Ihn bittet er, seinen Enkel in Obhut zu nehmen und liefert ihm als Pfandschaft unter anderm Süchteln aus, um seine Schulden, gegen 60,000 Gulden, zu decken. Vincenz' Schmerz und Resignation drückt sich lebhaft in dem Pfandbriefe aus. „Nadem wir", heißt es darin, „eyn alt geselle syn ind versienlich is, wir nyt lange zu leuen hauen", sei seine Bitte an Herzog Wilhelm, daß er Bernhard „noch vort eyn zyt lanck by syner

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gnaden wille behalden und daby unse slosse, plactse in pantschafften als mit namen Moerse, sloss ind stat ... Dalen ind Suchtelen ... mit allen yren dorperen, luyden ind undersaissen, renten, gulden mit allen yren zugehoerungen in synre gnaden hande hoide ind schirme." Dieser Vertrag wurde am 31. Januar 1480 auf vierzehn Jahre mit dem gegenseitigen Rechte der Kündigung geschlossen[1]).

Noch ehe aber die Zeit dieser Pfändung verlaufen, sah sich Vincenz gezwungen, über die verpfändeten Herrschaften anderweitig zu disponiren. Vincenz hatte nämlich, indem er seinen Enkel Bernhard als Geisel für den in Frankreich gefangen gehaltenen Karl von Egmont einsetzte und diesem dadurch die Rückkehr in sein Herzogthum Geldern ermöglichte, sich König Max zum erbittertsten Feinde gemacht. Um sein Land vor dem angedrohten Einfalle des Königs zu schützen, trat er dasselbe, darunter auch Süchteln, am 16. Januar 1493, da Bernhard noch immer in Peronne in Haft weilte, „erfflich und ewelich" an den Gemahl seiner Enkelin Margareth, den Grafen Wilhelm von Wied ab[2]).

Die in der Noth dem greisen Vincenz abgedrungene Grafschaft Mörs zwang den Grafen Wilhelm, sich und sein Land unter den Schutz eines mächtigern Fürsten, des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg zu flüchten. Nach einer neuen Verpfändung der Ortschaften Süchteln, Brüggen, Dülken, Dahlen, Venrath vom 24. Januar 1493[3]), trat er dieselben am 21. Juni 1494 unwiderruflich an Jülich ab[4]).

Seit diesem Tage blieb Süchteln im Besitze der Herzoge von Jülich und wurde integrirender Theil des Amtes Brüggen. Wie politische Wirren und kriegerische Unruhen allerorts die günstigsten Zeitströmungen bildeten, Stücke von den patrimonialen Rechten der abteilichen Grundherrschaften abzureißen, wie in solchen Zeiten die mächtiger werdenden, ihr Gebiet arrondirenden Dynasten aus Schirmvögten souveräne Besitzer, aus den ihrer Advocatur anvertrauten Unterthanen und aus den geistlichen Dominialherren mit gewissen Rechten versehene, grundbesitzende Privatpersonen wurden, die in den Conflicten mit ihren Lehnspflichtigen Schutz und Recht bei den selbstständigen Gerichtshöfen ihrer ehemaligen Vögte suchen mußten, so werden wir auch bei Süchteln die Verringerung der grundherrlichen Gerechtsame St. Pantaleons in der voraufgegangenen Zeit politischer Verwirrung zu suchen haben.

---

[1]) Vergl. Lacomblet, a. o. O. IV, 409.
[2]) Vergl. Lacomblet, a. a. O. IV, 458.
[3]) Vergl. Keussen, a. a. O. 275.
[4]) Vergl. Lacomblet, a. a. O. IV, 462.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Neuntes Capitel.

Süchteln zur Zeit der niederländischen Unruhen.

Der fortgesetzte Kampf zwischen König Maximilian und Karl von Egmont sollte aber für Süchteln auch unter Jülicher Herrschaft schwere Kriegsleiden im Gefolge haben. Wilhelm hatte sich mit Cleve und Max gegen Karl verbunden, und die Geldernschen durchzogen plündernd das Jülicher Land. So singt ein Erkelenzer Dichter 1499:

Die van Venlo haddent vernomen, sy waeren van snellem Raidt,
Sy synt to Suchtelen komen, dae deden sy geinem genaidt,
Mit fangen, plundern, bernen, sy laeten daer wein noch bier,
Sy waern wtgegangen, to perde quamen sy her were[1]).

Diesen für Süchteln, das schon vorher der Spielball streit- und ländersüchtiger Dynasten gewesen, so verhängnißvollen Raubzügen machte der Friede von 1499 ein Ende.

Mit dem Tode Wilhelm IV. starb die männliche Linie Wilhelm's von Hengebach auf dem Jülicher Herzogsthrone aus. Wilhelm hatte schon am 25. November 1496 seine Tochter Maria mit Johann, dem Sohne des Herzogs von Cleve, verbunden und ihr die mit Dahlen zu 1250 Gulden berechneten Renten von „in unserm furstendom van Guylge unse veste ind Kirspell van Suchteln vur yre lyffzucht en wedomb" ausgeworfen[2]). Wilhelm starb 1510, und trat Johann I. von Cleve die Regierung des Herzogthums Jülich an.

Unter seinem Nachfolger Wilhelm V. begannen die niederländischen Unruhen, der Truchseß'sche Krieg und der Mörsische Erbfolgestreit, Zeiten, in denen unsere Gegend von den Söldnern Philipp II. von Spanien schonungslos heimgesucht wurde. Die Bürgermeister-Rechnungen von 158²/₃ berechnen mehrere Reisen nach Hüls und Geldern „der gefangenen halben". Nachdem die Spanier unter dem Bischof von Lüttich bei Hüls am 9. November 1583 geschlagen worden, zogen sie über Süchteln nach Venlo sich zurück[3]). Graf Adolph von Neuenar, der Parteigänger Gebhard Truchseß' und Sieger bei Hüls, führte den Krieg später nicht so glücklich mit Graf Carl von Mansfeld, dem Feldherrn

---

[1]) Vergl. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. V, 56.
[2]) Vergl. Lacomblet, a. a. O. IV, 474.
[3]) „Als die Spanier fur Hulß geschlagen waren vnd alhie im kirspel liggen blieben, der Capiteyn von den Spaniern zu Birssen mit vil kriegsvolcks herquam vnd die sach nit woll stunde, dem hauptman der Spanier 8 gl. verehrt. Dem hauptman mit den beuelchshabern die letz geschenkt bis nach Venlo, cost 3 Daler 2 stufer." Stadtrechnung von 158³/₄.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Spanier. Im Jahre 1589 haben wir eine feindliche Besetzung Süchtelns zu verzeichnen, indem sich Graf Carl vor den Truchseßischen in die Festung geworfen hatte.[1]) Die Bürgermeisterrechnungen geben uns ein ungefähres Bild von der Unsicherheit des Landes. Die Spanier hatten sich in dem von Alexander von Parma eroberten Schlosse Krakau festgesetzt und bedrängten von hier aus die ganze Umgegend. 1592 zeigte sich „etlich kriegsvolck an der Pfortzen", und wurde denselben „eyn ahm biers ad 6 Dahler" verabreicht. Als im Juni 1600 die Spanier vor Kaldenkirchen lagen, waren die Bürger Süchtelns eifrig auf Kriegsrüstung bedacht, kauften Blei, gossen Kugeln und erbaten sich in Brüggen Schützen zur Bewachung der Stadt.[2])

Bei der großen Unsicherheit des Landes hatte nämlich Herzog Johann Wilhelm I., der Nachfolger Wilhelm V., am 7. Februar 1597 in den einzelnen Ortschaften Schützencorps organisirt. In jedem Orte der Aemter Brüggen und Gladbach wurden die Schützen in Rotten gereiht, an deren Spitze ein Rottmeister stand. Ueber jedes „Fendlin" ward ein „Haubtman" gesetzt. Dieser hatte dafür zu sorgen, daß seine Schützen jederzeit „mit guden Ruren, Kraut, Loth vnd Seidtwehren" versehen in Bereitschaft standen. Die Aufgabe dieser Schützen war, den vereinzelten Streifcorps, die das Land unsicher machten, „den Straßenschendern, freybeutern oder sunst verdechtigen persohnen, die sein zu pferdt oder zu fuß, in Buschen, herbergen, Scheurn, Stellen oder uff dem Feldt", aufzupassen und das Handwerk zu legen. Zu diesem Zwecke wurden die Kirchhöfe „vnnd sunst alle halldbarre orthere" befestigt, Landwehren aufgeführt, die unnöthigen Wege vergraben und „an Pessen", die man nicht entbehren konnte, Schlagbäume errichtet. Auf den Kirchthürmen und an den Schlagbäumen sollte beständige Wache sein. Beim Nahen der Gefahr, oder wenn sich verdächtige Personen zeigten, wurde die Sturmglocke geschlagen, dann, „zu zeiten des Lermens", hatten sich sämmtliche Schützen an einem sichern Platz zu versammeln. Auch waren die Hauptleute, im Falle die Streifer oder ihre Gesellen ernstlichen Widerstand leisteten, berechtigt, benachbarte Schützen zu requiriren. Doch wurde den Schützen besonders eingeschärft, die unverdächti-

---

[1]) „1 quart olys an die gisgens ports, als graiff Carlo hier bynnen belagerdt war, vmb des nachts licht to heppen, vit dreng der soldaiten vnd vit beuell des graiffen selbs." Bürgermeisterrechnung von $15^{89}/_{90}$.

[2]) In Junio, als die Hispanische zu Kaldenkirchen lagen, von Hulß theißen gegolden 20 punt bley vnd von Stappes 3 punt vnd solches mehrendeils vff die hack vnd Mosquetten Kogelen gegossen, cost 2 Daler 1 stufer." „Zu Bruggen gewesen, als die Hispanischen vur Kaldenkirchen lagen vnd bey dem marschalk vmb schützen angehalten, 12 personen hiehin bestelt." Bürgermeisterrechnung von $160^{0}/_{1}$.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen „kauff oder wandelsmannen“ ordentlich zu behandeln und sich ihnen gegenüber „mit gutter bescheidenheit“ zu benehmen. Wenn ein Schütze sich auf das Läuten der Sturmglocke nicht an den Versammlungsort begab, konnte er nach Gelegenheit an Leib und Leben gestraft werden. Fremde Schützen konnten von den Bürgern täglich vier Albus für die Mahlzeit und zwei Albus „vor die Zoppen“ fordern. Der Hauptmann bekam 100 Herrengulden jährliches „Mangeld“ und einen Herrengulden täglich, so oft er im Dienste war. Die Schützen hatten einen monatlichen Sold von acht Herrengulden. „So aber einer aus liebe des vatterlandes den landtzwingern nachtrachtet vnd niederwerfft, soll es ihm zu ehren vnd rhum gereichen.“

Im Jahre 1607 wurde die Schützenwehr in Süchteln eingerichtet. Der Wachtmeister Wilhelm Gronewald bildete sechs Rotten, je zu fünfzehn Mann. Die beiden Bürgermeister, der Schultheiß, der Küster, der Gerichtsbote und der Schulmeister wurden zu Rottmeistern ernannt. Jeder Schütze wurde mit einem Seitengewehr ausgerüstet, außerdem erhielten zwölf einen Spieß, sechszehn ein Schießrohr und einer eine Hellebarde. Nach der Dienstordnung hatte der Wachtmeister die Brüchtpflichtigen den Bürgermeistern anzuzeigen und genoß die Halbscheid der Strafgelder.

Die Süchtelner Schützen waren nicht unbeschäftigt, denn nur zu häufig finden wir in den Stadtrechnungen Truppen verzeichnet, die sich an den Thoren zeigten. Nach einer Notiz[1]) scheint es sogar, daß man die selbständigen Hausbesitzerinnen zum Wachtdienst heranzog und von denjenigen, die sich ihm nicht unterzogen, ein Lösgeld forderte. Im Jahre 1603, in welchem auf Andreastag statische Kriegsvölker in Süchteln einrückten, betrug die Kriegssteuer 8712 Reichsthaler, und lastete bereits ein Capital von 3810 Reichsthalern auf der Gemeinde. Der 1613 in Süchteln stehende befreundete Capitain Soudtlandt kostete der Gemeinde allein an Mahlzeiten und Botenlohn 104 Daler 12 Stüber, und doch schickten 1614, als er nach Kaldenkirchen ziehen wollte, die Bürger eine Deputation an ihn, daß er zu ihrem Schutze „alhie by vnß blyffen mucht“.

---

[1]) „Sollen vns die Weiber so in den Abhengen vnd sunst, die vff sich selbst sitzen, vor befreihungh von der wacht vnd diensten zusammen geben 7 Daller.“ Bürgermeisterrechnung von 160⁰/₁.

Zehntes Capitel.

Süchteln im dreissigjährigen Kriege.

Nach dem Tode Johann Wilhelm I. 1609 regierten seine Erben Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg, und Johann Sigismund, Churfürst von Brandenburg, gemeinsam das Land, bis des ersteren Sohn Wolfgang Wilhelm nach längerm Erbfolgestreite in mehreren Tractaten sich die Verwaltung sicherte. Definitiv kam Pfalz-Neuburg erst unter dessen Nachfolger Philipp Wilhelm durch den Tractat vom 9. September 1666 in den Besitz des Herzogthums Jülich.

Der fortgesetzte Brandenburg-Neuburgische Erbfolgestreit leitete in unserer Gegend den dreißigjährigen Krieg ein. Spanien, mit dem Pfalzgrafen verbündet, hatte den Marquis Spinola gegen Johann Sigismund's Alliirten, den Prinzen Moriz von Oranien an den Niederrhein gesendet. 1621 rückten die „Portugiesen" auch in Süchteln ein, dessen Bürger zur gnädigen Abwehr der mordlustigen Gesellen drei und dreißig Pfund Kerzenwachs in die Kirche opferten. Nach der spanischen Logirordnung vom 23. December 1623 mußte jedem Soldaten seine Serviette und alle vierzehn Tage frische Leinwand auf's Bett gegeben werden.

1625 lag der Jülich'sche Hauptmann Damian von Metternich mit siebzig Mann Garnison in Süchteln. Nachdem wir 1626 erfahren, daß Reiter von der Compagnie des Rittmeisters Affenberg in Süchteln standen, schlug drei Jahre später die Kriegsfurie von neuem ihr Standquartier im Süchtelner Gebiete auf. Im Jahre 1628 lag kaiserliches Kriegsvolk, Italiener unter Capitain Ceyndo und Spanier unter Alonso Orteys in Süchteln, von denen jene am 11., diese am 24. April 1629 nach Dülken abzogen. Ende October desselben Jahres rückten an ihre Stelle andere Truppen aus der Armee des Grafen von Nassau mit Erlaubniß des Jülicher Marschalls, des Freiherrn von Spirinkh, ein. Durch Decret vom 2. April 1625 war nämlich den Jülicher Städten die Aufnahme fremder Truppen verboten worden. In Waldniel, Dülken und Boisheim standen die Reiter Don Loys de la Borde's, in Süchteln die Don Alonso de Luesta's. Ein Rescript des Brüggener Amtmanns Joh. Friedr. Herrn zu Schaeßberg befahl den Süchtelnern, täglich zwei Pfund Brod, anderthalb Pfund Fleisch und zwei Quart Bier an jeden Soldaten Don Alonso's zu liefern. Außerdem mußten sie 70 Pferde mit 180 Pfund Brod unterhalten. Im Ganzen beliefen sich die Fouragekosten für das Amt Brüggen auf 2460 Reichsthaler. Auf Befehl vom 17. December mußte Süchteln an Don

Alonso binnen 13 Tagen 765 Reichsthaler Contribution auszahlen. Trotzdem die Kaiserlichen sich in einer befreundeten Stadt befanden, war ihre Behandlung der Einwohner eine grausame und schonungslose. Fehlte etwas an ihrem Unterhalte, so kerkerten sie die Beamten ein und trieben den Leuten das Vieh weg. Als sich die Bürgermeister darob beschwerdeführend an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm wandten, bedauerte dieser, die traurige Situation Süchtelns nicht ändern zu können. „Sie mugen sich", antwortete er unter dem 2. December 1629, „mit besagtem Kriegsvolk, so gut sie konnen, accommodiren." In derselben Weise suchte von Schaeßberg am 22. Februar 1630 die Bürgerschaft zu beruhigen, als Graf Montecuculi „ohne zweibel wegen des zu Suchtelen geschehenen Statischen einfalls zu mehrerer versicherung der quartiren etwan funffzigh Mußquettiren vberschicket".

Vom 22. März bis zum 10. April 1631 dauerte der Ausmarsch der kaiserlichen Truppen (ob der Reiter Don Alonso's?) nach Dülken. In dem folgenden Monat werden uns Collisionen mit dem benachbarten Gelderland berichtet[1]). Im Juni rückte ein Burgundisches Regiment von Düren her nach. Nachdem 1632 Prinz Friedrich Heinrich von Oranien die Gegend von den Spaniern gesäubert hatte, wüthete an ihrer Stelle von 1634 bis 1636 der schwarze Tod, die Pest, verheerend am Niederrhein. Die folgenden Jahre wurde Süchteln durch das Standquartier des Rittmeisters Georg Schenckeisen vom Piccolominischen Regiment beglückt, der vom 30. November 1637 bis 20. Februar 1638 die Gemeinde um 1719 Reichsthaler 82½ Albus ärmer machte. In Dornbusch wurde von den erzürnten Einwohnern ein spanischer Soldat erschossen. Der Dornbuscher Geschworene Dederich Steger, den die Feinde als Sühne nach Straelen „uff sein Leben" gefangen setzten, konnte nur mit schwerem Lösgeld befreit werden.

Diese unaufhörlichen Nergeleien waren indeß nur das Vorspiel zu dem Elende, das im Jahre 1642 über die Stadt hereinbrechen sollte. Unter dem Namen des „Wymerschen" Krieges blieb diese schreckliche Zeit lange in der Erinnerung der unglücklichen Bewohner. Ein französisch-weimarisch-hessisches Corps unter dem Oberbefehle des Grafen von Guébriant hatte den Rhein bei Wesel überschritten, um den kaiserlichen General Lamboy, der sich zwischen Hüls, St. Tönis und Crefeld verschanzt hatte, anzugreifen. Es gelang ihm, Lamboy zu überraschen und nach einer heißen Schlacht nebst seiner ganzen Armee kriegsgefangen zu

---

[1]) „1631 den 7. Mey zu Vierschen gewesen durch beuelch deß H. Amptmanns vnsere Neutralitet dem Obristen leutenant insinuirt." „Den 16. Mey gen Virschen gewesen, bie den Obersten leutenant wegen schadens der soldaten ahn hennen vnd Enten, vmb selbiges abzuschaffen." Bürgermeisterrechnung von 163½.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

machen. Den linken Flügel des verbündeten Heeres hatte Oberst Rosa gebildet, ein furchtbarer Parteigänger aus der Schule Bernhards von Sachsen-Weimar. Dieser hauste mit kannibalischer Wuth in der Gegend, die nach der Lamboy'schen Niederlage seinen Horden ausgeliefert war. Dreimal mußte Süchteln die Greuel der Plünderung erleben, Greuel, wie sie eben zur Charakteristik des dreißigjährigen Krtegs gehören. Doch erzählen wir sie mit den eigenen Worten des Berichterstatters selbst, des Süchtelner Eingesessenen Johann Stephan Boßbaum:

„Benebens der bezahlten Contribution die Schwere inquartierungh gelitten, neniblich nach der Lamboischen Niederlagh hadt der Generalmajor roses vnsern vlecken Suchteln ahm 29. January 1642 mit zwei regiment in 4000 pferden bestehent belegt vnd solche inquartierungh drei wochen langh continuirt, vnnd dieweil auff vorher verlehnter Salueguarden alle haußleute mitt allen pferden vnnd besten, sonsten allen ihren habenden gutteren ahn fruchten, Essensspeiß, linnen vnnd wullen, vort vbrigen haußgerath darinn geriechen, haben vorerst alle pferdt deß gantzen kirspells ad vngefehr 250 stuck, viel Kuhbesten hingenohmen, alles getreit schier verstuttert, kist, kast auffgeschlagen, alles dienlichs hingenohmen vnd so burger als haußleut auff ein sichere geltsummen den einen min den anderen mehr rantzionirt vnd also dieselbe grondtlich verdorben, welcher schadt vnästimirlich vnd van jeder pferdt zum geringsten ad 40 Reichsthaler aestimirt, bei weitem mit 40- bis 50,000 Reichsthaler nit ergentz werden kan.

Vnd als nach abzugh der Wymarischen so burger alß haußleute daß geringh vberpliepenes wiederumb in etwa recolligirt vnd bei abstattungh der contribution vnder protexion eines salueguarden auß Gladtbach von Ehinischen regimentz binnen der vlecken Suchtelen verplieben, ist erfolgt, daß am pfingstdinstagh zu nacht der vlecken von etlichen trouppen Hessischen vnd wymarischen volckern zu fuiß vnd pferdt etwan 4000 man starck bei der nacht vberfallen vnd grondtlich außgeplondert worden ist, welcher schadt als vber 200 so man als frawpersonen gefanglich mit vielen pferden vnnd kaubesten mitgenohmen vnd sich rantzioniren mussen, gleichfals vnanstimirlich vnd bei weitem mit 10- oder 12,000 nit zu ergentzen ist.

Vnd als nach solche außraubungh alle Burgern vnd haußleute auß der vlecken vnd kirspel Suchtelen sich in die benachbarte Stete geflohen, aber zu herbstzeit, nachdem der Commissarius Schmitt eine Contribution auff den monath August mit den versprechen außgeschrieben, daß nunmehr bei abstattungh alsolcher Contribution binnen der vlecken freiheit haben vnd sicher pleiben sollen, paulatim wiederumb einkamen, auff new angemacht, wiederumb ein vnduchtiges pferdt zu verrichtungh der arbeit wie auch einige

kauwbesten acquirirt, ist erfolgt, daß ahm 7. Septembris der Major rosa daß kirspell vnd Vleck Suchtelen vberzogen, dermahlen alle pferdt, kauwbesten, alles getreit, mit allen kahr vnnd wagen vnd vber die funffzigh brawkesseln hingenohmen, also den gemeinen man nit ein bissen brodt vberpleiben, welcher Schadt gleichfals bei weitem nit mitt 25,000 reichsthaler zu ergentzen ist."

Unaufhörliche Vexationen der Einwohner liefen zwischen her. Die hessischen Truppen der Garnison Calcar machten sich ein Vergnügen daraus, in der Gegend marodirend umherzuschweifen, Einwohner aus Hof und Haus zu rauben und sie nur gegen schweres Lösgeld ihrer Haft zu entlassen [1]) Die hessischen Commandanten in Gladbach, Oedt, Kempen versäumten es nicht, sich durch fast unerschwingliche Contributionen, die sie den ausgeplünderten Ortschaften auferlegten, zu bereichern [2]).

Da war es kein Wunder, daß 1648 die Bürgermeister erklärten, die Stadt sei nicht mehr im Stande, einen Wachtmeister zu besolden und selbst das Amt übernahmen. Für Handsalben an die hessischen garnisonirenden Obersten mußten sie aber noch häufig in den Gemeindesäckel greifen. Unter dem 8. Juli 1648 erhielten die Süchtelner aus dem Feldlager bei Grimlinghausen einen Schutzbrief von Oberst Johann Geyso, worin sie vor Plünderung, Brandschatzung und in ihrem gewerblichen Treiben Schutz empfingen.

---

[1]) Danebens diesen seint zwey vnseres kirspels vnderthanen Nahmens Johann willem vnnd Theiß reimetz in Januario deß 1642. Jahres durch ein parthie Soldaten auß den Guarnisun Calcar auff Calcar gefenglich hingeführt mitt drey pferden. So zum wenigsten ad 100 reichsthaler aestimirt vnd darzu nebens allen vncosten von rantzion geben mussen 650 reichsthlr., also zusammen ad 750 rx.

Deßgleichen Peter Kaldenhoffs vnseres kirspels eingesessenen durch selbige Guarnisons Soldaten den 6. September 1642 Jahrs. gefenglich vff Calcar geführt vnd nebens allen vncosten von rantzion zu erledigungh seiner personen geben mussen 500 rx.

[2]) Den 25. May regiments scholtheißen in Gladtbach zalt ad 208 rx.

Den 29. May dem major hanß Peter in Gladtbach zalt ad 150 rx.

Den 26. Novembris herren Obristen Vylich in Linn kraft dessen von Commissario Schmitt vnns zugeschickter Assignation zalt 547 rx.

Mehr noch einen Kauffmann in Wesel Johan van Halmaden in Krafft des Commissary Schmitt verweiß vnd Ihre Graffliche Excell. von Eberstein copeylicher Confirmation Schreibens ahn gemelten kauffmann zu bezahlen 425 rx.

Mehr des Commandanten zu Oedt vor den Obristen vylich in Abschlagh der Hessischen Contribution ahm 27. Janary 1643 zalt 138 rx.

Den 8. Marty 1643 ahn den Commandanten zu Kempen Peter gill auff rechnungh vnserer Contribution zalt ad 100 rx.

Nach den 11. Aprilis ahn gemelten Commandanten in Kempen zalt ad 100 rx.

Item den 4. May nochmals ahn den Commandanten daselbst geliebert vnnd zahlt ad 50 rx.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gemeinde war mit Schulden überladen. Am 12. September 1639 hatten die Schöffen 200 Reichsthaler, 1631 1000, Pfingsten 1642 200 (für die auf Krikenbeck logirenden Weimarer), Andreä 1646 150, Michaeli 1647 500, Martini 1638 570 und für die Hessen in Neuß 200, Andreä 1654, 1655 und 1657 zusammen 1600 Reichsthaler aufgenommen [1]). Schulden der Gemeinde, Armuth der Eingesessenen, Zerstörung eines Drittels der Stadt waren für Süchteln die Folgen des dreißigjährigen Krieges.

Elftes Capitel.

Süchteln während der Kriege Ludwig XIV.

Der westfälische Friede vom Jahre 1648 hatte den deutschen Gauen die Ruhe wieder gegeben, aber nur die Ruhe und Stille vor dem Losbruche des Sturmes. Anstatt Deutschland seine Einheit wiederzugeben, hatte er der Zersetzung unseres Vaterlandes, die in den Reformationswirren und den Greueln des dreißigjährigen Bruderkrieges grundgelegt worden, das Siegel der feierlichen Sanction aufgedrückt und die Fürsten durch die Vernichtung der centralisirenden kaiserlichen Gewalt zum Anschlusse an das Ausland, mithin zum Verrathe an dem eigenen Vaterlande geradezu ermächtigt. Diese schwache Seite der durch den Tractat von Münster und Osnabrück geschaffenen deutschen Zustände war dem politischen Scharfblicke eines ehrgeizigen benachbarten Fürsten nicht verborgen geblieben; dieser Fürst war Ludwig XIV. von Frankreich.

Die spanischen Niederlande waren es zuerst, welche die Lüsternheit der französischen Augen rege machten; eine Coalition mit deutschen Fürsten, darunter auch dem Neuburger Pfalzgrafen, diente dazu, den deutschen Kaiser dem Franzosen zuliebe in Schach zu halten. Französische Streifcorps beunruhigten unausgesetzt bis zum pyrenäischen Frieden (7. November 1659) die Jülicher Lande. Am 28. Februar 1654 hielten bereits spanische Völker in Süchteln Nachtrast. Im Amte Brüggen wurde fleißig geworben, Süchteln war mehremal Lauf- und Werbeplatz für die Jülicher Offiziere. Schon Churfürst Wolfgang Wilhelm hatte

[1]) Andreae 1657 wurden 500 rx. aufgenommen „zur Ablegung der durch Theißen Reimetz, Jan vnd Theiß, Willem vnd Petern Buschmuß in anno 1640 vnd 1647 bey einfall deß hessischen kriegs vnd ihre gefangnuß zu Calcar angewenten lantzinsgeldern, inmaßen wir vns daruber vermittels Ihro gnaden deß freyherrn zu Schaeßbergh vergleichen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es unter dem 24. Juli 1651 dem Graf Franz Egmont'schen Regiment zu diesem Zwecke angewiesen. Am 22. Juni 1657 wurde auf Befehl seines Nachfolgers Philipp Wilhelm „das Stättlein" Süchtelen Sammelplatz des Lothar Töller'schen Regiments. Doch hatte die Gemeinde den Soldaten nur Holz, Licht und Lagerstätte zu serviren, und war das Verhältniß zwischen diesen und den Bürgern ein freundschaftliches, lesen wir doch, daß am 10. Juli Oberstlieutenant Töller mit den Gemeindeleuten auf dem Heiligenberge ein heiteres Convivium hält. Minder beliebt waren die nachrückenden Truppen des Freiherrn von der Neersen, mit denen die Bürger im März 1658 in gewaltsamen Conflict geriethen. Die Süchtelner mochten der militärischen Vexationen nachgerade müde geworden sein, hatten sie doch bei der letzten Schatzhebung erfahren, daß die diesjährigen Zinsen für die im jüngsten Kriege erhobenen Capitalien allein 1109 Reichsthaler 40½ Albus betrugen. Zudem nahm es mit den Schützenmusterungen kein Ende. Bis 1660 stand Oberstwachtmeister Limburg in Süchteln, der darauf nach Jülich zog.

Wenn auch durch die Bemühungen des kölnischen geheimen Rathes Wilhelm von Fürstenberg der Churfürst im Tractate vom 21. Juli 1666 zu Gunsten Ludwigs das Herzogthum Jülich neutral erklärte, der französische Raubzug von 1666—1668 zog trotzdem unsere Gegend in Mitleidenschaft. Philipp Wilhelm mußte unter dem 29. Januar 1668 den Schützen größere Wachsamkeit gegen die Streifcorps einschärfen und verbot namentlich den Wirthen die Aufnahme verdächtigen Volkes unter den schwersten Strafen. Namentlich als gegen Ende Mai 1666 die bischöflichen Völker nach Viersen kamen, schickte der Oberstwachtmeister Soldaten an die gen Viersen grenzenden Schlagbäume. Zu dieser Zeit lag in Süchteln eine Abtheilung churfürstlicher Soldaten unter dem Hauptmann Spiegel. An Kriegscontribution hatten Hagenbroich und Dorenbusch allein 24,662 Reichsthaler 10 Albus aufzubringen.

In dem nächsten Raubzuge Ludwigs (1672—1678), der seine Spitze gegen die unter dem Prinzen von Oranien stehenden holländischen Generalstaaten richtete, wurde Süchteln weit mehr in Mitleidenschaft gezogen. Neue Kriegssteuern, für Hagenbroich und Dorenbusch 16,441 Gulden 14 Albus 8 Heller, für die übrigen Honrschaften 14,586 Gulden 5⅓ Albus, kündeten die kommenden Leiden an. Am 19. Juni 1672 zeigten sich die ersten Franzosen, ihnen wurde der Weg nach Kempen gewiesen. Am 20. September folgten neue französische Colonnen. Wenn uns auch über ihr Verhalten in Süchteln nichts berichtet wird, so muß es doch kein humanes gewesen sein, denn nach Ausweis der Bürgermeisterrechnungen verfügt sich am 2. Januar 1673

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Thomas Insges nach Düsseldorf, um über den angerichteten Schaden zu rapportiren.

Gleichzeitig müssen auch die Spanier in der Gegend gestanden haben, wenigstens wurden siebzehn Süchtelner Schützen für Dienste, die sie nach Dahlenbroik gegen die Spanier gethan, 30 Reichsthaler 20 Albus ausbezahlt. Am 2. Februar 1673 kam ihre Durchlaucht Vicekanzler „mit einem Ambassadeur von Ihro königlichen Majestät mit bey sich habenden Rittmeistern vnd reutern" nach Süchteln. Am 9. wurde ihnen von Peter Kroepels der Weg durchs Bruch gewiesen. Um dieselbe Zeit bis zum Juni hielten die Franzosen unter dem Duc de Calus Süchteln besetzt. Am 10. Juli ist „Duc de Lutzenbergh mit funffzigh pferdten vff Süchtelen kommen." Truppen aller Nationen und Waffengattungen sahen die Süchtelner in ihren Mauern. Im August lagen im Hagenbroich französische Völker, anfangs October marschirten spanische und staatische Regimenter durch, Ende desselben Monats ein croatisches, Ende November erschienen wieder Franzosen mit zweihundert Pferden. Was Wunder, daß die neuen Kriegssteuern 15,703 Gulden betrugen.

Am 19. November 1674 machte das Frankenburgische Regiment Quartier in Süchteln. Am 5. Januar 1675 wurde es abgelöst durch das Rabatische Regiment des kaiserlichen Oberstwachtmeisters Carl Maria de Pace, der Süchteln bis zum 5. April nicht nur durch seine Fouragirungen aussog und an Verpflegungskosten allein 1650 Reichsthaler 82½ Albus der Gemeinde kostete, sondern bei seinem Abzuge mitte April seine Reiter aus den Süchtelner Ställen neu equipirte. Die Jülicher Hauptleute von Stepraedt und Krafft waren unterdessen im ganzen Amte auf eine gute Ausrüstung und Heranbildung der Schützen bedacht. Als sich 1677 die Truppen des kriegerischen Fürstbischofs von Münster Bernhard von Galen im Amte zeigten, verbot Generallieutenant von Wedell unter dem 18. Juni von seinem Hauptquartier Wankum aus, ihnen Fourage auszuliefern.

Die außerordentliche Kriegssteuer war in diesen Jahren eine drückende. Folgendes waren die Summen, die von Süchteln an den Jülich'schen Pfenningmeister Cornelius Hermann Heinsberg abgeführt wurden: im Juli 1671: 1411 Rx. 31 Alb., im December 464 Rx. 20⅘ Alb.; 1673: 1544 Rx. 70½ Alb.; 1674: 612 Rx. 9 Alb.; Januar 1675: 1871 Rx. 42½ Alb.; Juli: 766 Rx. 13 Alb.; December: 779 Rx. 91 Alb.; Mai 1676: 2102 Rx. 73 Alb. und 2176 Rx. 39 Alb. 7 Heller; Januar 1677: 1685½ Rx.; im Juli 420 Rx. 54 Alb.; im April 1678: 771 Rx. 9 Albus. Von 1669 bis 1671 waren 21,878 Gulden Kriegssteuern schon erhoben worden. Vom 27. Januar bis 21. April 1674 führte Süchteln 12,964 brabanter Gulden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

spanischer Contribution nach Venlo ab. Die Steuerlast war für den Einzelnen so groß, daß ein gewisser Johann Kochen, der nur ein Haus im Werthe von 400 Reichsthalern besaß, in diesem Jahre 241 Reichsthaler, also die Hälfte seines Vermögens an Steuern zu bezahlen hatte. Dem Manne mußte sein Anwesen verkauft werden. Nehmen wir noch dazu, daß im Jahre 1676 die Ruhr, der „roode Loop" stark grassirte, so können wir uns die traurige Situation der Bevölkerung vorstellen.

Nachdem 1678 der Regimentsstab des Freiherrn von Baur zu Frankenberg einige Zeit in Süchteln gestanden, rückten am 1. November die Franzosen mit acht Compagnien in den Flecken ein, der nach dem Berichte damals aus circa hundert Häusern bestand. Bis zum 1. Juni 1697 blieben sie in Süchteln, und was die vorhergegangenen Zeiten übrig gelassen, fiel der Raubsucht der entmenschten Soldaten anheim. Der Schaden wurde auf 2000 Reichsthaler taxirt. 1697 nahmen die Schöffen ein Capital von 1000 Reichsthalern auf. Handel und Gewerbe hatten derart in Süchteln aufgehört, daß die Accispacht den Anpachtern mußte nachgelassen werden. Von 1679 bis 1681 hatte Süchteln allein an extraordinären Landsteuern 3150 Reichsthaler und an französischen Contributionsgeldern 12,767 Gulden zu bezahlen.

Nach zehnjähriger Ruhe entbrannte der Krieg auf's Neue. Wilhelm von Oranien war es, gegen den jetzt Ludwigs Fehdelust sich Luft machte. Kaum hatte sich unsere Gegend von einem schrecklichen Hagelwetter, daß sich Ostern 1683 (18. April) über Süchteln, Dülken, Boisheim und Waldniel entladen und mit seinen fußdicken Hagelkörnern, die an manchen Orten drei Tage liegen blieben, alle Winterfrüchte vernichtet hatte, in etwa erholt,[1]) als die französischen Raubschaaren von Neuem sich über den Niederrhein ergossen. „Namentlich war das platte Land auf eine wahrhaft schreckliche Weise heimgesucht. Was hier bei den feindlichen Einfällen der Franzosen gerettet wurde, das mußten die geplagten Bauern für die schützenden Soldaten ihrer Freunde hergeben, die Armen lebten in fortwährender Furcht vor Freund wie vor Feind, und das Sturmläuten, welches die zerstreut liegende Garnison, wie die kräftigen jungen Männer mit Dreschflegel und Mistgabel gegen die einfallenden feindlichen Räuberhorden rief, nahm kein Ende. Das Dorf, welches eine plünderungssüchtige Horde siegreich abgewiesen hatte, konnte sich dar-

---

[1]) Dieses Hagelwetter traf ein weiteres Terrain, als der Bericht, der obiger Angabe zu Grunde liegt, zu wissen scheint, denn es heißt in der Erkelenzer Chronik: „1683 in festo Paschalis vmbtrint halb 2 Vhren unter die predigt ist daß halbe feldt (von Erkelenz) vom hagel dergestalt erschlagen, daß haasen undt feldthoener auffm feldt thodt blieben."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf gefaßt halten, von einer andern in Brand gesteckt zu werden."[1])

So in Süchteln. Vorab legten die Franzosen dem Amte Brüggen eine Contribution von 2550 Reichsthaler auf, die dasselbe an den Etatmajor des Regimentes de Chartres in Neuß abliefern mußte. Im December 1688 erschien François de Sourdis, „Commandant der Armeen im Erzstift", im Brüggenschen. Am 13. kam sein Unterfeldherr Capitain Bogi mit vierzig Dragonern nach Süchteln, die es an Schandthaten und Erpressungen nicht fehlen ließen. Ihm folgte Commandant de Lalanne aus dem Regiment de Chartres. Seine erste kategorische Forderung an jeden Amtsort war „für die gute Haltung seiner Truppen" eine Handsalbe für sich von einem Pferd und einem Stück Leinwand. Mit Süchteln einigte er sich über die Lieferung von zwei Kutschpferden im Werthe von 140 Reichsthalern. Dann gab er folgende Verpflegungsordre. Für seine drei Rittmeister forderte er täglich 45 Stüber, für die fünf Lieutenants 22½, für fünf Qartiermeister zwölf Stüber, für jeden der 200 Reiter einen achtel Reichsthaler, außerdem Pferdefourage. Seine eigene Küche wünschte er wöchentlich mit einem Schaf, einem Kalb, vier Reichsthalern für Gewürze, Wein 2c. und mit vier Karren Holz versehen. Ferner mußte Süchteln die Schwadronen des Capitain Prunies vom Regiment de Condé und des Marquis de Fontange vom Regiment de Chartres rationiren. An Pferdefourage legte die Gemeindecasse allein 1406 Rx. 62½ Albus aus.

Außerdem hatte Ludwig den Jülicher Landen 200,000 Reichsthaler Contribution auferlegt, von denen das Amt Brüggen 16,512½ Rx. an den französischen Intendenten de Heiß in Bonn ablieferte. Süchteln war außer Stande die am 15. Februar 1689 fälligen 2000 Reichsthaler aufzubringen. Die Franzosen drohten mit Mord und Einäscherung. Da wandte sich die bedrängte Gemeinde an das Nonnenkloster St. Moriz in Köln, das ihr die Summe vorstreckte. Aber selbst die Ueberbringung nach Bonn war bei der Unsicherheit der Landstraßen eine gefährliche Sache. Endlich fanden sich zwei Bürger Johann Büschgens und Peter Butschen dazu bereit, jedoch nur wenn ihnen die Schöffen im Falle des Verlustes des Geldes völlige Indemnität zusagten. Diese wurde ihnen gewährt. Für das aufgenommene Capital hatte der Süchtelner Schultheiß Dr. Albrecht Wilhelm Scholtheißen, der im Kölnischen, Geldern'schen und Jülich'schen reich begütert war, mit dem kürzlich von seinem Vater Gehlis zu 4000 Rx. gekauften Huckershof in Kempen Caution geleistet. Jedoch garantirte ihm unter dem 13. Februar die Gemeinde eventuelle Schadloshaltung.

---

[1]) Ennen. Der spanische Erbfolgekrieg. S. 38.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Niederlage, welche de Sourdis am 10. März 1689 bei Uerdingen durch den Brandenburgischen General von Schöning erlitt, trieb ihn aus der Gegend. Damit begannen die Bedrückungen von der anderen Partei. Am 20. Juni zog die Brandenburgische Garde unter Oberstlieutenant Arnheim ein, die in Dorenbusch allein für 31 Rx. Bier verzehrte, am 5. August kamen Lüneburger, am 8. October schlugen fünf Regimenter unter General de Mont, Oberst Somerfeld und St. Paul, am 22. October drei Compagnien unter Obristwachtmeister Sydow ihr Quartier in Süchteln auf. Am 17. Mai 1690 zeigen sich Hannoveraner in Anrath und Villich, am 26. will sich Capitain Hagedorn von den statischen Völkern gewaltsam einquartieren, woran er aber von den Bürgermeistern gehindert wird. Am 6. Juli sind die Brandenburger Garden in Viersen, am 13. October kommen die Hannoveraner nach Süchteln. Erinnerung verdient, daß in diesen Kriegswirren am 29. Januar 1689 das Schöffenamtssiegel verloren ging.

Am 3. September 1691 schärft der Churfürst unter der Mittheilung, daß Streifcolonnen zu zwanzig Mann sengend und brennend das Land durchzögen, den Süchtelner Schützen Wachsamkeit ein. Wie selbst die eigenen Truppen verfuhren, zeigte das Benehmen des Grafen Vehle und Obristen Nagels vom churfürstlichen Leibregiment, die Süchteln mit Plünderung drohten, wenn man nicht augenblicklich Fourage lieferte. 1693 logirten Brandenburgische Grandmusquetiers in Süchteln, 1696 das Brandenburgisch-Sonsfeldische Regiment in Dülken und Süchteln, 1698 von April bis August der Rittmeister de Messina. Der Ryswicker Friede machte dieser Episode des Krieges mit Ludwig 1697 ein Ende.

Im spanischen Erbfolgestreit und dem siebenjährigen Kriege ist Süchteln verschont geblieben. Es folgten Zeiten des Friedens bis zum Ausbruche der französischen Revolution. Philipp Wilhelm war am 2. December 1690 bereits gestorben. Sein Sohn Johann Wilhelm II. regierte bis 1716. Mit seinem Nachfolger Carl Philipp erlosch am 31. December 1742 die pfälzische Linie Neuburg. Das Herzogthum Jülich kam an den Pfalzgrafen Carl Theodor von Sulzbach. Er lebte noch, als der Nachfolger Ludwigs XIV. auf dem Schaffote endete. 1793 und 95 kamen die Schrecken der republikanischen Invasion auch in unser Land, die Welschen hausten wieder wie vor hundert Jahren, nur mit dem Unterschiede, daß an die Stelle des Lilienbanners die republikanischen mit der Jacobinermütze gezierten Fahnen und später die kaiserlichen Adler traten.

Aus der französischen Revolutionszeit sind die Traditionen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Volkes noch lebendig. Als die Franzosen nach einzelnen Durchmärschen sich in Folge des Friedens von Campofornio (17. October 1797) im Lande und in der Gemeinde festsetzten, wurde in den ersten Tagen des Augusts 1798 das Thurmkreuz durch eine Querstange, die später im sogenannten Rittergut als Treppengeländer verarbeitet worden, in einen Stern verwandelt. Die Stationen auf dem Wege zum Heiligenberg wurden geschlossen, die Kreuze zerschlagen, das Kreuz am Rathhaus unter dem Kirchroster verbrannt. Das Christusbild fuhren die Fanatiker auf einem Karren unter Beschimpfungen durch die Stadt. Anfangs October wurde die Freiheitslinde auf dem Markte aufgepflanzt. Mit einem weiß-roth-blauen Gitter war sie umgeben, das an den Ecken vier Schilder mit den Inschriften Liberté, Egalité, Fraternité ou Mort trug. Auf der Spitze hing die Jakobinermütze. Am Feste der Einweihung mußten die Behörden und Geistlichkeit, Lehrer und Schulkinder der Feier beiwohnen und den Baum umtanzen. Am Tage nach der Einweihung aber waren von unbekannter Hand Baum und Gitter zerstört. September 1804 kam Kaiser Napoleon mit seinem Stiefsohn Beauharnais nach Süchteln, und sind die vier Linden um das Kreuz auf dem Heiligenberg zur Erinnerung an die Geburt des Königs von Rom gepflanzt.

Am Abend des 18. Januar 1814 kamen die ersten Truppen der Alliirten nach Süchteln, drei Kosaken, nachdem eben die französischen Chasseurs die Stadt verlassen, bemächtigten sich der drei Thore, an denen sie in den hohen Schnee hingestreckt Wache hielten, bis ihnen am 19. Januur ein größerer Truppentheil nachrückte. Durch den Friedensschluß vom Jahre 1815 kamen die Rheinlande und mit ihnen Süchteln an Preußen, unter dessen gesegneter Regierung Süchteln in Handel und Industrie mächtig emporblühte.

Zwölftes Capitel.

Die vogteilichen und landesfürstlichen Rechte.

Die Vogtrechte, die wir allmählich in landesfürstliche übergehen sahen, waren doppelter Natur, insofern die Vögte die Dinggerechtigkeit und Schutzherrschaft oder Advocatur in sich vereinigten. Als Dingvögte hatten sie nach Karolingischer Vorschrift Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Abtei und ihre eigenen Gerichtssitzungen. Als Schirmvögte hatten sie denselben sowohl

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Außen bewaffneten Schutz und Beistand zu geben, als im Innern die Ordnung und den Schutz der klösterlichen Gerechtsame zu manuteniren. Für diese Amtirungen hatten sie theilweises Anrecht auf die Strafgelder oder „Brüchte", sowie gewisse Gefälle oder „Vogtbeden". Auf diesen schon in der Karolingischen Verfassung vorgezeichneten Grundlinien des Institutes der Stiftsvogtei beruhen sämmtliche Rechte, welche in späterer Zeit, allerdings in vergrößertem Maßstabe, den Herrschern Jülichs über Süchteln zustanden.

Als Abteivogt haben wir urkundlich nur den Christian von Wevelinghoven kennen gelernt; als in der Folgezeit die Vogteirechte an die Landesfürsten übergingen, setzten dieselben landesfürstliche Vögte ein, sich und ihren Hofgerichten aber die obere Instanz reservirend. Anfangs scheint Süchteln seinen besondern landesfürstlichen Vogt gehabt zu haben, wenigstens wird in einem Zehntpachtkontract von 1465 Daem op den Stock „Vaigt to Suchteln" genannt; später wurden aber Dülken und Süchteln unter einen Vogt gestellt, der seinen Sitz in Dülken wählte. Dieser kam zum Vogtgeding von Dülken herüber oder ließ sich durch seinen Gerichtsschreiber vertreten. In dem aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts noch erhaltenen Protokollbuch wurden aber nur contentiöse und Curatelsachen zur Verhandlung gebracht. Die Criminalia kamen vor das landesfürstliche Gericht. Die Schöffen waren in erster Linie landesfürstliche und wurden daher nach der Cooptation im Namen des Amtmannes aufgenommen und vereidigt. Da sie aber daneben auch grundherrliche waren, hatten sie nachher dem Schultheißen handtastlich Treue zu geloben.

Die landesfürstlichen Abgaben haben natürlich eine ebenso große Umwandlung erfahren. In dem Streite zwischen der Abtei und Christian von Wevelinghoven waren die Gefälle des Vogtes auf vierundzwanzig Maaß Weizen und zwölf Schillinge Kölner Währung festgesetzt worden. Zu den iuribus ad advocatiam spectantibus gehörten ferner Abgaben an Hühnern und Haber. Süchteln hatte an den Brüggener landesfürstlichen Rentmeister 242 „Herren- oder Grevenhöner" und 36 Malter „Herrenhaber" abzuführen. Gewöhnlich wurden diese Naturalien in Geldsummen umgewandelt, und so rechnete man 1659 das „Grieffenhon" zu 12 Albus. Ende des 16. Jahrhunderts waltete hinsichtlich dieser Hühner ein Streit ob, wie sich aus der Schöffenrechnung von 1585 ergibt: „Dem Renthmeister, damit die 80 streitige hoener einmal toidt vnd sein endt haben muchten, verehrt ein ahmen wins ad 11 Daler." Die „Weinfuhr" wurde jährlich mit zwei Königsthalern nach Brüggen abgeführt. Weitere landesfürstliche Gefälle waren der Mai- und Herbstschatt. Die Vertheilung des Schattes besorgten die Schöffen und Geschworenen, im Flecken schrieben auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wohl die Bürgermeister die Schattzettel aus. Einer der Schöffen war Schattheber und hatte die Abführung an die Brüggener „Kellnerei" zu besorgen. Der Maischatt betrug im Jahre 1589 im Hagenbruch 74 rader Gulden, 3 rader Albus, im Vorst 61 Gulden, 6 Albus, im Sittard 49 Gulden, 5 Albus, im Dorbusch 36 Gulden; der Herbstschatt in denselben Honschaften 72 Gulden 19 Albus, 60 Gulden 1 Albus, 49 Gulden 3 Albus und 36 Gulden. Aus dem Mai- und Herbstschatt flossen in die Brüggener Kellnereikasse 288 rader Gulden. Das Uebrige mußte zur Deckung der Ausgaben dienen.

Regelmäßig wiederkehrende Posten in den Ausgaben der Schöffen-Rechnungen waren Einquartierungs-, Executionsgelder, Botenlöhne, Reisediäten [1]), Handsalben und so weiter. Altes Herkommen war es, aus den Schattgeldern den Grasschneidern, welche die Heubenden geschnitten, auf Herbstkirmes ein Douceur zu verabreichen und einen Beitrag zur Unterhaltung des Hagenbrucher Springrindes („dem Hagenbroicher ossen zwei kunings-daler") zu geben.

In frühern Zeiten, als die Stellung und der Einfluß des Abtes eine größere waren, schickten die Schöffen diesem manche Verehrung, so 1612 „eyn kalf, vier haisen vnd seß kneine". Die meisten Handsalben in Fischen, Waldbeeren, Krebsen und „duppen botter" gingen nach Dülken und Brüggen in die Küchen des Vogtes und des Amtmannes. Wenn Vogt, Amtmann oder Rentmeister allein oder mit Familie durch Süchteln kamen, wurde ihnen stets reichlich vorgesetzt, selbst ihren Dienstboten ward diese Auszeichnung zu Theil. So machten die den v. Schaeßberg's, v. Spee's Hölter's und Breukelmann's vorgesetzten Mahlzeiten manch bedeutenden Posten in den Schöffenrechnungen aus [2]). Ebenso

---

[1]) Beispiele: „1589, im Junius, der Mullenmester vnd ich (der Steuerheber) zu Coln vf den Richstag gewesen; von Suchteln biß Deuren 28 Albus, von Deuren bis Coln ein realen, im Closter beim Abt die cost gehait, zwey nechte in der Statt gewesen, vertzert 3 Gl. colnisch." „1606 in Dußeldorff gewesen, in dem cloester zweimal gessen, dar vertzert vnd hallen laten 4 quart wins ad 2 konixort, des sicketaryen (Sekretärs) 2 maegdten zu drinckgelt geben 8 albus."

[2]) „1654, 8. Aprilis, sein Ihr Gnaden Herrn ambtmanns (v. Schaeßbergh) frewlein von Bruggen auff Sanct Irmgardis Capell kommen mit einem geistlichen Herren, selben ein fruehstueck presentirt vnd einen drunck wein 8 gulden 17 albus." „1660, 16. Aprilis des Herren Vogdten liebsten Vaegdtinnen auff St. irmgardis capell ein drunck wein verzehrt ad 2½ maeß. 2. Nouembris die fraewlein von Ihr Gnaden von Bruggen vff Suchtelen kommen, haben selbigen tagh vffen mittagh, deß abents malzit gehalten, wie deß folgenden taghs 41 Rx. 6 albus." „1670, 26 february, der junge freyher von der Nerßen mit der frewlein Spee (Tochter des Amtmannes), wie auch der furstliche rath mit seiner liebsten haben vbernacht 8 Rx. 58 albus." „1670, 15. Augusti, ihr Gnaden Herrn Amtmann Koch mit zwey Maegd neben einem fuhrmann vff Suchtelen kommen 95 albus."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reichliche Mahle fanden statt, wenn die churfürstlichen Beamten amtshalber nach Süchteln kamen. Dabei finden wir regelmäßig den Brauch, daß geschäftliche Conferenzen zwischen dem Amtmann und den Schöffen auf dem Heiligenberge abgehalten wurden. So hatte Amtmann von Schaeßberg 1657 einen Streit zwischen Pastor und Gemeinde zu schlichten. Das Mahl, das die Verhandlungen begleitete, und an dem der Dechant von Waldniel, der Vogt von Dülken, die Schöffen, Geschworenen und Bürgermeister Süchtelns, sowie seine zwei Töchter, die der Amtmann mitgebracht hatte, im ganzen 14 Personen theilnahmen, kostete 26 Rx., 70 Albus. 38 Maß Wein und 96 Maß Bier wurden dabei getrunken. Das war nun einmal altdeutsches Erbübel, daß auch die ernstesten Geschäfte nicht ohne Gelage abgewickelt werden konnten, und die Bureaukratie von damals verstand sich auf das Besprengen des Actenstaubes ganz vortrefflich.

Die Schatthebung hatte manchmal Conflicte zwischen den einzelnen Honschaften im Gefolge. Mitte des siebzehnten Jahrhunderts führten deshalb die Honschaften Hagenbruch und Dornbusch ihr eigenes Büdget, und kam es zwischen Dornbusch und den übrigen Honschaften wegen der Einquartierungsgelder manchmal zu Streitigkeiten.

Das Marktrecht war ebenfalls landesfürstliches Recht. Die Süchtelner Märkte haben stets, auch für die Bewohner der umliegenden Ortschaften, schon wegen ihrer Verbindung mit den religiösen Feierlichkeiten auf dem Heiligenberge und dem damit verknüpften bunten Leben, große Anziehungskraft ausgeübt. An dem Tage der Gottestracht war der ganze Heiligenberg mit Kauf- und Schenkbuden besät, der dabei unausbleibliche Unfug störte aber häufig die reinen Freuden dieses Volksfestes und gab zu häufigen Klagen Anlaß. 1423 gestattete die Herzogin von Jülich-Geldern, Maria von Harcurt, zwei Jahrmärkte auf Peter und Paul (29. Juni) und auf Severinus (23. October), sowie einen Montags-Wochenmarkt. Außer diesen Jahrmärkten finden sich schon frühzeitig zwei andere, auf Gereon (10. October) und auf Osterdienstag. Diesen beiden ertheilte Herzog Wilhelm 1560 das Privilegium der Marktfreiheit.

Zu Veräußerungen von Gemeindeeigenthum hatte der Landesfürst seine Einwilligung zu geben. So genehmigte Herzog Wilhelm unter dem 9. Februar 1591 den Verkauf von hundert Morgen Haideland unter Vorbehalt des Rottzehnten. Jedoch war dazu, wie wir wissen, auch die Genehmigung des Abtes nothwendig.

Die schirmvogteilichen Rechte dagegen sind der erste Quell, aus dem die landesfürstlichen Gerechtsamen auf die militärischen Leistungen der Unthanen flossen. Vorab waren daher die Fortificationswerke von der Jurisdiction der Aebte exemt, jedoch hatte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Landesfürst ihre Unterhaltung gegen Ueberlassung einiger Einkünfte der Gemeinde anheimgestellt. Zu den militärischen Lasten gehörte ferner die Einquartierung. Die Truppen wurden von den Gemeindevorstehern, aber mit Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Einwohner umgelegt. So bekam der Israelit Salomon 1720, wie es in der Liste heißt, wegen Kindbetts seiner Frau keine Einquartierung. Der Schultheißenhof scheint früher wenigstens ganz davon frei gewesen zu sein.

Desgleichen sind hier die Hand- und Spanndienste zu erwähnen. 1715 gab's der Spanndienste in Süchteln 192. Der Armenprovisor und in jeder Honschaft ein Honne, der den Botendienst dafür versah, waren dienstfrei. Ebenso der Besitzer des Mannengutes Brackenhof. Wie die Dienste unter den Ortschaften des Amtes Brüggen vertheilt waren, darüber berichtet uns eine im Anhange mitgetheilte Dienstordnung.

Drückend war das Werbesystem. Kam ein churfürstlicher Officier als Werber nach Süchteln, so mußten schon die Schöffen, um der Gemeinde Unannehmlichkeiten zu ersparen, bei einigen Eingesessenen ein Wort einlegen sich anwerben zu lassen. 1748 kam der Hauptmann Springer als Werber nach Süchteln. Die Schöffen versprachen daher contraktlich drei Eingesessenen ein Douceur, wenn sie sich anwerben ließen, zweien, die verheirathet waren, sofort zehn Reichsthaler und ihren Frauen jährlich fünfzig Schanzen, fünfundzwanzig Pfund Butter und ein Malter Roggen, einem, der nicht verheirathet war, beim Eintritt $7^1/_2$ Rx. und jährlich zehn Reichsthaler. Im Jahre 1731 finden wir fünfzehn Süchtelner in fremden Diensten stehen.

Zuweilen wurde auch Süchteln zur Pferdelieferung commandirt. So hatten am 8. Juni 1693 Waldniel, Dülken und Süchteln 15 Pferde „mit hahmen, klincken, treibsattel und hintergezeugh vnd auff sehs tag mit fuder vnd mahll versehen" beim churfürstlichen Leibkutscher in Düsseldorf unter Strafe von hundert Goldgulden abzuliefern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Theil.

Innere Geschichte Süchtelns.

Dreizehntes Capitel.

Die territorialen Verhältnisse Süchtelns.

Sowohl nach der politischen, wie kirchlichen Landeseintheilung war Süchteln während des von uns behandelten Zeitraumes keilartig zwischen fremden Territorien eingeklemmt. Von Viersen, Lobberich und Grefrath, Ortschaften des geldrischen Amtes Krikenbeck in die Mitte genommen, grenzte es an der Kempener, Oedter und Anrather Gemarkung an Kurkölnisches Gebiet, und nur über Dülken öffnete sich ihm der Weg in das Jülich'sche Amt Brüggen, zu dem es gehörte. Früher Mittelpunkt des „Süchtelner Decanats" der Kölner Erzdiöcese bildete es nach der neuen Circumscription von 1561 deren äußerster Winkel. Während Viersen, Lobberich, Grefrath, Kaldenkirchen zur Ruremonder, Waldniel, die beiden St. Amern zur Lütticher Diöcese gehörten, lag Süchteln mit Dülken, Kempen und Oedt an der Grenze der Erzdiöcese.

Außer einer unbedeutenden Grenzdifferenz mit der Oedter Gemarkung 1655, lag Süchteln hundert und fünfzig Jahre mit seinen Nachbaren, den Freiherren von Bocholz über die beiderseitige Grenze in heftigem Streit. Das Object des Conflictes war die zwischen Windberg und Bocholz gelegene sogenannte Lauseichen oder Vorstheide, ein zu Busch und Weidetrift benutztes Terrain von 69 Morgen 31 Ruthen Lobbericher oder 71 Morgen 2 Viertel Süchtelner Maß. Der erste, der Süchteln den Besitz der Vorstheide bestritt, war Junker Arnold von Bocholz im Jahre 1652. Die Bocholzer Dynasten, die auch sonst mit Süchteln in Verkehr standen,[1]) beanspruchten nämlich die Vorstheide auf Grund eines von Herzog Eduard von Geldern ausgestellten Kaufaktes (1365) und einer mit Genehmigung des Abtes von Pantaleon angetretenen Erbpacht (1469). Diese bei-

[1]) „Ouch sall Johan ende Kathryn hebben die saet even tot Suchtelen ende pennynckgelt mit alle den rechten ende toebehoere, soe wie Wilhelm van Boickholt seligher die gegolden ende in gebruicke gehadt heeft." Theilungsbrief von 1456. Vergl. Fahne, Dynasten von Bocholtz II, 70.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Urkunden sind in den sonst zahlreich geflossenen Proceßacten nicht mehr vorhanden, jedoch behaupteten die Süchtelner, in dem Document von 1365 habe gestanden, daß „den busch, der gelegen ist achter boicholtz, den geheeten ist der Vorst", ausdrücklich eximirt sei, und spreche die Richtung der Landwehr für das Besitzrecht Süchtelns. 1682 ließen die von Bocholz einen Jungen, Peter Tilmann, der in der Vorstheide Baumpflanzen gesetzt, durch bewaffnete Bedienten ergreifen und durch Schützen nach Lobberich führen, um ihm „die Schlöß ahnzulegen". Nur durch ein Lösgeld von vierzehn Reichsthalern und ein Trinkgeld von drei Schillingen an den Bedienten konnten die Süchtelner die Freilassung des Jungen erwirken. Dagegen gaben 1698 die Süchtelner wieder denen von Bocholz Grund zur Klage. Heftig wurde der Streit 1736. Die Bocholzer hatten schon einige Jahre früher auf Befehl ihrer Herrin, der verwittweten Freifrau von Reek in Witten, das Schlagholz in der Vorstheide abgehauen und auf Lobbericher Gebiet geschleppt. Als verschiedene Urtheile des Süchtelner Schöffengerichts nichts fruchteten, boten die Süchtelner die Schützen auf, nahmen Carabiniere dazu und hieben unter dem Schutze dieser bewaffneten Macht alles Schlagholz ab. Freifrau von Reek brachte aber die Sache an den kaiserlichen Reichshofrath, Süchteln mußte einstweilen den alten Status quo erneuern. Der kurkölnische Landbaumeister Barthel Bongartz aus Kempen, der Wachtendonker Baumeister Jacob Keulen und der Grefrather Jacob Kather erschienen als Sachverständige an Ort und Stelle und taxirten den zu restituirenden Schaden auf 2846 Gulden 45 Stüber. Unterdessen hatte der Churfürst die Sache in die Hand genommen und intervenirte, weil selbst bei der Sache interessirt, bei dem Könige von Preußen als dem Herzoge von Geldern, ohne aber etwas zu erreichen. Ueber den vielen gegenseitigen Streifzügen und den langen Processen war die französische Revolution hereingebrochen, und die von Bocholz, in der Person der Freifrau von Mirbach, schlossen mit Süchteln am 22. Ventose des neunten Jahres der Republik den Vergleich, das Object des Streites zu theilen. Der sogenannte Königsweg wurde die Grenze, der diesseitige Theil, etwas über vierzig Morgen, fiel demnach an Süchteln.

Die ganze Süchtelner Gemarkung, welche 1545 mit einer Landwehr umgeben wurde, zerfiel in fünf Honschaften, Dorfhonschaft, später Fleck genannt, Hagenbruch, Dornbusch, Sittard und Vorst. Jede Honschaft (Hundertschaft, Centene) hatte ihren Vorsteher, ihre Schöffen und Geschworenen, die in Verbindung mit den Meistbeerbten die einfachern Verwaltungsgeschäfte besorgten. Die Honschaft bildete eine eigene juristische Persönlichkeit und konnte so gegen die übrigen Honschaften klagend vor-

gehen. Als der Fleck sich emancipirte und zum Städtlein emporwuchs, suchten die übrigen Honschaften auch mehr Selbständigkeit zu gewinnen, und finden wir sie häufig mit eigener Verwaltung versehen. Außer dieser Honschaftseintheilung fanden wir in den Acten noch folgende locale Bezeichnungen: „in der Gink, auffen Gebrand, auffem Cölzem, am Windberg, auffem Rutsberg, auffem Brinnik oder Brännik, auff der Gracht."

Nach der statistischen Tabelle des Amtes Brüggen vom Jahr 1715 umfaßte Süchteln damals etwas über 3421 Morgen steuerbaren Ackerlandes, 174¾ Morgen steuerbarer Wiesen und 382 Morgen steuerbarer Pesche.

Vierzehntes Capitel.

Die Verwaltung der „Bürgerei".

Wann wir die Entwicklung der sogenannten Dorfhonschaft oder des Fleckens zu einer mit städtischen Rechten versehenen politischen Körperschaft anzusetzen haben, ist nicht mehr zu constatiren. Neben der Bezeichnung des Fleckens als „veste vnd freyheit" im Unterschiede von dem die vier übrigen Honschaften umfassenden Kirspel finden wir den Namen „Statt" oder „Stättlein" in den Urkunden des sechszehnten Jahrhunderts bereits häufig. Bei den beschränkten grundherrlichen Rechten St. Pantaleons und dem entfernteren Wohnsitze des Vogtes lag ein frühzeitiger Erwerb der städtischen Rechte in den Verhältnissen begründet.

Während in anderen Ortschaften des Niederrheins, die enger mit der Patrimonialherrschaft verbunden blieben, wie in Viersen, die Bürgermeister, die zudem theilweise von dem grundherrlichen Schöffengericht gekoren wurden, die untergeordnete, von den Schöffen controlirte Function der Steuerempfänger ausübten, repräsentiren die Bürgermeister Süchtelns ein selbständiges, städtisches Selfgovernement. In Städten, wo uns die erhaltenen Akten noch einen Einblick in die Entstehung dieses Processes der städtischen Gemeindebildung gewähren, sehen wir sie aus dem Kampfe mit dem Schöffenthum sich entwickeln.

Um 1558, von welchem Jahre an die urkundlichen Nachrichten über das städtische Leben Süchtelns für uns datiren, sehen wir den Flecken bereits im Besitze städtischer Rechte, so namentlich im Besitz einer selbständigen Finanzverwaltung. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Gründen für einen frühzeitigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erwerb dieser Rechte die Befestigung des Ortes hinzuzählen. Da der Natur der Sache gemäß die fortificatorischen Anlagen nicht zur Domäne des Grundherrn, sondern des Schirmvogtes gehörten, mußte die Gemeinde in den Stand gesetzt werden für den Bau und die Erhaltung dieser Werke ein eigenes, von den Schöffenrechnungen unabhängiges Budget zu besitzen. Die Bürgermeister berufen sich auch in späterer Zeit, wenn ihren Einnahmen Einbuße drohte, darauf, daß dadurch die Vertheidigungswerke der Stadt benachtheiligt würden.

Unter den städtischen Einnahmen figuriren in erster Linie die Pachtgelder für die zwei, später drei Stadtthore, sowie die Verpachtung der großen und kleinen Accise. Jedoch übernahm der Anpächter der letztern häufig die Verpflichtungen eines Stadtdieners, wofür ihm ein Theil des Pachtschillings erlassen wurde. Dazu kamen die Einkaufsgelder der neu aufgenommenen Bürger. Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah nämlich unter Leistung einer wahrscheinlich nach den Vermögensverhältnissen verschiedenen Summe. Anfangs geschah dieselbe durch Lieferung eines oder mehrerer lederner Brandeimer, die aber später durch einen Geldbetrag von 25 Stüber bis zu vier Reichsthaler compensirt wurde. Ein späteres „Reglement über die auffnamb der newen Bürger" lautet: „Alle frembde außwendige hieselbst nit Bürtige, so in diese bürgerschafft zu tretten vorhabens, sollen vor allem ihren geburtsbrieff und sönst zeugnus ihres Lebens und wandels, auch wie sie von ihrer obrigkeit gescheiden, den Bürgermeistern probanter vorzeigen, und wann solches also geschehen, auff folgende form in diesem fleck und freyheit Süchtelen als bürger aufgenohmen werden: Ich N. N. globe an aydts Statt dem durchlauchtigsten Landtsfürsten und Herren, Churfürsten zu Gulich, Cleve und Bergh und Jhro Churfürstlichen Durchlaucht ambtsleuthen, auch den Bürgermeistern dießes fleckens und freyheit Süchtelen in allen obliegenden Sachen und alten Brauchen nit widerspennig, sondern vielmehr gehorsahm pflichtig und schuldig zu seyn, darfür ich dannoch zu behueff ermelten fleckens vor allsolche neuwen bürgerliche freyheit ein Hackenbuchs, oder lederen Eymer oder fewrhacken oder sönst gegeben; deß in Urkundt unterschreiben." Naturgemäß mußten auch die Eingesessenen des Kirspels, wenn sie Bürger Süchtelns werden wollten, vorher auf beschriebene Art das Bürgerrecht gewinnen.

Eine fernere zuweilen vermerkte Einnahmequelle bildeten die Strafgelder, welche die Bürgermeister für Verletzungen der Bürgerordnung einzogen [1]). Dieses Brüchtenrecht der Bürgermeister

[1]) „Æ. wegen seiner vbertrettungh, das er vff Paschmontagh der burger freyheit gebrochen, brüchten ein konigsthaler." „Y bie nechtlicher zeidt

war jedoch nur eine Art bürgerlicher Convenienz, kein Ausfluß irgend einer jurisdictionären Gewalt. Die Summen für verkaufte Bäume und Pallisaden auf den Festungswällen floßen ebenfalls in die städtische Kasse.

Die größten Ausgabekosten betrafen natürlich die Fortifikations-Anlagen. Außerdem reclamirte die städtische Verwaltung den Friedhof und die Bürgerdeiche als ihr Eigenthum und unterhielt sie durch Anlage von Baumpflanzungen[1]). Aehnliche Ausgaben absorbirten die Anlage und Erhaltung der Schmutzwasserrinnen, des städtischen Steinweges und des Marktbrunnens.

Ueber die Einrichtung der Süchtelner Feuerwehr sind uns keine genügenden Nachrichten erhalten. Einigemal werden die Brandeimer und Leitern (1648) erwähnt, die von den neuen Bürgermeistern jedesmal inspicirt wurden. Am 6. August 1726 schloß die Gemeinde mit Meister Heinrich Kessels von Kempen den Vertrag, eine Brandspritze von rothem Kupfer, gleich der größten in Kempen, in drei Monaten für zweiundzwanzig Pistolen zu liefern. Die Bedienung der Spritze gehörte zu den landesfürstlichen Spanndienstpflichten.

Aus städtischen Fonds besoldeter Unterbeamten waren äußerst wenige vorhanden. Außer dem anderwärts erwähnten städtischen Wachtmeister wäre der Kuhhirt zu nennen. Derselbe wurde jedes Jahr neu „gemeidet" und erhielt dann einen „meidtpfenning". Ein Nachtkuhr war allerdings angestellt; derselbe wurde aber von den einzelnen Hausleuten unterhalten. Nur einmal, 1653, wurde „dem Nachtkuhr auß barmhertzigkeit zum neuwen jahr ein faß roggen zugelegt." Daß dem „Statttrummeler" oder „Stattpyffer" ein Neujahrsgeschenk verehrt wurde, ist ebenfalls anderwärts erwähnt.

Andere Ausgaben betrafen einzelne feierliche Gelegenheiten. So wurden an dem Kirchweihfest oder bei der Geburt eines Jülicher Prinzen auf den Wällen Freudenschüsse abgefeuert.[2]) 1652 erhielten zwei Soldaten, die das neue Jahr angeschossen, einen Reichsort. 1661 wurde von „Studenten" nach mittelalterlicher Sitte ein dramatisches Spiel vor dem Rathhause aufgeführt, wofür dieselben bei einem Wirthe auf Gemeindekosten mit Bier

---

mueterie bie besetzter wacht gemacht, abdracht geben 6 rx." „Z. wegen gehauwen holz in der freiheit graben, brüchten 3/4 rx." Bürgermeister-Rechnungen $16^{09}/_{10}$, $167^{5}/_{6}$.

[1]) „20 histern off den frithoiff gepait." „100 Poß Elsen vff die burgerdycken zu setzen 4 daler 15 stufer." „Baetweiden vff die burgereidicken." Bürgermeister-Rechnungen $15^{89}/_{90}$, $160^{0}/_{1}$, $160^{3}/_{4}$.

[2]) „Auff Kirmisdach dem Constapel an polfer geben, so auff den bolwerken verschosen 4 rx. 5 alb." „Als die Burgern vff dem bollwerck wegen des jungen Printzen victori geschossen, 11 albus." Bürgermeister-Rechnungen $166^{0}/_{1}$, $166^{1}/_{2}$.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

regalirt wurden.[1]) Ob wir unter den „Studenten" die Süchtelner Schuljugend oder sogenannte „fahrende Schüler", die noch zu jener Zeit musicirend und spielend Deutschland durchzogen, zu verstehen haben, ist aus der dürftigen Notiz nicht ersichtlich. Bedeutende Unkosten verursachte die Unterhaltung des Verkehrs zwischen der Gemeinde und den auswärtigen churfürstlichen Vorgesetzten, dem Vogt, Amtmann und der Düsseldorfer Regierung. Bei Anwesenheit eines dieser Beamten oder ihrer Familie rangiren nicht unbedeutende Posten über deren Verzehr im Bürgermeisterbüdget.

Bei Abhaltung der den Bürgermeistern zustehenden Brand-, Backofen- und Schornsteinvisitationen wurde ebenfalls der Verzehr berechnet und im Büdget in Abrechnung gebracht.[2]) Die Unterhaltung des „Herren"- oder Rathhauses, welches auch den Schöffen als „Dinkhaus" diente, fiel theils der Gemeinde, theils den Schöffen zur Last. Extraordinarien waren die bisweilen an legitimirte Bettler gespendeten Almosen.[3])

Diese selbstständige Finanzverwaltung zeigt uns, daß Süchteln zur angegebenen Zeit thatsächlich im Besitz städtischer Rechte war. An der Spitze der Verwaltung standen zwei Bürgermeister. Der Umstand, daß ihrer zwei die Verwaltung führten, weist nach Analogie anderer Orte auf die Zeit zurück, in der die städtischen Rechte noch in der Entstehung begriffen und den Schöffen die Wahl wenigstens eines von ihnen zustand. In Süchteln erfolgte, soweit sich seine städtische Verfassung urkundlich nachweisen läßt, die Wahl eines, „des jüngsten", durch die Bürgerschaft, der andere wurde von den alten Bürgermeistern ernannt oder (das Verfahren schwankt) nur präsentirt. Nach altem Herkommen, welches durch eine Uebereinkunft im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts von neuem fixirt wurde, erfolgte die Wahl der beiden Bürgermeister am Morgen des Ostermontages. Die Gewählten waren verpflichtet die Wahl anzunehmen, und umgab sich jeder mit einem Collegium von fünf selbstgewählten Rathspersonen, die dem Anscheine nach aus den alten, abgetretenen Bürgermeistern genommen und bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden. Auch sie waren unter Disciplinarstrafe zur Annahme der Wahl und zum Erscheinen in den Versammlungen verpflichtet. Weite-

---

1) „Als die studenten alhie das spiel ahn Rathauß gehalten, denselben ahn bier bei Meieß Vieten gutgethan 8 Gl. 4 alb." Bürgermeister-Rechnung 166½.

2) „als die burgermeister vmbgingen zu besichtigen die schorstein, gedruncken 5 quart birs ad 35 albus." Bürgermeister-Rechnung 166⅞.

3) „einem gutten gesellen, der vor einen Eddellmann, so beim Tuerken gefangen ligt, durch die lande gezogen, ihnen durch anmahnung des Hern Vogten geben einen Daler." „An einen edelman auß Irlandt mit gut zugnuß 12 albus." Bürgermeisterrechnungen 160⁰/₁, 165¾.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

res ist über diesen „Rath" nicht bekannt, von Einfluß ist er nie gewesen. Vielmehr bildete sich später aus den abtretenden Bürgermeistern ein „Bürgermeistercollegium", welches mit den augenblicklich regierenden Bürgermeistern der Bürgerei vorstand und bei einzelnen Acten, wie Veräußerungen von Gemeindeeigenthum, seinen Einfluß ausübte. Daß es eine geschlossene Körperschaft repräsentirte, ergibt sich aus dem Umstande, daß, wie einmal berichtet wird, einer der alten Bürgermeister aus diesem Collegium wegen hohen Alters ausschied. Weiteres ist uns über diese Einrichtung nicht hinterlassen.

Nach erfolgter Neuwahl fand die Besichtigung des städtischen Eigenthums und der Befestigungswerke statt. Am Nachmittage legten die abtretenden Bürgermeister Rechnung über ihre Finanzverwaltung der Bürgerschaft ab, das Lagerbuch, die Schlüssel und das „Kistgen" mit dem Archiv wurden übergeben, worauf alle sich zu dem sogenannten Kälberessen vereinigten. Früher wurden nämlich zu diesem Zwecke einige Kälber geschlachtet, während man sich später mit Bier begnügte.

1678 war die Rechnungsführung der Süchtelner Bürgermeisterei sehr in Unordnung gerathen. Nach vergeblichen Bemühungen des churfürstlichen Commissars, des Rechenmeisters Joh. Hartmann erfolgte die Liquidation erst im Jahre 1682.

Das beigefügte Jahr in dem folgenden Verzeichniß der regierenden Bürgermeister Süchtelns ist das des Regierungs-Antrittes.

1558. Tilman Konen. Peter Jeliß.
1559. Stephan Gruiter. Joh. Kremer.
1560. Joh. von Bugnen. Math. Bissels.
1561. Henrich Custer. Peter Jelis.
1562. Tilman Konis. Thiesgen Naelsgen.
1563. Wilh. Duckers. Thies Meigens.
1564. Jeronimus Pauli. Peter Jelis.
1565. Henrich Custer. Merten Vogten.
1566. Nelis Hormes. Tilman Stup.
1567. Adam Daemen. Jelis in der Minxgen.
1568. Wynand tho Thonyß. Peter Raidt.
1569. Nelis Keypen. Thonyß Luyten.
1570. Wilh. Grut. Joh. Vleyt.
1571. Peter Jeliß. Henneß Pelser.
1572. Henrich Kupes. Jacob Mutges.
1575. Goddert Krekenbeck. Franck Jelis.
1576. Peter Wullenheuft. Peter Rath.
1577. Theies Harmes. Gerard Pauli.
1578. Johann Fleudt. Johann Krekenbeck.
1579. Franken Jelis. Peter Prell.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1580. Goddert Krekenbeck. Theys Bisfeldt.
1581. Henrich Kupes. Thewis Harmes.
1582. Theis Stappes. Nelis Reichß.
1583. Peter vff dem Stock. Herm. Naffers.
1584. Goddert Krekenbeck. Franck Jelis.
1585. Wien Konners. Thewis Hermes.
1586. Gerhard Pauli. Theiß Bisfeld.
1587. Peter im Lewen. Hermann Custers.
1588. Peter von Nideggen. Thies Stappes.
1589. Franck Jelis. Joh. Mosters.
1590. Pet. Wehlem Scholtheiß. Pet. vff dem Ortgen.
1591. Joh. Custers. Adam Stup.
1592. Peter im Lewen. Theiß Leuten.
1593. Matth. Stappes. Pet. von Neydeggen.
1594. Francken Jelis. Gerh. Pauli.
1596. Peter Lewen. Johann Custers.
1597. Matth. Stappen. Gerh. Claeß.
1598. Peter Mehler. Pet. vff dem örtgen.
1600. Henr. Hagens. Gerh. Pauli.
1601. Theis Stappes. Pet. vff dem Orttgen.
1602. Franck Jeleß. Coen Conners.
1603. Pet. Metges. Theis Leutten.
1604. Pet. Gruters. Gerh. Pauli.
1605. Hindrich Hagens. Joh. Custers.
1609. Peter Stufer. Ceuen Koenes.
1610. Joh. Mosterts. Pet. von Neydeggen.
1611. Joh. Mosterts. Theiß Ditges.
1612. Franck Jeleß. Hieron. Pauli.
1613. Joh. Haeß. Peter von Neydeggen (gen. Grutter).
1614. Theiß Ratz. Coen Connes.
1615. Joh. Mostertz. Tilm. Kunnes.
1616. Theis Leuthen. Wilh. Pauli.
1620. Matth. Ratz. Hieron. Pauli.
1621. Joh. Haes. Matth. Leuthen.
1622. Henr. Stappes. Coen Connes.
1623. Tilm. Kunnes. Theiß Daemes.
1624. Theis Deitges. Joh. Graeß.
1625. Joh. Fyen. Wilh. Pauli.
1627. Joh. Mastertz. Henr. Stappes.
1628. Joh. Preyer. Theis Heussenvars.
1630. Wilh. Pauli. Pet. Gruter.
1633. Tilm. Kunnes. Merten Berger.
1634. Jac. Boßbaums. Jeliß Mastertz.
1635. Thiß Connes. Jan Preiher.
1636. Henr. Stappes. Jan Graeß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1637. Merten Berger. Jan Clasches.
1639. Henr. Stappes. Joh. Kröpels.
1641. Theißen Naffers. Matth. Kox.
1644. Henr. Stappis. Jan Botz.
1648. Merten tho Neickhausen. Jan Boitz.
1650. Henr. Stappes. Joh. Kreuppels.
1651. Conrad Müllen. Steph. Boßbaum.
1652. Joh. Poeyell. Hendr. Leuten.
1653. Matis Leuten. Joh. Boitz.
1655. Steph. Boßbaum. Theiß Feyen.
1656. Pet. Jacobs. Pet. Kupes.
1657. Joh. Classes. Jan Boitz.
1658. Joh. Mostertz. Matthiß Leuten.
1659. Hendr. Leuten. Arnoldt Fliegen.
1660. Pet. Keupes. Matth. Teilen.
1661. Joh. Boitz. Matth. Leuten.
1662. Coen Moelen. Simon Simes.
1663. Merten gen Eycken. Arret Fliegen.
1664. Peter Keupes. Thies Theulen.
1665. Henr. Leuten. Joh. Mostertz.
1667. Jan Boitz. Henr. Bohnen.
1668. Matth. Tollen. Sim. Naffers.
1669. Pet. Kampes. Matth. in gen Eicken.
1670. Heinr. Leuten. Joh. Raitz.
1671. Johann Thogeretz. Wilh. Schmitz.
1672. Joh. Boitz. Jan Lenzen.
1673. Pet. Keupes. Thies gen Eicken.
1675. Joh. Thogeretz. Peter Mangels.
1676. Pet. Keupes. Wilh. Schmitz.
1677. Matth. gen Eicken. Pet. Thogeretz.
1678. Pet. Mangels. Pet. Metges.
1679. Heinr. Leuten. Hieron. Daniels.
1680. Joh. Thogeretz. Joh. Büschges.
1681. Pet. Keupes. Jelis Becker.
1682. Hieron. Daniels. Gerh. Bongarz.
1683. Wilh. Schmitz. Theiß Bongarz.
1684. Henr. Leuten. Pet. Adams.
1685. Peter Mangels. Matth. Busbaum.
1686. Heinr. Leuten. Joh. Büschges.
1688. Heinr. Leuten. Theißen Dähmes.
1689. Pet. Adams. Math. Bußbaum.
1690. Joh. Büschges. Matth. Moelen.
1691. Pet. Mangels. Wilh. Keupes.
1692. Anton Leuten. Peter Keupes.
1693. Matth. Bußbaum. Pet. Neickhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1696. Pet. Mangels. Joh. Büschges.
1699. Pet. Neickhausen. Anton Leuten.
1703. Pet. Adams. Joh. Ebberz.
1708. Pet. Adams. Joh. Egberts.
1710. Ant. Leuten. Pet. Daniels.
1711. Pet. Leuten. Joh. Büschges.
1712. Joh. Thogeretz. Joh. Stuper.
1713. Pet. Adams. Joh. Mostertz.
1714. Wilh. Keupes. Joh. Engels.
1715. Peter Daniels. Jan Büschges.
1717. Joh. Mosters. Rich. Bispels.
1718. Joh. Büschges. Joh. Ebberts.
1719. Wilh. Keupes. Pet. Reinbold Busbaum.
1720. Joh. Stüper. Peter Leuten.
1731. Joh. Gronewald. Heinr. Mostertz.
1740. Peter Bechen.
1745. Bechen. Sassenfeldt.
1750. Peter Bechen. Heinr. Sassenfeldt.
1752. Christoffel Hütmachers. Theis Grüters.
1753. Peter Pauli. Math. Jac. Rath.
1754. Joh. Schrömges. Jac. Stammen.
1755. Heinrich Sassefeldt. Theis Grüters.
1756. Heinr. Lorenz Bispels. Henr. Haupmans.
1757. Peter Pauli. Matth. Jac. Rath.
1758. Johann Schrömges. Jac. Stammen.
1759. Jac. Stammen. Henr. Haupmanns.
1760. Jac. Stammen. Petrus Denje.
1761. Matth. Jac. Rath. Petrus Denje.
1762. Peter Rath. Henr. Hauptmanns.
1763. Henr. Sassenveld. Peter Schwils.
1764. Henr. Lor. Bispels. Peter Denje.
1765. Henr. Haupmanns. Peter Rath.
1766. Peter Schwils. Henr. Sassenveld.
1767. Matth. Mich. Rath. Pet. Denje.
1769. Joh. Stüper. Henr. Hauptmans.
1770. Pet. Schwils. Henr. Lor. Bispels.
1771. Matth. Mich. Rath. Peter Denje.

Mit diesen hat die doppelte Reihe der Süchtelner Bürgermeister ihr Ende erreicht. Durch churfürstlichen Befehl vom 7. April 1772 „wurden die im Amte obhandenen Magistraturen", die liebgewonnene bürgerliche Verfassung der Vorzeit „gäntzlich abgestellet". Die Bürger sollten von nun an statt zweier einen Bügermeister wählen und zwar am Vorabend von Frohnleichnam. Der Erwählte müsse ein „tüchtiges, ahngesessenes, cautionsfähiges Subjectum" sein, dem Amtsverwalter zur Bestätigung präsentirt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und habe der churfürstlichen Regierung Rechnung abzulegen. Die Amtsperiode wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Der erste neue Bürgermeister war Notar Joh. Jac. Beylen. Aber schon 1774 erhob sich der Conflict. Die Bürger hatten Beylen wiedergewählt, der Brüggener Amtsverwalter Dortans versagte aber die Bestätigung. Ein abgesandter Süchtelner wollte dagegen bei Dortans Protest erheben, „welches ihme aber übel gedeutet, so daß er sich endlich mit seinen zeugen unten ahn das Thor verfüget und die schrifftliche protestation einer Magd zur übergebung einhändigen müssen, welche jedoch selbige auch ohne antworth zuruckgebragt hatt". Erst als auf Protest der Gemeinde gegen diese Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Freiheit der Churfürst zweimaligen Befehl hatte nach Brüggen ergehen lassen, fügte sich Dortans. Die folgenden Bürgermeister waren 1776 Johann Pötten, 1778 Matth. Mich. Rath, 1780—1786 Peter Denje, 1786 Aegidius Busch, 1788—1792 J. F. Daniels, 1792 Notar Joh. Heinr. Claesges, 1796 Jacob Nielges, 1797 Jacob Buscher.

Die Maire's Süchtelns zur französischen Zeit waren von 1798—1814 Hofrath Sybertz, Beiler und Offermanns. Erster Bürgermeister nach der Befreiung war Höges, ihm folgten Mart. Dionys Keller, Carl v. Oertel, Rosenthal, Rudolph Bouvier, Richard Freudenberg, Max Lancelle, (commissarisch August Rossié), Carl Odendahl.

Fünfzehntes Capitel.

Die Festungswerke.

Schon in der 1405 geschlossenen Eheverabredung zwischen Herzog Reinald und Maria von Harcourt wird Süchteln unter den zum Schlosse Grevenbroich gehörenden Fortalitäten aufgeführt und zu den Höfen gerechnet, die durch Mauer und Wall geschützt und befestigt seien. Wann Süchteln seine Befestigungswerke erhalten, läßt sich nicht constatiren. Dieselben waren jedoch anfangs sehr primitiver Natur und wurden erst allmählich weiter ausgebaut.

Bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts bestanden zwei Thore, die „Gysges- odes Jehlispfortz" und die „Leutkpfortz". Das Gysgesthor scheint das ältere zu sein, da das Leutthor bis in die spätere Zeit auch die „newe Portz" genannt wurde. Schon 1582 hatte aber die Bürgerschaft die Erbauung eines neuen Thores beschlossen. Der Abt von St. Pantaleon, Gottfried von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Werden, schrieb unter dem 25. November an die Bürgermeister, es sei ihm angenehm gewesen zu hören, daß man zur Erhaltung, Schirmung und Schützung der Gemeinde diesen Neubau zu unternehmen gedenke, er werde seiner Zeit auch ein freiwilliges Scherflein dazu beitragen.

Doch wurden die Arbeiten erst 1592 in Angriff genommen. Die Vorsteher und Scheffen hatten eine freiwillige Gabe von hundert Dalern gezeichnet, am 12. Juli wurde ein „newer schatz gesatzt vf die burger zu behoiff der erbowung der neuwen portzen", der etwa zweihundert Reichsthaler eintrug. Regierende Bürgermeister war damals Peter im Lewen und Theiß Leuten. Diese ließen „das Grundtwerk" nach Anweisung des Meisters Daeme von Brüggen, dem der Bau verdungen war, von der Gemeinde auswerfen. Der Bau ging rasch von Statten. Bald konnte der Zimmermeister Meister Henrich mit seinen Gesellen den Maienstrauß aufstecken[1]), Meister Jan der Schmied und Meister Petter Mehlers der Leiendecker beendeten die Arbeiten. Letzterer bekam sechs Rosenobel und einen Henricusnobel für seine Bemühung. Der „Waffenstein", der sich oben in der Krönung des Thores befand, war von einem Eingesessenen Matthias Mehlers zu einem Reichsort ausgehauen worden. Das ganze Thor, welches den Namen „Zehriß oder Geyrenpfortz" erhielt, hatte 744 Daler[2]) 4 Stüber gekostet.

Die Thore hatten unten und oben einige bewohnbare Räume, die zum Gebrauche der Thorpächter dienten. Unten befand sich das „Wacht oder Schilderhuisgen", von der Gemeinde mit einem Ofen ausgerüstet. Das Thor konnte den Tag über durch einen Schlagbaum gesperrt werden. Die Thore waren durch Wälle verbunden, die nach außen und innen mit zwei Gräben parallel liefen. Der Wall war theilweise mit Mauern, Pallisaden oder auch Zäunen gekrönt. Ilmen oder Elsen wuchsen auf seinen Abhängen. An den Thoren und an einzelnen Straßen führten Treppen auf den Wall. So wird 1713 die Anlage eines „neuwen trappchens im hamecherfträßgen an den Wall" erwähnt.

Der innere Graben wurde von den mit ihren Grundstücken anschießenden Bürgern zu Mist- oder Kalkgruben oder Schweineställen benutzt. Aus der Stadt führte ein Kanal, der unter dem Wall oder unter dem Gysges-Thor hinauslief, das in den „Kallen" sich ansammelnde schmutzige Wasser in den äußern Graben. So heißt es 1604 „ein stück newer Kallen hinter dem münnichien gemacht."

Weitere Schutzwehren bildeten die sogenannten „Rondelle",

---

[1]) „Den Zimmerleuthen rff den mey haben wir mussen schenken drey daler weniger 5 stuber." Bürgermeisterrechnung 159.

[2]) „Daler" ist die Landesmünze im Unterschied zum „Reichsthaler".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

runde von Pfeilern getragene Ausbauten der Wälle, die meist mit Elsen bepflanzt waren. Solcher Rondelle scheint sich je eins zwischen den einzelnen Thoren befunden zu haben. So wird erwähnt das Naffersrondell, das Geyrenrondell, das Jelisrondell. 1661 legten die Bürgermeister für Bier aus, „als die pilaren ahn rondtheil gemacht" wurden. Der Bau des Jelisrondell 1652 kostete hundertzwanzig Gulden. Das 1594 erwähnte „rondell achter Mehlers" und das 1600 „mit Elsen geposte newe rondell achter Claiß" scheinen dieselben wie die eben genannten zu sein.

Eine besondere Schutzwehr befand sich an den Thoren den Wällen zu, Fallhecken, oder wie die Holländer sagen Sluitheggen, von unsern Vorfahren „Hammeyen" oder „Hellmeyen" genannt. So werden 1604 für 49 Rx. 24 Stüber „Eichenholtz zu einer hammeyen an die Gysgensportz zu Clerodt gegolden", und 1609 21 Rx. „ahn gehengen, krampen vnd schleupen ahn die Gyskeshelmey" ausgegeben.

Reparaturen der Festungswerke fanden häufig statt. 1599 waren mehrere Ruthen Ackerland vor dem Gysgesthor à vier Daler zur Erbreiterung des Walles angekauft worden. 1657 zahlte die Bürgerei siebenzig Reichsthaler zur Erneuerung des Walles. In demselben Jahre bedurfte auch das Zerresthor einer Reparatur. 1692 war die Gysgespforte so baufällig geworden, daß sie von Meister Ewalt wieder neu aufgebaut werden mußte. „Henrich der zegelbecker von Virschen vß dem Bockert" lieferte die Ziegelsteine. Die Unterhaltung der Wälle, sowie ihre Beaufsichtigung war Aufgabe des Schützenwachtmeister. So zog Meister Wilhelm Gronewalt, der Wachtmeister in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, manchen Gulden für Wallreparatur ein.

Die drei Thore wurden zu längeren Jahresfristen, und zwar gewöhnlich an Handwerker oder Gewerbtreibende auf dem Wege der Versteigerung verpachtet. Der Anpächter hatte die Aufgabe über die Wachtstube und das Thor zu wachen, dasselbe Morgens auf- und Abends zuzuschließen. Die Reparaturen fielen je nach dem Contrakt dem Pächter oder der Gemeinde zur Last. Der Pächter hatte aber den Vortheil „sich der alten freyheit zu gaudiren", das heißt, er war außer „zu zeitt der nott, als mehr wacht als ordinary" von allen bürgerlichen Wachtdiensten frei. In den ersten uns bekannten Contrakten steht der Pachtzins auf 24 Daler, so viel bezahlten beispielsweise „Schloßmecher Krabell von Raidt vnd Thryne seine haußfrauwn", denen 1593 die Gysgenspforte, vorbehalten das Wachthäuschen, auf sechs Jahre verpachtet wurde. Später sank der Pachtzins auf acht Reichsthaler. Das Leutthor wurde sogar 1727 an Wilhelm Sartigen für 5 Rx. 25 Stüber verpachtet.

Unter dem 14. April 1694 hatte die Gemeinde dem Bürger-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meister Peter Adams zwei Gemeindeplätze an der Geyren- und Gysgesportz verkauft unter dem Charakter churmödiger Güter.

Außerdem wußte sich die Gemeindecasse noch andere Theile der Festung rentabel zu machen. So dienten einzelne Theile des äußern Grabens zur Leinwandbleiche, der „Bleichgraffen", andere zum Waschen, die „Weschgraffen", an denen mehreremal „neuwe Waschbenck" angebracht wurden. 1652 wurde dem Eingesessenen Dietrich Graber der Stadtgraben an der Zerrespforte auf zehn Jahre zur „Laakenspulungh" verpachtet gegen $1\frac{1}{2}$ Rx. jährlichen Zins, jedoch mit der Verpflichtung Thüren mit eisernen Schlössern anzubringen, die jedesmal nach der Arbeit abgeschlossen werden müßten.

Die Einnahmen aus diesen Verpachtungen waren gleich den Accisgeldern zur Instandhaltung der Vertheidigungswerke bestimmt. Auch wurde zu diesem Zwecke mehreremal der Holzschlag auf den Wällen verkauft. Ueber die Frage, ob das Festungsterrain von der abteilichen Grundherrlichkeit eximirt sei, schwebte zwischen der Gemeinde und dem Schultheißen jahrhundertelanger Streit. Die Schultheißen beanspruchten nämlich auch auf den Wällen Holzgerechtigkeit, die Bürger dagegen stützten sich auf eine ihnen 1590 vom Landesfürsten ertheilte Gerechtsame der uneingeschränkten Nutznießung der Festungswerke.

Im achtzehnten Jahrhundert waren die officiellen Namen der drei Thore: die neue Portz, die Geyren- und die Hagenbroicher Portz. Bürgermeister Daniels baute 1792 die Sittarder oder Viersener Portz, wodurch er der Gemeinde 696 Reichsthaler Schulden auflastete.

Sechszehntes Capitel.

Handwerk und Gewerbe.

Die älteste Beschäftigung unserer Vorfahren war der Ackerbau. Das Handwerk war bei ihnen weniger geachtet. Auf ihren Höfen ließen sie die nöthigen Geräthe von den Hofhörigen verfertigen, und finden wir unter diesen die verschiedensten Handwerke vertreten. Erst als in Folge der wachsenden Bevölkerung die Güter zersplissen werden mußten, und im Laufe der Zeit ein Gut, welches früher einer einzigen Familie zum Unterhalte gedient, in drei, vier, fünf Theile getheilt worden, griffen die Eingesessenen zu anderen Beschäftigungen, als den ausschließlich agrarischen.

Der Hauptzweig der Industrie war wie in den meisten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städten der Geldern'schen und Jülich'schen Lande, so auch in Süchteln von Alters her die Tuchfabrikation, wird doch schon den Menapiern, den altdeutschen Einwohnern unserer Gegend, vorzugsweise die Kunstfertigkeit im Weben und Färben der Wolle zugeschrieben.[1]) Doch wurde damit schon frühzeitig die Leinenweberei verbunden. Ueber die ältere Geschichte der Süchtelner Weberei, die ihren Hauptsitz in den äußeren Honschaften hatte, sind wir ganz ohne Nachricht, erst spätere Notizen geben uns eine dürftige Aufklärung.

Wie die ganze Geschichte Süchtelns von einem frischen, thatkräftigen Streben nach fortschreitender Entwickelung des Gemeindelebens und der bürgerlichen Freiheit durchweht ist, so organisirte sich auch Handwerk und Gewerbe frühzeitig zu zünftigen Corporationen. Diese Zünfte, Bruderschaften oder Gilden genannt, von je zwei Meistern oder Magistris geleitet, gewährten dem Handwerk innern und äußern Schutz. Durch strenge Vorschriften wehrten sie Pfuscher, wie allzu große Concurrenz ab, controlirten Fabrikation wie Umsatz und hoben das gesellschaftliche wie religiöse Leben. Im Jahre 1465 werden sechs solcher Confraternitäten erwähnt, die Kreuz-, Muttergottes-, Nikolaus-, Agatha-, Barbara- und Sebastianus-Bruderschaft. Im Jahre 1518 finden wir noch eine siebente, die St. Jörisinnung. Da uns aber von ihnen gemeldet wird, daß auf ihre Kosten das Schiff der alten Kirche gebaut worden, so müssen wir ihr Alter weiter hinaufrücken. Ob diese sieben Confraternitäten sämmtlich bestimmte Handwerke repräsentirten, oder ob einige von ihnen allgemeineren Charakters waren, ist beim Fehlen jeder genauern Nachricht fraglich.

Nur von der Barbarainnung ist uns ausführliche Kunde erhalten. In der abschriftlich vorhandenen Gründungs-Urkunde vom Jahre 1457 heißt es, daß „in dem Maende Augusto die Schroeder (Schneider) binnen dem kirspel Suchtelen sich vergadert hebben ein Geselschap toe halden der Heiliger Jonferen Sanct Barbara". Weiter bestimmt die Urkunde, daß, „wannehr ein Schroeder stirft, sein beste Scheer der Broderschap verfallen sal, die erfallen Scheer mag alßdan wiederlößen sein eltster Sohn vnd anders niemandt". Auch konnten, die es sonst begehrten, als „Suster offt broder" in die Gesellschaft aufgenommen werden. Binnen vierzehn Tagen nach dem Tode eines Schneiders mußte sein Begängniß gehalten werden, an dem sich jedes Mitglied unter Strafe von einem halben Pfund Wachs zu betheiligen hatte. Dieselbe Ehre genossen auch die außerordentlichen Mitglieder. Als erste Zunftgenossen werden genannt Sibken Schirmß und Entgen, seine Frau, Thyßken an dem Put und Allet, seine Frau,

[1]) Vergl. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. V, 90.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Heyn Kellener und Trinken, seine Frau, unter den ersten außerordentlichen Mitgliedern der Gladbacher Abt Wilh. Ronner, der Canonicus Heinrich to Weret von Rade, die Vögte Adam van Kaetzfeldt und Steuen Gruyter, Pastor Johann Beckers und andere. Kurz darauf, 1485, wurden die Zunftregeln festgesetzt. Darnach hatten Meister und Knecht (Geselle), wenn sie außer dem eigenen Hause nähten, an Taglohn zwei Albus zu fordern. Für die Arbeit im Hause wurden folgende Preise festgestellt: „van einer huecken vyf albus, van einen frawenroeck und sardoch vyf albus, van einre manßhuecken die dobbel iß, 4 albus, van einß manßtabbart vur ind eichten gevolden vyf albus und van eine wameß vyf albus.“ [1]) „Weire it sach, dat eynich Meister offt knecht queme in dit kirßpel van suchtelen ind nede offte maeckde enich stuck werckß, wie dat gelegen were, der sall brockich syn, dem herren einen halven gulden ind sant Barbaren twe pont waß. Item wer deß heilligen aventz langer needen, dan to acht uren.“

Eingehender sind die Innungsstatuten, welche unter dem 6. Januar 1647 die Genehmigung des Amtmanns Johann Friedrich von Schaeßberg (Pergament-Original noch im Besitz der Bruderschaft) erhielten. Demgemäß mußten sämmtliche Zunftgenossen am Barbaratag unter Strafe von sechs Weißpfennigen dem Hochamt beiwohnen. An demselben Tage wurde „an einem ehrlichen bequemen ort vor die sambtliche Meisteren vnd deren haußfrawen einen ehrlichen Zegh vnd mahlzeit“ bereitet, wobei die neuen Ambachtsmeister gewählt, und Rechnungsablage gehalten wurde. Wer ohne Grund ausblieb, hatte trotzdem seine Zeche und eine Strafe von sechs Weißpfennigen zu bezahlen. Ein Geselle, der von auswärtigen, aber ehrlichen Eltern geboren worden, hatte, um Meister zu werden, an die Zunft fünf Goldgulden, der Stadt einen ledernen Eimer, den Armen einen halben Goldgulden, den Ambachtsmeistern sechs Raderalbus und dem Zunftboten zwei Raderalbus zu geben. War er aber der Sohn eines Süchtelner Meisters, oder heirathete er die Wittwe eines verstorbenen Süchtelner Meisters, so brauchte er anstatt der fünf nur zwei Goldgulden zu erlegen. Vorher aber mußte er „beywesens der Ambachtsmeisteren sein Meistersstück, bestehend in einem mantel, heuck, frawenrock vnd ein par Hosen“ anfertigen.

---

[1]) Die „Tabbarde“ waren Oberkleider von beliebiger Länge mit weit geschlitzten Aermeln und wurden in der Mitte gegürtet. Diese Tracht, die auch in Italien (tabarro) und Spanien (tavardo) üblich war, kam nach Angabe der Limburger Chronik in Deutschland um das Jahr 1370 auf. Nach Angabe unseres Zunftbriefes waren sie „vorn und hinten gefaltet“, also wahrscheinlich geschlitzt und so umgefaltet, daß das Unterfutter mit anderer Farbe zum Vorschein kam. Die ebenfalls in unserm Zunftbrief genannten „Hueken“ waren lange Mäntel, die nach derselben Limburger Chronik „geknupft waren vornen nider bis auf die füsse“.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mißlang's, so hatte er dem Schneideramt einen halben Goldgulden zu zahlen. Die Lehrzeit betrug zwei Jahre, und hatte der Lehrjunge außer dem in zwei Terminen praenumerando zu zahlenden Lehrgeld beim Antritt dem Schneideramt einen halben Goldgulden und den Armen zwölf Weißpfennige zu entrichten. Fremde Meister, die, ehe sie in die Zunft aufgenommen, in Süchteln Arbeit annahmen, Meister oder Gesellen, die Kunden bedienten, die ihren frühern Schneider noch nicht bezahlt, oder „andern in sein werck gehen vnd baußen des vorigen Meisters wißen vnd belieben abhendig machen", verfielen in eine Strafe von zwei Goldgulden. War eine Arbeit nicht nach Wunsch der Kunden ausgefallen, so war auf Urtheilspruch des Amtes der Meister zur Besserung seiner Arbeit verpflichtet. Sonntagsarbeit wurde mit einem Goldgulden, „fluchen, schweren, schelten auff Ambachtszusammenkumpsten und gastmahlen" mit zwölf Weißpfennigen bestraft. Beim Begräbniß eines Meisters, dessen Leiche von den vier jüngsten Meistern getragen wurde, hatten alle Zunftgenossen unter Strafe von sechs Albus zu erscheinen. Den Botendienst hatte der zuletzt eingeschriebene Meister zu verrichten. Die Zunft stand unter Controlle des Churfürsten. Dieser Zunftbrief, welcher jedem, der ins Ambacht eintrat, vorgelesen wurde, erhielt unter dem 10. Juli 1664 die Genehmigung des Herzogs Philipp Wilhelm (Pergament-Urkunde der Bruderschaft).

Die Nachrichten über den Süchtelner Ackerbau sind sehr spärlich. Aus einer churfürstlichen Steuerhebeliste vom Jahre 1742 ersehen wir, daß damals Hagenbruch 82 Pferde, 252 Kühe, Vorst 46 Pferde, 146 Kühe, der Fleck 10 Pferde, 89 Kühe, Sittard 37 Pferde, 140 Kühe, Dornbusch 38 Pferde und 144 Kühe besaß. In demselben Jahre waren im Hagenbruch begütert 12 Webermeister, 2 Schmiede, 3 Tagelöhner und 1 Radmacher. Ohne liegendes Eigenthum domicilirten in derselben Honschaft 15 Weber, 1 Schneider, ein Schmied, ein Kaufmann und ein Lehrer. Begütert waren in Vorst 12 Weber, 1 Schmied, 2 Zimmerleute, 1 Schuster und 1 Leinenhändler, unbegütert 9 Weber, 5 Tagelöhner, 1 Spielmann, 1 Schneider und 1 Küper. Im Fleck waren begütert 2 Hutmacher, 8 Bäcker, 4 Winkelhändler, 3 Fuhrleute, 8 Schuster, 3 Schneider, 1 Kupferschläger, 3 Tuchscherer, 2 Blaufärber, 6 Wullenweber, 2 Weber, 1 Wollspinner, 3 Kaufleute, 1 Wirth, 1 Radmacher, 2 Schmiede. Unbegütert waren im Fleck 3 Kaufleute, 5 (jüdische) Händler, 11 Schneider, 12 Wollspinner, 5 Leinweber, 3 Schreiner, 3 Wullenweber, 3 Metzger, 2 Riedmacher, 1 Trippenmacher, 1 Lumpensammler, 1 Spielmann, 7 Schuster, 2 Tuchscherer, 1 Hosenstricker, 1 Knopfmacher, 3 Taglöhner, 1 Zimmermann, 1 Faßbinder, 1 Apotheker. Im Sittard waren begütert 29 Weber, 3 Kaufleute, 1 Abdecker, 1

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wirth, 1 Zimmermann, 1 Schmied, unbegütert 6 Weber, 1 Kaufmann, 1 Tagelöhner. In Dornbusch hatten Grundeigenthum 3 Schafhändler, 6 Weber, 1 Pumpenmacher, 1 Zimmermann, 1 Schuster, 1 Schneider, unbegütert waren 2 Weber.

Eine ähnliche Steuerhebeliste vom Jahre 1715 orientirt uns noch genauer über die Seßhaftigkeit, als auch über die verschiedenen Gewerbe der Süchtelner, und ermöglicht uns auch einen Vergleich mit den übrigen Städten des Amtes Brüggen. Darnach gab es 1715 in Süchteln 406 Familien, die begütert waren, und 106 ohne Grundeigenthum. Am zahlreichsten war der Stand der Leinweber vertreten mit 55 Meistern, darin wurde Süchteln nur von Waldniel übertroffen, welches deren 110 hatte. Von den 21 Wullenwebern des Amtes kamen auf Süchteln 17. Es hatte ferner die einzigen Tuchscherer, nämlich 5. Es zählte 11 Wirthe, 2 Müller, 4 Lakenwinkel, 7 Krämer (Breiel 26!), 4 Bäcker, 1 Kupferschläger, 2 Schnitzler, 8 Zimmerleute, 2 Gerber, 2 Esser, 3 Schlosser, 6 Schmiede, 13 Schneider, 1 Chirurgen, 8 Schuhmacher, 2 Metzler, 4 Hutmacher und einen Strohdecker.

Bis 1682 war im Mai- und Herbstschatz nur der Grundbesitz besteuert worden, das unbegüterte Handwerk und Gewerbe glaubte man durch die Accisegelder hinreichend belastet. Erst auf die Klage einiger Grundbesitzer wurden die Unbegüterten 1682 mit zu einer Kopfsteuer herangezogen.

Die Accise war ursprünglich ein landesfürstliches Recht. Sie war jedoch gegen eine mäßige Pachtsumme an die „Bürgerei" übergegangen mit der Verpflichtung, die städtischen Anlagen zu unterhalten. 1597 machten, wie eine Urkunde des Herzogs Johann Wilhelm vom 17. November (im Düsseldorfer Landesarchiv) certificirt, die Bürgermeister Süchtelns die seither gepachtete Wein- und Bieraccise für dreihundert Reichsthaler, welche von dem Hoftrommler Johann Hollandt abgeführt wurden, „queit vnd loß". Jedoch behielt sich der Herzog die Wiedereinlösung vor und die Verpflichtung der Gemeinde, „die vbrige innen bey der vorigen verpachtung vfferlagte Parcelen als mit erbawungh der Portzen, steinwegs, wasserkallen vnd Zollbruggen bey vnser wassermull daeselbst gelegen mit hilff der gewoenlicher diensten zu volnziehen." Die Freiheit Süchtelns von der Wein- und Bieraccise wird vom Pfalzgrafen Johann Wilhelm unter dem 3. August 1695 ausdrücklich anerkannt.

Die Gemeinde verpachtete dagegen, und zwar am Tage der Bürgermeisterwahl, die jährliche Accise an Unternehmer gegen eine bestimmte Summe. Gleichzeitig wurde auch die große Wage verpachtet. Kein Bürger durfte nämlich unter Strafe von 2 Mark Waaren, die über 25 Pfund wogen, in seinem Hause abwiegen. Dazu mußte er vielmehr die städtische Wage gebrauchen, und bekam der Wagmeister für jeden Centner zwölf kölnische Heller.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Acciseordnung bestimmte aber für die außerhalb des Flecks und Kirspels gehenden Waaren folgende Abgaben. Für „jede aahm weins“ 12, für ein „vaaß brandtwein, spahnischfrantz-essig“ 15, für jede Tonne Bier 3 Albus. Weizen, Leinsamen 1 rader Schilling, Roggen, Gerste 1 Albus, Buchweizen 8 Heller, Haber 6 Heller pro Malter. „Von jeder niederländischen ochßen, so geschlagt und allhie verkaufft wird, soll zur Zysen geben werden 4 albus.“ Von jeder Kuh, von jedem fetten Schwein oder Ferken 3, von jedem Ochsenfell 2, von jedem fetten Schaf oder Kuhfell 1, von jedem fetten Kalb $^1/_2$ Albus. Die Tonne Häring gab 5, das Faß Butter zu 300 ℔ 12, die Ohm Oel 6, 100 ℔ Käse, der Korb „gesaltzen fisch holländisch oder niederländisch“ 3, der Centner Wachs 5, 100 ℔ Stockfische oder Harderwicker Bückinge 2 Albus. Die „Allerhandtwaarenaccys“ ergab für 100 ℔ Schweinefleisch 4, für eine „Tonne höning, so auß dem fleck fahret“, 6, für ein Faß Theer 3, für einen Sack Salz 2, für ein „Knidtgen“ Seife, einen Hut Feigen oder Rosinen 1, für 100 ℔ „Unkels“ 4 Albus. Die „Beestenaccys“ forderte für jedes im Fleck verkaufte Pferd 4, für einen Ochsen 4, für eine Kuh oder ein Rind 3, für ein Ferken $2^1/_2$, für eine Koppel magerer Pferde $^1/_2$ Albus. Flachsaccise: vom Stein Flachs $^1/_4$, vom Pfund Garn $^1/_6$, vom fünfzigelligen Stück Stulpenleinen 3, von 100 Ellen schmalen Leinens 3 Albus. Wollaccise: von 25 ℔ Wolle 3, von einer Koppel Schafe $^1/_2$, vom Schafsfell $^1/_6$ Albus. Gewandaccise: von halbbreitem Tuch 2, von schmalem gefärbtem Tuch 1, von englisch' Tuch 3, von „aachische und leydische Duch“ $1^1/_2$, von gemeinweißem Tuch 1 Albus. Vom Schrank Holz 1, vom Viertel Schanzen $^1/_2$, vom Centner Hopfen 3, von der Ohm Birnenkraut 6, dito von zehn Centnern Kupfer, von 25 Pfund Tabak 3, von 1000 Ziegelsteinen $2^1/_2$, vom Wagen Blockholz 2, von jedem eisernen Stubenofen 1, von jedem Bienenkorb $^1/_2$ Albus.

Nach den Accispachtconditionen vom Jahre 1680 durfte jedoch von eigenen Fabrikaten, die Süchtelner Eingesessene auf den Markt brachten, keine Accise gefordert werden. Daß auch Ausländer die Accisordnung zu umgehen suchten, beweist ein Düsseldorfer Rescript vom 12. November 1677: „Demnach Burgemeister und rath der Fleck süchtelen mir kläglich zu erkennen geben, daß einige außlandische, welche im Süchtelener orth früchten, bestialien, flachß und sönsten andern waaren einkauffen, ahn zahlung der Kleinen accießen, wie in den übrigen ambtsorteren brauchlich, sich difficultiren, und dan insonderheit jüngst gewesener feursbrunst die fleck dergestalt in untergang gerathen, daß ohne die ihnen gebührende Kleine accieß die wäll und pforten in reparation nicht halten konnen, alß wird dem gerichtsbotten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

führern zu gemelten Süchtelen bey poen 10 goltgulden ahnbefohlen, in fall die außlandische sich an bezahlung obgemelter accißen sich weigern oder durchstechen würden, so lang die eingekauffte früchte, bestialien und andere waaren anzuhalten, biß daran dieselbe solche abgestattet haben, welches zu jedermanns wissenschaft in der kirchen zu publiciren, auch ein jeder Eingesessenen seinen kauffleuthen zu notificiren."

Unter dem 8. October 1699 verbot in Folge der spanischen Einrichtung der Licentcomptoire Churfürst Johann Wilhelm die Ausfuhr von Früchten, Schafen, Wollen und Manufacturen in die spanischen Niederlande, ebenso die Einfuhr von spanischen Manufacturen, Brocaten, Seiden, Wollen, Damast, Leinen, „Cammerbehengsel und tapezereien". Als die Geldernsche Stände sich ins Mittel legten und bei der spanischen Regierung gegen die Licentcomptoire protestirten, hob auf ihre Bitten der Churfürst unter dem 19. December die Sperre der Früchteausfuhr, ausgenommen für den Roggen, wieder auf.

Siebenzehntes Capitel.

Die Armenpflege.

Die Wohlthätigkeitspflege befand sich im Mittelalter dem Geiste der Zeit entsprechend in den Händen der Geistlichkeit. Erst mit der moralischen Depravation der letzteren sahen sich die Gemeinden in die Nothwendigkeit versetzt, die Sorge für die Unterstützung der Dürftigen selbst in die Hand zu nehmen. Zwar behielt die Armenfondsverwaltung einen kirchlichen Charakter. Dem Pfarrer blieb es überlassen, diejenigen zu bezeichnen, die er der Unterstützung für bedürftig und würdig erachtete, aber die Verwaltung des Armenvermögens war eine vom Pfarramte getrennte, sie war Provisoren übertragen, die ihre Rechnungen den Gemeindevorstehern und Bürgermeistern zur Revision vorzulegen hatten. Nach der religiösen Spaltung wurde zwar der vorhandene Armenfond als katholischer betrachtet, aber seine Verwendung, als die einer Gemeindesache, ohne Rücksicht auf den Religiosunterschied gehandhabt. Dies beweist ein Proceß, den die reformirte Gemeinde mit dem Pastor, den Schöffen, Vorstehern und Bürgermeistern führte. Jene beanspruchte nämlich, wie es aus den wenigen mir vorliegenden Akten hervorzugehen scheint, Antheil an den Kirchen- und Armenrenten. In einer Duplik der Beklagten heißt es nun „acceptiren wir, daß die kläger nicht

verabreden können, daß vnsere prouisores auff gesinnen vnnd dahe es raisonabel befunden, den religionsverwandten armen almußen absque respectu personarum mitgetheilet." Uebrigens wurde die Klägerin durch Rescript vom 24. Mai 1682 mit ihrer Klage abgewiesen.

Das Armenvermögen bestand aus Erbgeldrenten, ausstehenden Capitalien (im 18. Jahrhundert 1013 Reichsthaler 36 Albus) und verpachteten Ländereien und Benden. Zu diesen Einnahmen kamen noch Korn-, Weizen-, Haber- und Hühnerzinsen, die auf einzelnen Höfen lasteten. So ruhten auf Hagenbruch $8^1/_4$ Malter $3^1/_6$ Sester, auf Vorst $7^1/_2$ Malter $1^1/_6$ Sester, auf dem Fleck 10 Malter $2^2/_3$ Sester, auf Sittard 5 Malter 3 Sester, auf Dornbusch $4^1/_4$ Malter Kornrenten. Die Weizenrenten betrugen 2 Malter 2 Sester.

Jährlich fanden vier Hauptspenden statt. Auf Gutenfreitag erhielt jeder Arme einen Sester Roggen und einen rader Schilling, auf Allerseelen jeder ein Faß Roggen, auf St. Martinusabend fand wieder eine Vertheilung von einem Faß Roggen und einem rader Schilling und Christabend eine von einem Faß Roggen statt. Jedoch wurde auch außer diesen Hauptspenden der Armuth durch einzelne Gaben abgeholfen. In Zeiten größerer Noth fanden allgemeine Vertheilungen von Schanzen, „Schiren", Brod, Stoffen, Geld, Butter, Oel und Hülsenfrüchten statt.

In Erkrankungsfällen wurden ärztliche Hülfe und Medicinkosten aus den Armenfonds bestritten. Von den Chirurgen Caspar David Pilmeyer, Theodor Wilhelm Offermann und Wenceslaus Tolman in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts existiren noch mehrere Rechnungen. Als Beitrag zu den Curiosis damaliger Chirurgenpraxis notiren wir hier einige Posten aus den Rechnungen des letzteren: „an eyner fraw mit medecin gearbeyt 2 Reichsthaler 18 stufer. Ein Pflaster auff den Bausch vnd ein auff die leber, um den Bauschfluß oder desanteria zu zu schtillen, kost 33 stufer. Pillulen vor den Bauschfluß zu stilen vnd schlaf zu bringen, kost 28 stufer. Kräutter vor die ulceration oder geschworen in den darmen zu heilen 11 stufer. Medecin vor der geschwoll oder wassersucht, kost 10 stufer." Die Armenrechnung des Apothekers Leucken, 1779, weist fast nur Latwergen und Rhabarber auf. Auch machten die Abdecker schon Kuren. So erhielt 1754 Abdecker Christian für eine geleistete Kur drei Reichsthaler.

Jährlich auf Catharinatag ließ die Armenverwaltung in der Pfarrkirche eine Messe lesen. Durch Urtheilspruch vom Jahre 1755 hatte sie dafür aus ihrem Fond dem Pastor drei und einen halben, dem Kaplan ein und ein drittel Reichsthaler auszuzahlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Achtzehntes Capitel.

Schulwesen.

Der Endzweck des Volksunterrichtes ging darauf hinaus neben einer dürftigen Ausbildung für das geschäftliche Leben vornehmlich das Sittliche und Religiöse in dem Kinde zu entwickeln. Nach der kirchlichen Dienstordnung von 1518 war es die Aufgabe des Schulmeisters, den Kindern gute Zucht und feine Sitte beizubringen, sie ferner „die gebett zu leren, leren lesen vnd schreiben, vort die es begehren Coralgesang". Auch in dem reformirten Schulregulativ von 1660[1]) ist das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen „der haubtstücken der Christlichen religion, der gebetten vnd Sprüche auß göttlichem wort" gelegt. Für das „buchstaben, truck lesen aus den täffelges und A-b-bücher-schreiben und Brieff lernen" ist auch darin nur wenig Zeit gelassen. Auch soll der Schulmeister sorgen, daß „alles zierlich und ördentlich zugehet."

Die katholische Schule stand sowohl zur Gemeinde als zum Pfarramte in Abhängigkeit. 1588 ließen die Schöffen „den Schoelmeester von Bracht, vmb die Schoel alhie anzunemen, herbescheiden". Dieser bekam, weil er deshalb „zwey tag stylgelegen" vier Gulden 2 Stüber. Aus den Armenfonds erhielt der Schulmeister jährlich am Feste Petri und Pauli zwei Malter Roggen und zwei Goldgulden. Außerdem erhielt er aus denselben Fonds in späterer Zeit für den Unterricht eines jeden Freischülers sieben und einen halben Stüber monatlich. Dazu hatte sich die Gemeinde durch Contract von 1728 verpflichtet, und wurde das Geld am Catharinatage jährlich ausbezahlt. Dafür hatte er „sie in der fasten die nothwendige stück, so zum h. Sacrament der buß und des Altars erfordert werden, zu instruiren." Aus der Kirchencasse bezog der Schulmeister sechs Daler, wofür er „mit etliche studenten alles in der kirch zu singen" hatte. Die jährlichen Revenüen aus dem Gemeindeschatz betrugen für ihn zwei Königsthaler und zwei Kopfstück und machten zusammen 19 Gulden 22 Albus. In den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts werden ihm auch aus dem Schatz mehrere Karren Kohlen geliefert.

Die Pflicht, die Schulbauten im Stand zu halten, war ebenso getheilt. 1589 wird die Schule aus dem Maischatz reparirt, der „Pleesterer" bekam vier Daler zwölf Stüber. 1591 ließ dagegen der „Scholtis 18 voet Glaß zu der Schol machen, cost 2 Daler

---

[1]) Vrgl. das interessante Aktenstück in Grashof, Wie das Jülicher Land zum Evangelium kam. Seite 43.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

12 stufer." 1765 wurde auf Gemeindekosten ein neues Schulgebäude zu 823 Reichsthaler gebaut.

Sonst sind die Nachrichten über die katholische Schulen sehr dürftig. Es bestanden ihrer, soweit die Acten reichen, zwei, eine im Fleck und eine im Hagenbruch. Die bekannten „Flecksmagister" sind Mattheisen der Scholmeister (1619, 1622), Tilman Neyckhausen oder gen Eycken (1651, 1673; jedoch wird er schon früher thätig gewesen sein, da es 1669 heißt, daß „Meister Theillman" wegen seines siebzigsten Lebensjahres aus der Kirchencasse neun Gulden und einen Schilling bekam), Heinrich Thogeretz (1685, 1709), Hilger Gerardi (1711, 1749), Johann Wilhelm Pauli (1751, starb 1778), Conrad Francis Pauli. Die bekannten Hagenbrucher Lehrer sind Herman Naffers (1692), Anton Mayß (1755, starb 1779).

Von der geschichtlichen Entwicklung der Schulverhältnisse der reformirten Gemeinde erhalten wir durch folgenden chronikartigen Auszug aus den Kirchenacten, den mir der Verfasser, Herr Pastor Grashof, mit anerkennenswerther Liberalität zur Disposition stellte, ein klares Bild:

Unter dem 8. September 1652 wird zuerst die reformirte Schule in Süchteln erwähnt. Es wird constatirt, daß „ihre Bedienung in ziemlicher Richtigkeit befunden". Nachdem am 27. Juni 1653 ein Aeltester und ein Diakon aus dem Kirchenvorstand zu Schulaufsehern ernannt, wird 1654 ein gewisser Dahm mit 29 Reichsthaler 21 Albus jährlichem Gehalt als Schulmeister installirt. An seine Stelle trat am 16. November 1656 provisorisch auf ein halbes Jahr ein Student der Theologie aus Hornbach in der Rheinpfalz Johannes Paulus Müller. Ihm wurde außer dem Fixum freie Wohnung und von jedem Kinde 8 Albus Schulgeld zuerkannt. Am 3. Januar 1661 trat Johannes Christophorus Krüger in das Amt ein, bisher Schulmeister in Holten im Herzogthum Cleve, aus dessen „Discoursen und schöner Handt zu schreyben" der Kirchenvorstand hinreichenden Beweis seiner Qualification entnommen zu haben glaubte. Sein Einkommen bestand in 37 Reichsthaler, freier Wohnung und den monatlichen Schulgeldern von 10 Albus leicht. Die Jülicher Provincialsynode von 1661 bewilligte Krüger einen Gehaltzuschuß, suchte aber auch den Schulbesuch zu fördern, indem sie die Säumigen mit Entziehung des Abendmahles bedrohte. Letzter Beschluß wurde besonders den reformirten Eingesessenen der Honschaft Dornbusch vorgehalten, deren Kinder, allerdings des beschwerlichen Schulweges halber, zu den Säumigsten gehörten. In der Kirchenvorstandssitzung vom 10. Januar 1663 wurde mit Krüger über mehrere Schulangelegenheiten verhandelt. Die Eltern hatten nämlich ihren Kindern mehrfach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

holländische Bücher mitgegeben, damit Krüger sie daraus unterrichte, was diesem aber in einer „teutschen" Schule unstatthaft erschien. Ferner hatten bisher die Kinder zum Heizen der Schule das Holz mitzubringen; statt dessen bewilligte der Kirchenvorstand dem Lehrer für diesen Winter eine halbe Karre Kohlen aus Kirchenmitteln. 1664 wurde an dem Schullocal eine größere Reparatur vorgenommen, deren Kosten schenkweise von den „Junggesellen und jungen Töchtern der Gemeine" aufgebracht wurden. Viersen, welches damals theils nach Süchteln, theils nach Gladbach eingepfarrt war, der Fleck, Dornbusch, Sittard und Hagenbruch brachten zusammen ungefähr 23½ Reichsthaler auf. Am 24. Februar 1666 beschloß der Kirchenvorstand, daß, weil dem reformirten Schulmeister etliche katholische Kinder als Schüler angeboten worden, solche nur mit Bewilligung des katholischen Pfarrers aufzunehmen seien. Am 19. December 1667 wurde dem Schulmeister ein Ducaten jährlicher Gehaltzulage zuerkannt. 1670 folgte auf Wilhelm Sylvius als Lehrer Wilhelm Caesar von Moers. Ende 1673 finden wir die Stelle wieder unbesetzt. Ein Schulmeister aus der Pfalz, den man berufen hatte, konnte wegen der Kriegsunruhen nicht durchkommen. Erst Ende 1674 gelang es, einen neuen Schulmeister auf zwei Jahre mit 25 Reichsthaler vorläufigem Gehalt und dem garantirten Schulgeld für 20 Kinder in der Person des Johannes Hermann zu gewinnen. Ende 1682 ist bei der Kirchenvisitation wieder nur ein „Subject" als interimistischer Schulmeister vorhanden. 1688 wurde Samuel Hymberg aus Budberg in der Grafschaft Moers angenommen, der aber 1689 wieder in seine Heimath zurückkehrte. Mit seinem Nachfolger (24. Juni 1689) Johannes Bergs von Homberg (Moers) scheint die Gemeinde ziemliche Noth gehabt zu haben. Am 2. Februar 1731 wurden dem Schulmeister acht Reichsthaler „zur Genesung seines Kindes" bewilligt. Der Schulmeister Arnold von Mecheln wurde am 4. September 1739 wegen seines hohen Alters mit seinem ganzen Gehalte pensionirt; er starb am 4. März 1740. Ihm folgte sein Adjunct Johannes Benzenberg[1]), vordem Lehrer zu Ludorff im bergischen Kirspel Wald, welchem 35 Reichsthaler Gehalt und die monatlichen Schulgelder von 6 Stüber pro Kind bewilligt wurden. Er wie Arnold von Mecheln genoßen außerdem noch „holländische Liebesgaben" nebst freier Wohnung und Gärtchen. Am 19. März 1779 wird als Nachfolger des emeritirten Benzenberg Johann Wilhelm Gilles, bisher Schulmeister in Lövenich, gewählt. Sein Gehalt betrug

[1]) Es ist der Stammvater der noch in Süchteln lebenden Familie Benzenberg, aus welcher auch der weiland geachtete Düsseldorfer Astronom und Physiker Benzenberg stammte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fünfzig Reichsthaler, das monatliche Schulgeld für die Rechenschüler zehn und für die übrigen sechs Stüber. Außerdem hatte Gilles freie Wohnung, freie Heizung des Schullocales und ein Gärtchen von 9½ Ruthe. Von Beerdigungen und Taufen erhielt er nichts. Gilles wurde die Einrichtung einer Abendschule gestattet, die Aufnahme katholischer Kinder in die Tagesschule aber untersagt. Die Unterrichtszeit, welche nach dem Schulregulativ von 1660 die Vormittagsstunden von 7 bis 1 und die Nachmittagsstunden von 2 bis 5 umfaßte, wurde nun auf 9 bis 12 und auf 1 bis 4 Uhr beschränkt. Nach Gilles' Abgang 1782 fand Neuwahl statt, aber fünfmal wurde gewählt, die vier ersten nahmen die Wahl nicht an, erst der am 14. Februar 1783 gewählte Johann Abraham Bingen, seither Schulmeister zu Kettwig vor der Brücke, acceptirte die Stelle. Um diese Zeit fand auch die philantropische Richtung der Pädagogen Basedow und v. Rochow in der Süchtelner reformirten Schule Eingang. Der Kirchenvorstand empfiehlt nämlich die „neue Berliner Methode", von deren Einführung er sich viel Gutes verspricht. Neben dem bisherigen katechetischen Unterricht wurde nun auch die biblische Geschichte obligatorisch. Während nach dem Schulregulativ von 1660 der Mittwoch als freier Nachmittag galt, finden wir jetzt an seiner Stelle den Donnerstag. Am 24. Mai 1789 beschloß der Kirchenvorstand, daß er in seinen sämmtlichen Mitgliedern monatlich wenigstens einmal die Schule inspicire, jedes säumige Mitglied solle zwei Schilling Strafe zahlen. Am 8. September 1789 wurde, nachdem Bingen einen Ruf nach Kettwig angenommen, der bisherige Schulmeister von Silberberg in dem bergischen Kirspel Wülfrath Johann Peter Duhr gewählt. Sein Gehalt wurde 1804 auf 75, 1809 auf 100 Reichsthaler erhöht. Auf ihn (1824) folgten Johann Wilhelm Kreeft, Adolf Theodor von Lünen (1842) und August Kleese (1849).

Das in der „newen straßen" gelegene kleinere Schulhaus der reformirten Gemeinde wurde 1746 gegen ein größeres in derselben Straße gelegenes umgetauscht, indem die Gemeinde das sogenannte Tillenerb käuflich an sich brachte. Unter dem 23. Juni wurde das neue Schulhaus von den bürgerlichen Lasten gegen Zahlung von fünf und zwanzig Reichsthalern und einem Viertel Wein exonerirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Neunzehntes Capitel.

Das Schützenfest.

Auf nichts war der alte Süchtelner stolzer als auf seines Städtchens „Schützerei". In ihr repräsentirte sich die Wehrkraft der Bürgerschaft, in ihr culminirte die frohe Lust des ganzen Jahres. Ein Eingeborener, der in einem später zu erwähnenden Processe als Zeuge auftritt, constatirt 1598, daß er zwar in vielen Städten und Dörfern dem Schützenfest beigewohnt, aber gefunden habe, „daß nirgendt so ordentlich vnd lieblich mit so geringen Cost diß werck verrichtet wirdt alß disse allhie".

Während die Wiederaufrichtung des Schützenfestes durch die Rehabilitirung der St. Clemens-Bruderschaft im Jahre 1750 einen stark exclusiven Charakter trug und das Schützenfest zum Monopol einer sehr eng begrenzten Gesellschaft machte, war die alte Schützerei nichts von alle dem. Sie war nach echt mittelalterlichem Gebrauch ein Privilegium der ganzen Bürgerschaft, die sich bei der Feier zu einer einzigen, großen Familie erweiterte. Kein Stand schloß sich von demselben aus, Arm und Reich hatten hier die gleichen Rechte. Von peinlichen Gesellschafts-Paragraphen war hier keine Rede, wer im Genusse des Bürgerrechts stand, hatte auch ein unverletzliches Anrecht auf Betheiligung an dem Schützenfest. Die regierenden Bürgermeister waren auch die Leiter dieses allgemeinen Volksfestes. Die einzige officielle Charge bekleidete außer dem Könige der Fähndrich. Das „Vendel", welches dieser beim Aufzuge trug, hatte die Gemeinde von einem herzoglichen Commandanten in Brüggen gekauft[1]) und zierte es jährlich mit neuen leinenen Bändern. Ein weiterer, von der Gemeinde regelmäßig bestrittener Luxus bestand darin, den Bürgermeistern und dem Fähndrich je ein paar neue Handschuhe zur Parade anzuschaffen[2]) Das Vogelschießen selbst fand auf der sogenannten „Schutzruden" statt, die von der Bürgerschaft in Stand gehalten wurde. Der „gluckhaffte Koning" erhielt aus der Gemeindekasse einen Königsort (21 Albus) oder einen Gulden und soll „bey dem Zech wie auch dem dienst vnd wachten Freyheit genießen". Das Schützenkleinod, der silberne Vogel, mit einem Wappenschild geziert[3]), wurde dem König in Obhut gegeben, jedoch war der-

---

1) „An den Commandanten zu Bruggen wegen deß von ihnen abgekaufften vendels vor 14 Rx. vnd 2 stein flachs." Bürgermeisterrechnung 165⁵/₆.

2) „Handtschuh vnd lind fur das fendel ein reichsort." Bürgermeister-Rechnung 166⁰/₁.

3) „in aller eyl ein bohten nach Kempen gesandt mit des Jongen hern paeyment, sein wapen vnd schilt an das kleinoth zu machen bey den golt schmit." Bürgermeister-Rechnung 165⁷/₈.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe verpflichtet, für gute Aufbewahrung desselben „seßhaffte burgen vnd caution furzustellen vnd eß mit einem reichsthaler werde zu verzieren". Bei dem Aufzuge ging der „Stadttrummeler" oder „Stadtpyfer" voran, der dafür und für sein Aufspiel bei der Gottestracht zu Neujahr von den Bürgermeistern ein Douceur bekam. War augenblicklich kein Stadttrummeler vorhanden, so holte man ihn aus einem der Nachbarorte, wie 1708 den Trummeler Jochim von Viersen. Der Schultheiß und die Bürgermeister wurden zu dem Aufzuge feierlichst abgeholt.

An dem auf den zweiten Maisonntag fallenden Schützengelage nahmen alle Bürger, groß und klein, arm und reich theil. Auf Gemeindekosten wurden ein oder zwei Tonnen Bier aufgelegt, und die Bürgermeister mit einer Kellnerschürze warteten den Bürgern selbst auf. Jeder hatte seine Zeche selbst zu bezahlen, außer den Armen, die von den Uebrigen freigehalten wurden. Ja, selbst derjenige, welcher beim Gelage nicht erschien, hatte seine Quote zu den Kosten beizutragen. Bei dem engen Bande, welches in der Vorzeit die Bewohner unter der patriarchalischen Leitung der Bürgermeister umschlang, war ein Sichausschließen Einzelner nicht möglich und wurde nicht als zu Recht bestehend anerkannt. Die religiöse Spaltung des sechszehnten Jahrhunderts löste zuerst das einheitliche Leben der Bürgerschaft. 1598 weigerten sich die Protestanten Süchtelns, nicht allein an der Schützerei, die durch den Aufzug der Schützen bei der Procession einen eminent katholischen Charakter trug, theilzunehmen, sondern auch zu dem Bürgermahle, bei dem sie nicht erschienen, ihren Geldantheil beizutragen. Die Gemeinde glaubte den conservativen Standpunkt wahren und von den Protestanten Befolgung der althergebrachten Bürgerpflichten fordern zu müssen. Wie die Streitfrage entschieden, ist uns nicht überliefert; jedoch wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine herzogliche Entscheidung im Sinne der Toleranz erfolgt sein. Das dabei aufgenommene, im Anhange mitgetheilte Zeugenverhör ist aber ein interessanter Beitrag zur Culturgeschichte Süchtelns. Officiere, die in Süchteln in Garnison lagen, wurden mit ihrer Familie zum Schützenessen eingeladen [1]).

Einfallende Kriegswirren, sowie die Abnahme der bürgerlichen Einigkeit hatten die Schützerei sehr in Verfall gerathen lassen, die namentlich durch die Leiden des dreißigjährigen und des französischen Krieges veranlaßte Verwilderung des Volkes hatte „allerhandt mißbruchen" bei der Feier dieses Bürgerfestes zur nothwendigen Folge gehabt. Das Gelage überschritt bald die Schranken der Decenz, und wenngleich die alte Verpflichtung der

---

[1]) „Des obrist Wachtmeisters hausfraw auff das koningsessen eingeladen". Bürgermeisterrechnung 16⁵⁹/₆₀.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeindecasse zur Lieferung des Bieres beständig observirt wurde, so zogen sich doch die bessern Bürger von demselben zurück.

Am 7. April 1750 vereinigten sich daher fünfunddreißig der angesehensten Bürger, an ihrer Spitze die beiden Bürgermeister, die Clemensschützenbruderschaft von neuem aufzurichten, und entwarfen eine Ordnung von fünfundzwanzig „articulen, wornach sich die eingeschriebenen Brüder zu reguliren haben", welche auch die Bestätigung des churfürstlichen Amtsverwalters van der Straaten erhielt. Allerdings war damit dem eigentlichen Volksfest, dem gemeinsamen Bürgermahle der Gnadenstoß gegeben. Bald nach der Constituirung der Bruderschaft wurden die sonst der Bürgerschaft verabreichten Tonnen Bier jener zugewendet[1]), das alte, gemeinsame Volksfest war das Privilegium einer sehr exclusiven Gesellschaft geworden. Um ihr einen feinern Charakter zu geben, forderte man fünfundzwanzig Reichsthaler Einschreibegebühren, die als Caution für etwaige Ueberschreitungen hinterlegt wurden. Außerdem mußte jeder Eintretende einen Caventen aufweisen.

Zur Leitung der Bruderschaft wurde ein Hauptmann, zwei Lieutenants, ein Unteradjutunt und ein Fähndrich gewählt. Später wurden diese Ehrenposten zum Besten der Bruderschaftscasse verauctionirt. Die Hauptmannstelle wurde 1778 für fünf Reichsthaler dreißig Stüber, 1787 für elf Reichsthaler, eine Lieutenantstelle 1765 für dreißig Maaß Bier, 1776 für eine halbe Ohm Bier, die Fähndrichstelle 1763 zu sieben Reichsthaler 37½ Stüber, 1779 für eine halbe Ohm Bier und einen Reichsthaler, 1791 für 1¾ Kronenthaler, sechszig Maaß Bier, eine frische Pfeife und ein Loth Taback für jeden Bruder versteigert.

Die Bürgermeister waren ständige Mitglieder, ihnen war die Obhut der Kleinode anvertraut, jedoch konnten sie ohne Einwilligung des Königs und der Oberofficiere nicht darüber verfügen. Die Genannten bildeten auch das Richtercollegium.

Beim Vogelschießen auf der Schützruthe, welche der Gerichtsbote frei zu halten hatte, schoß der Hauptmann zuerst im Namen des Churfürsten, darauf der König, dann jeder nach seiner Nummer. Unter Strafe von einem halben Goldgulden war beim Schießen nur das Laden mit einer, höchstens zwei Kugeln gestattet. Anfangs war nur der Schuß „auß der faust" erlaubt,

---

[1]) „1751 den 12. April ist auffen rathhauß durch Bürgermeistern Stephan Cropels, petern Bechen, Henrichen saßenfeldt, Christoffel Hüthmachers, Theißen grüter, petern pauli und Johan schrömbges, Beyseins Henrichen Cremers, Math. Jacoben Nats, Conraden Siegers, J. Stammen und Henrich Neumans, dahin concludirt worden, daß die sönst den Bürgern gewitmete zwey tonnen Biers oder die werth dafür nunmehr dießer Bruderschafft gedeihen und zukommen sollen; deßen und hingegen die Bruderschafft gehalten seyn solle, auff osiermontag der Bürger-Meister-Waahl unter straff jedem eines schillingß beyzuwohnen". Bruderschaftsprotokoll. S. 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach späterer Abänderung vom 11. Mai 1777 stand es jedoch in der Befugniß der Oberofficiere, das Anlegen der Büchse zu gestatten. Der neue König war zwar nach altem Brauch von Billetirung, Wacht- und sonstigen Diensten frei, hatte aber die Verpflichtung, eine Ohm Bier aufzulegen und mindestens eine dreilöthige silberne Platte zu schenken. Wer den Vogel dreimal hintereinander abschoß, hatte für allzeit freies Gelage und erhielt den Vogel als Preis. Jedoch konnte derselbe folgende Kirmes von den Brudermeistern für sechs Reichsthaler wieder eingelöst werden. Beim Einzuge schoß Glied nach Glied noch einen Dankschuß. Das Verlassen der Reihe, Tabackrauchen, „ungebuhrliches weeßen oder geschrey machen" war beim Marsch unter zwei Schillingen verboten. Den Tag über durfte auf den Straßen nicht geschossen werden. Abends wurde der König von den zwölf Grenadieren nach Hause gebracht, diese durften aber nicht bei ihm einkehren, sondern nur „ein drunck bier für lieb einnehmen".

Beim Gelage führten die Brudermeister, König und Officiere den Vorsitz. Die Herberge wurde zwischen Vogelschießen und Kirmes von den Vorstehern gewählt. Beim Gelage wurde das Bier in großen „Theüten" gebracht und der Consum jedem Bruder in dessen Gegenwart angeschrieben. „Wann Jemandt einen anderen dießer Bruderschafft nicht zugethan oder seiner domestiquen auß dem glach zu beschencken oder sönst zu traktiren sich unterstünde, derselbe soll jedesmahlen in 1/4 goltgulden verfallen seyn". Die Vorsteher hatten, „damit die schützen nicht truncken werden und in späthen abent keine exceßen betreiben, bey straff eines kintgen Biers" das officielle Gelage um 10 Uhr zu schließen. Privates Beisammenbleiben mit friedlicher Unterhaltung durfte jedoch auch nachher stattfinden. Wer sein Gelag vor der nächsten Zusammenkunft nicht bezahlte, wurde ausgestoßen, aber „wegen der schützerei hierdurch zugefügten unglimpfs" zum Gelag und 1/4 Goldgulden verurtheilt.

Gewöhnliche Versammlungstage waren 1) der Tag nach St. Clemens, an welchem in der Pfarrkirche ein Hochamt bestellt wurde, an dem alle Brüder theilzunehmen verpflichtet waren, 2) der zweite Sonntag vor Kirmes, an welchem der Vogel geschossen wurde und 3) Kirmesdienstag. An der Procession am Kirmessonntag hatten alle unter zwei Guldgulden Strafe sich zu betheigen. Später wurden ältere Brüder ausnahmsweise von der Pflicht des Aufzugs dispensirt, sowie auch Reformirte aufgenommen „mit aller freiheit in Kirchenaffairen". 1763 wurden für die Grenadiercompagnie zwölf Kappen angeschafft, damit sie bei der Kirmesprocession paradirend das Venerabile begleiten könnten. Am Clemenstage braunten auch vor dem Clemensbildniß Wachslichter auf kupfernen Leuchtern, die von der Bruderschaft gestellt und unterhalten wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1752 besaß die Bruderschaft an Silber den Vogel und zwei und dreißig Platten im Gewichte von drei Pfund sieben Loth. Auf Beschluß des Vorstandes wurden sieben Platten davon zu Ketten verarbeitet. 1770 wurde aus vier Platten eine Pike für den Hauptmann verfertigt. Doch wurden die verarbeiteten Platten bald wieder ersetzt. 1803 zählte die Bruderschaft einige sechszig Mitglieder.

Zwanzigstes Capitel.

Katholisches Pfarrwesen.

Die Bildung der Pfarre Süchteln reicht jedenfalls in die Zeit der Christianisirung unserer Gegend. Die Grundherren von St. Pantaleon, die anfangs nur das Präsentationsrecht besaßen, erwarben später die völlige Incorporation der Pfarre, und wurden die Beneficien mit Geistlichen der Abtei besetzt. Süchteln bildete den Mittelpunkt des zum Xantener Archidiaconat gehörigen Mühlgauer Decanats. Während nach Anordnung des Erzbischofs Arnold II. der kölner Probst von St. Severin zugleich Dechant im Mühlgau war, wurde später den Pfarrern die freie Dechantswahl überlassen.

Wann die Pfarrkirche gebaut worden, ist nicht mehr zu bestimmen, nach einer Mittheilung des Pastors Stephan von Rees (1518) ist der Thurm 1481 angefügt worden. Jedoch hatte sich eine Tradition erhalten, von wem die einzelnen Theile der Kirche erbaut, und lag diesen oder ihren Nachfolgern nach altem Gewohnheitsrecht auch die Instandhaltung der betreffenden Theile ob. So heißt es in jener Mittheilung, der Thurm sei 1481 von den Schöffen und Geschworenen mit Zurathziehung der Bürgermeister und Kirchmeister gebaut worden, und seien dieselben daher auch reparaturpflichtig. Chor und Hochaltar in gutem Stande zu halten war dagegen Aufgabe des Abtes von St. Pantaleon. Das Schiff war von den beiden Kirchmeistern und den Vorstehern oder Magistris der sieben Süchtelner Bruderschaften gebaut worden, und waren dieselben mit Zurathezieung der Schöffen reparaturpflichtig. Ebendieselben hatten auch für die übrigen Altäre zu sorgen.

Eine durchgreifende Reparatur, namentlich des Thurmes und der Altäre wurde, allerdings mit längeren Zwischenpausen, in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vorgenommen. Unter dem 4. März 1608 wurde die Bitte des Pastors, der Schöffen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geschworenen und Kirchmeister, „die Pfenninge, welche auff dem kirchenbaw vnd reparation gangen", auf die Kirspelleute umlegen zu dürfen, vom herzoglichen Rath Johann Raitz von Frentz unter der Bedingung der Rechnungsablage genehmigt. Am 1. Mai 1620 nahmen Pastor Marcus Caesarius und die Kirchmeister zu demselben Zweck hundert Reichsthaler auf. Schon 1582 finden wir den Meister Franz von Wachtendonk an der Kirche beschäftigt, und 1583 ward das Dach theilweise reparirt. 1603 wurde die große Glocke in Köln umgegossen. 1607 arbeitete der Leiendecker Meister Joenien von Gladbach und Meister Willem von Dülken an dem Thurme; beide figuriren in den Kirchenrechnungen mit über 200 Reichsthaler. Im Jahre 1623 bekam Meister Jurgen für den Thurmbau 113 Gulden, 20 Albus; Jan Kochen für den Söller auf dem Thurm 22 Gulden 22 Albus; Jan Weyers für Anfertigung des Glockenstuhles 89 Gulden. Meister Christian reparirte die Mauer und beplattete die Gehrkammer für 72 Gulden 28 Albus. Neue Fenster wurden eingesetzt für 34 Gulden 4 Albus, eine neue Uhr angeschafft für 42 Gulden 12 Albus, der Schlossermeister Zenzes Molles erhielt 6 Gulden 4 Albus. Neue „gardinen und vorhänge" am Hochaltar kosteten 41 Gulden $4^1/_2$ Albus. Im Jahr 1636 erhielt Meister Heinrich der Leiendecker für Thurmarbeiten 46 Gulden 12 Albus, Meister Gotzen für Eisenarbeiten 7 Gulden 21 Albus. Der Glasmacher von Dülken erhielt für neue Fenster in der Kirche und in der Gehrkammer 26 Reichsthaler, Meister Mertten Weins für den Chorlettner 32 Gulden $14^1/_2$ Albus, Meister Heinrich von Waldniel für neue Beichtstühle 13 Reichsthaler und 31 Gulden 16 Albus. Am 16. Februar 1640 verdingte der Pastor an den Meister von Kempen für 38 Reichsthaler „das gebew in der kirchen vnter den thorn zu machen", sowie 418 Fuß Eichenholz für 11 Reichsthaler $74^1/_2$ Albus gekauft wurden. 1647 lieferten Meister Gerat von Kaldenkirchen Fenster in die Kirche und Meister Peter von Dülken auf das Chor. 1650 lieferte der erstere wiederum eines in den Thurm für 41 Reichsthaler 8 Albus, die alte Scholtisin Catharina Ruten schenkte eine neue Fahne in die Kirche, und Meister Arnold der Maler erhielt für die Unterstützung der Steinmetzen in der Renovation der Kirche 33 Gulden. 1651 scheint die äußere Restauration beendet worden zu sein, denn in den Kirchenrechnungen werden in diesem Jahre die Ausgaben berechnet, um die „Steigenhöltzer" vom Kirchbau wegzuschaffen. Der Schilderer Wilhelm Zurburch bekam für Arbeiten am Uhrwerk 62 Gulden; 1653 Meister Wilhelm der Schriener für seine Thätigkeit am Hochaltar und an den Beichtstühlen 55 Gulden. In den folgenden Jahren finden wir in den Kirchenrechnungen sehr umfassende Anschaffun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen an Paramenten, wie Caseln, Stolen, Alben und Rochetten angerechnet.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges, die sonst für Süchteln so verhängnißvoll war und in welcher man auch die Kirchensachen, wie Archiv und Pretiosen nach Kempen geflüchtet und einem dortigen Kaplan (Herr Jan von Kempen, dafür an Douceur ein Gulden) in Verwahr gegeben hatte, war demnach für die würdige Ausstattung des Gotteshauses eine günstige. 1765 wurde auf Gemeindekosten der Thurmsöller sowie das Glockenbett reparirt, und zwei Glocken, zusammen 3013 Pfund wiegend, durch den Meister Alexius Petit für 666 Reichsthaler umgegossen. 1683 ließen die Schöffen die Orgel für 13½ Reichsthaler repariren.

1855 und 1856 wurde ein neuer Chor und neue Kreuzarme angebaut. Als am 19. October 1856 das stehengebliebene Langschiff einstürzte, sah man sich auch zu dessen Neubau genöthigt, der 1858 vollendet wurde.

Die Einkünfte waren theils allgemeine Kirchenrevenuen, theils an die einzelnen Altäre gebunden. Nach dem Lagerbuch des Xantener Archidiakonates aus dem 15. Jahrhundert brachte Süchteln dem Pastor und dem Vicar je fünfzehn Mark ein[1]). Nach einem ähnlichen Verzeichniß aus dem 16. Jahrhundert[2]) betrugen die Einkünfte an Zehnten 34 Malter Roggen, ferner die Zinsen von einigen steuerbaren Ländereien, und 3 Malter Roggen pro sacro Sabathino. Der Altar der h. Catharina, dessen Collator der Abt war, welcher aber schon damals dem Pfarramte incorporirt worden, hatte gegen die Verpflichtung einer vierzehntägigen Messe 3 Malter Roggen Einkommen. Das Besetzungsrecht des Altars des h. Sebastian besaßen Pastor und Bürgermeister gemeinschaftlich, und hatte derselbe eine Erbreute von 21 Malter Roggen. Den Kreuzaltar besetzte der Herzog, der Beneficiat hatte sonn- und festtäglich die Frühmesse, an den Mittwochen und Freitagen eine Messe zu lesen und erhielt dafür 17 Malter Roggen und den Pachtschilling von 2½ Morgen Acker. Der Nicolaialtar war der Collation des Pastors und der Kirchmeisters übergeben, und erhielt der Vicar dieses Altares sieben Reichsthaler.

Ueber die Revenüen des Barbara- und Sebastianusaltares sind uns in den Akten der Barbarazunft Nachrichten erhalten. 1465 vermachten die Eheleute Theiß Schroeder an dem Putz und Ahlet, sowie deren geistlicher Sohn Engelbert achtzehn Morgen Ackerland, zwischen dem Vackelstegerweg und dem Buscher Kirchweg gelegen, zur Spende an die Armen und zur Feier zweier

---

[1]) Binterim, a. a. O. I, 236. II, 21.
[2]) Binterim, a. a. O. II, 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Messen, die an den Sonntagen und Mittwochen während der Hochmesse am Barbaraaltar von einem Priester aus der Familie der Stifter gelesen werden sollten, außerdem einen Morgen Land beim „Pepelraedt", wovon dem Küster zwei Sester Roggen zur Ministration der beiden Messen, das Uebrige der Kirche zufiel. Ferner hatte der Vicar Matthyß Andemvorst fünf Malter, drei Sester und zwei Sümmer Korn von den Ländereien, die zum Rinsfelder Rittergut und zum Wylkenshof gehörten, testamentarisch zur wöchentlichen Celebration einer Donnerstags-Sacraments-Messe angewiesen. Am 3. April 1672 schenkte der Schulmeister Tilmann Reickhausen einen sechs Ruthen großen Garten vor der Neupforte an der Heidwegskaule und dem Thorgraben gelegen, unter der Bedingung, daß am Tage nach Barbara für ihn, seine Frau Neesken Beckerß und seine Verwandten alljährlich eine Lesemesse gehalten werde. Außerdem hatte der Beneficiat des Barbaraaltars am Patrontage eine Messe und später eine Freitagsmesse zu lesen. Ferner zählte der Barbaraaltar elf Kornzinsige, in Summa zu 20 Malter, 13 Sester, 15 Viertel verpflichtet, drei Geldzinsige (zwei Weißpfennige und zwei Schilling) und zwei Wachszinsige (je ein Pfund). 1663 wurde in einem Streit mit Pastor Peter Leuten über die Besetzung des Barbaraaltars die Bruderschaft in ihrem Collationsrecht von dem Landesfürsten manutenirt.

1653 stiftete ein geborener Süchtelner, Johann Jansenius, der Lehrer und Beneficiat an der St. Georgkirche in Antwerpen war, testamentarisch den Muttergottes-Altar an der Süchtelner Pfarrkirche. Diese Stiftung wurde vom Erzbischof Maximilian Heinrich von Köln unter dem 13. Februar bestätigt (Urkunde im Düsseldorfer Landesarchiv).

In der Süchtelner Gemarkung lagen mehrere Güter, welche der Pfarrkirche churmuthpflichtig waren. Ferner gehörten zu ihr einige Latengüter; die Kirchenlaten hatten am Paschtage zwischen der Früh- und Hochmesse ihren Fahrzins an dem Nikolai-Altar zu entrichten. 1635 betrugen die Zinsen dieser kirchlichen Latengüter $22^1/_2$, 1683 20 Albus. Zu diesen kamen noch einige fahrzinspflichtige Kirchenbenden. 1623 wurde der Grasaufwuchs der Kirchenbenden auf $49^1/_2$ Daler geschätzt. Außerdem hatte die Kirche 13 Wachszinsige (im Hagenbruch 4, im Vorst 2, im Fleck 3, im Sittard 1, im Dornbusch 2), die 1623 zusammen $14^1/_2$ Pfund Wachs zu liefern hatten. Vierzehn (2, 4, 4, 2, 2, wie oben) waren der Kirche weinzinsig, und betrug der Weinzins 1623 dreizehn Quart (à 21 Albus). Dreizehn (6, 1, 3, 1, 2) waren kornzinsig, von den $26^3/_4$ Faß Zinskorn bekam aber der Küster zwei. Der Geldzins, 1623 im Betrage von 14 Reichsthaler 24 Stüber, war auf neunzehn (—, 6, 7, 4, 2) Geldzinsige vertheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aus den Armenfonds bezog der Sebastianus- und Barbaraaltar 12 Malter Korn, außerdem der Pastor eine Meßstiftung am Catharinatage.

Die uns noch bekannten Pastoren der Pfarrkirche sind folgende[1]): Gottschalk von Uirdingen (starb 1415), Bruno Buschon von Boßholt (1415), Gerhard von Utrecht (1453 bis 1490), Johann Rommel (eingeführt 1490, gestorben 1509), Stephan von Rees (1509 in der Apprehensionsurkunde Stephan von Embria genannt, gestorben 1522), Arnold Doesburgh (1523—1543), Paschasius von Beek (gest. 1549), Johann Becker von Köln (gest. 1574), Johann Pistorius (gest. 1585), Vitus Thaler aus Gladbach (gest. 1585[2])), Peter von Gladbach (gest. 1586), Johann Rommel (1591), Gottfried von Hüls (wurde 1597 Abt und starb 1606), Heinrich Hense (1598), Mathäus von Süchteln (1599), Wilhelm Vinck (1600—1615), Marcus Caesarius Walbeck (1615—1626), Johann Cuper (1626—1641), Pantaleon Immendorff (1641—1646, starb als Pastor von St. Mauritius in Köln 1667), Maurus Fabritius (1646 bis 1653), Placidus Venhouen (1653—1656), Johann Baptist Theodori (gest. 1657), Adolph Pöstgen (1658 bis 1661), Peter Leuten von Süchteln, zugleich Dechant (1661 bis 1666), Anselm Bullinger von Köln (1666—1669), Theodor Commer (1669—1679), Bonifaz Unckelbach aus Köln (1679—1702), Arnold Wilmius (1705—1717), Joseph Holtzapffel (1725—1734), Quirinus Froitzheim, zugleich Dechant (1745, starb 1762), Pantaleon Godesberg (1762—1774), Wilhelm Cremer (1774—1821), Gottfried Joseph Ringelhoven (1821—1859) und Adam Hubert Lambertz.

Die bekannten Kapläne sind: Matthias zum Vorst (1457; resignirt 1476 auf den Kreuzaltar), Johann Romele (1457, wohl der spätere Pastor), Wilhelm Dyngen (gest. 1503), Heinrich von Mörs (resignirt 1519 auf den Sebastianusaltar, auf seine Stelle:) Gerhard Pauli, Peter Wyck, (1536, Barbaraaltar), Peter Adams (resignirt 1553 auf den Catharina- und Severinusaltar, an seine Stelle:) Pantaleon Adams, Peter von Titz (wird 1566 lutherisch), Jan von

[1]) Die series pastorum et vicariorum nach Binterim, a. o. O. habe ich hier nach den in Düsseldorf noch vorhandenen Investitururkunden revidirt und ergänzt; von denen ich autographische Unterschriften fand, habe ich die Namen nach ihrer eigenen Schreibweise angeführt.

[2]) Abweichend von dieser Angabe heißt es in einem Gladbacher Necrolog (Vrgl. Annalen VIII, 204): Jul. 14. 1587 in novo opere Vitus Thaler Gladbacensis, professus in Brauweiler, qui 20 annis suppatris officio in praefato monasterio laudabiliter defunctus est.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lobberich (1569), Wilhelm Petz (gestorben 1587), Heinrich Rupe (starb 1604), Wilhelm Heussenvars (1626), Heinrich Müser (1641), Placidus Venhouen (1648), Adolph Pöstgen (1653), Benedict Xylander (1657), Johann Boschen (1665), Michael Angendorn (1667), Romanus Antony (1669, 1702), Ludgerus Rospatt, Johann Schmitz (Muttergottesaltar 1670), Matthias Leuten (dito, 1672, 1691), Tilman Kox (Sebastianusaltar 1674), Maurinus Heages (1703), Theodor Lessenich (1707), Jos. Holtzapffel (1721), Maurinus Rommel (1734), Zerres (Sebastianusaltar 1742, 1750), Albinus Kayser (1743, 1757), Pantaleon Godesberg, Hubert Grüter, (Kreuzaltar 1750, starb 1783), Cornelius Nettesheim, Pet. Math. Stüper (1750, 1781), Joseph Decker, Nicolaus Mortier (1759, 1766), Math. Mostert (1768), Maurinus Liessem (1770, 1790), Bernhard Busch (1770, 1773), Pet. Jac. Bußbaum (Barbaraaltar 1773, starb 1777), Herman Clösges (1773), Johann Eycken (1777), Pet. Jos. Leuthen (Muttergottesaltar, starb 1783).

Das Kölner Irmgardisbüchlein vom Jahre 1523 berichtet, Irmgardis habe die Dienstags- und Freitagsmesse in der Kapelle auf dem Heiligenberge angeordnet. Der frommen Sage gemäß hätte also damals schon diese Kapelle bestanden. Verbürgt ist, daß Abt Aegidius Romanus die Kapelle, welche 1599 der Abtei incorporirt worden, 1663 niederreißen und eine größere an ihre Stelle bauen ließ, welche 1681 ihren Altar erhielt. Bis 1604 war die Rectorenstelle an der Kapelle ein eigenes Beneficium, dessen Besetzer der Abt war, und welches 15 Malter Roggen Revenüen hatte. Die obengenannten Dyngen und Rupe waren Rectoren der Kapelle. Später wurde der Gottesdienst von der Pfarrkirche aus versehen.

Das Verhältniß zwischen Klerus und Gemeinde war in alter Zeit ein durchaus inniges. Jedoch war die Stellung der Geistlichkeit zur Gemeinde eine ganz andere als heutzutage. Allerdings war das Recht des Abtes, nach seinem Gutdünken die Pfarre zu besetzen, ungeschmälert, auch war der Einfluß der Geistlichen im Familien- und Gemeindeleben ein weitreichender, aber die Leitung des religiösen Lebens war keine Sache, die der freien Disposition der kirchlichen Behörde und ihrer abgesandten Geistlichen allein freistand, sondern vor allem auch Gemeindesache. Die bei der Kirche angestellten Geistlichen mußten daher vor ihrem Antritte den Schöffen und Geschworenen geloben sich nach den alten, in der Gemeinde herrschenden Bräuchen zu richten. Weigerten sie sich dessen, so stand der Gemeinde das Recht zu, ihren Amtsantritt zu hindern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dem entsprechend stellten auch die Schöffen den die Gemeinde verlassenden Geistlichen Zeugnisse aus. Klagen und Beschwerden über den Clerus wurden im Baurgeding verhandelt. So heißt es 1569 von „Her Jan von Lobberich", daß er „im baurgeding gewrochet vnd beklagt, das er nit bequem noch befugt noch qualificiert zu predigen sey, das gemein simpel volck ihn bewegt abzugehen". Deshalb forderten die Schöffen vom Abte einen anderen. Trat dagegen ein Sohn Süchtelner Eltern in den geistlichen Stand, so war seine Primiz ein Fest für die ganze Gemeinde. So heißt es in der Schöffenrechnung von 1672: „5 Nouembris haben sembtliche scheffen vnd geschworen herren Mattheiß Leutten auff seiner Hochzeit wegen seiner Ersten Missen verehrt 6 Richsthaler". Collisionen über das Besetzungsrecht der geistlichen Stellen kamen selten vor. 1663 wird uns berichtet, daß der Pastor der Barbarabruderschaft die Concurrenz in der Collation des Sebastianusaltars bestritten, der Churfürst aber die Bruderschaft in ihrem Rechte manutenirt habe.

Die Dienste der Geistlichen werden in der Dienstordnung von 1518 genau vorgezeichnet. Die Capläne hatten am Mendeltag (d. i. Grünendonnerstag), Gutenfreitag, Paschabend, Paschtag und an andern hohen Festtagen dem Pastor zu dienen. Dafür hatte der Pastor die Pflicht, den Caplänen an diesen Tagen das Mittagsmahl zu geben, „alsdann Cüster vnd Schulmeister der taffelen Diener sein sollen". Der Küster hatte an allen Freitagen die Tenebrae zu singen und die kleine Glocke zu ziehen, wofür er zwei Sester Korn bezog. Bei entstehendem Unwetter mußte der Küster die große Glocke, der Schultheiß die kleine Glocke ziehen. Durch Decret Karl Theodors vom 15. November 1782 wurde aber das Läuten bei Gewittern verboten. Für das Brennen in der ewigen Lampe wurde jährlich im ganzen Kirspel der Leinsatz, der sogenannte „St. Urbanssaett" eingesammelt. Die Geistlichen, die Magistratspersonen, wie Schöffen, Bürgermeister, zuweilen Personen aus dem dritten Orden des h. Franziscus, die sich um die Kirche verdient gemacht, wurden in der Kirche selbst begraben. Zur Unterhaltung des Marktpützes hatte die Kirchenkasse beizusteuern.

Die beiden Kirmesfeste fielen in den Mai und September. Die Frühkirmes oder Gottestracht wurde am ersten Sonntag nach Servatius (13. Mai) gefeiert. Die Zeitbestimmung der Hauptkirmes war eine schwankende. Während sie nach der Dienstordnung von 1518 auf den Sonntag vor Lambertus (17. Sept.) fiel, war später der Sonntag nach Rosalia (4. Sept.) dafür bestimmt. Nach alter Sitte zog auf Maikirmes die Procession nach Rade und dem Heiligenberg. Das Muttergottes- und Irmgardisbild wurde von vier Mädchen getragen, während zwei Männer das Clemensbild trugen. Diese, sowie die Fahnenträger hat-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten eine alte Gerechtsame, daß ihnen gegen Abend auf dem Heiligenberg vier Quart Bier oder „Kaalschall" und einige Britzeln vorgesetzt wurden. Die Spielleute wurden ebenfalls aus der Kirchenkasse bezahlt. Gleichwie die bürgerlichen Behörden sich an diesen Processionen betheiligten, hatte der Gerichtsbüttel die Aufgabe, die Procession in Ordnung zu halten. Auf Paschmontag wurde das Hochamt in Rade, die Vesper auf dem Heiligenberg gehalten. Bei der sogenannten Hagelfeier kam die Ausgabe für den Träger des „Tischgens" in das Kirchenbüdget; ebenso die Herstellung des h. Grabes am Charfreitage.

Einundzwanzigstes Capitel.

Das Collegiatstift zu Rade.[1])

Oestlich von der Süchteln-Viersener Landstraße in geringer Entfernung von der Stadt selbst liegt heutzutage ein kleiner Häusercomplex, auf Rade genannt. Hier ist die Stätte des ehemaligen Collegiatstiftes zu Rade. Ein frommer Priester aus Süchteln, Ernestus mit Namen, welcher in der Gegend mehrere Allodialgüter zu eigen hatte, beschloß zu größerer Ehre Gottes auf seinen Besitzungen eine Kirche zu bauen und zur Bedienung derselben vier Canonicate zu gründen. Mit Genehmigung des Erzbischofes Engelbert von Köln[2]) erhob sich dort bald — im Jahre 1220 — ein würdiges Gotteshaus, der h. Balbina gewidmet. Nach einer Notiz des letzten Canonicus war es in Kreuzform gebaut und zählte vier Altäre, an welche die Beneficien der vier Canonici geknüpft waren. Die vier Canonici bildeten ein Collegium, dem bei dem Tode eines Beneficianten das Coopta-

[1]) Sämmtliche Akten befinden sich im Besitze des Herrn Oberpfarrers Schröteler von Viersen.

[2]) . . . Ernestus sacerdos de Suchtelen bone memorie, zelo pie deuotionis accensus, ecclesiam in allodio suo Rhade propriis expensis a fundamentis erectam et fundatam, nobis et ecclesie b. Petri cum omnibus suis attinentiis libere contradidit, hac forma conditionis interiecta, quod quattuor in ea constituantur canonici, domino ibidem deseruituri, quorum, si unus decesserit, persona idonea a confratribus in locum eligatur defuncti. Statutum quoque est a sacerdote prenotato, quod unus ex canonicis prelibatis per electionem tam nobis quam successoribus nostris presentabitur, curam ecclesie recepturus memorate. Nos autem ob deuotionem sepedicti sacerdotis fratrum in eadem ecclesia Deo famulantium profectibus insistere volentes, universa bona, que ex donatione sua in praesentiarum possident vel in posterum domino annuente poterunt adipisci, eis confirmamus sub anathemate districtius inhibentes . . . Et . . . indulgemus eisdem, quod licite eos sepeliant, qui ad familiam suam dinoscuntur.

Lacomblet, a. a. O. II, 90.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tionsrecht zustand. Jedoch bedurfte der Gewählte der Bestätigung des Kölner Erzbischofes. Die vier Altäre waren zu Ehren der h. Balbina, des h. Kreuzes, der Muttergottes und der h. Katharina geweiht.

Der Inhaber des Beneficium ad S^tm. Balbinam besaß ein eigenes, jedoch bescheidenes, später zu 330 Franken taxirtes Haus in der unmittelbarsten Nähe der Kirche, welches im Ganzen fünf Räume zählte. Die drei anderen Beneficiaten bewohnten ein gemeinschaftliches Haus, das sechs Zimmer, zwei Keller, Scheunen 2c. umfaßte. Das Ganze lag in einem großen Baumgarten, welcher nebst einem Gemüsegarten den vier Herren zur gemeinsamen Ausnutzung freistand. In den spätern Zeiten des Verfalles des collegialischen Lebens war dieser gemeinsame Besitz mehremals Gegenstand des Haders unter den Canonicis. So schlossen am 5. September 1587 „weilen wegen der hin vnd wieder vmb den rader Baumgarten stehender wilder Kirschsbaumen vndt deren ablesung ostermahlen zang vnd streitigkeiten entstanden", die Canonici den Vergleich, das Baumobst unter sich friedfertig zu theilen; jedoch sei ein jeder verpflichtet, jährlich einen guten Apfel- oder Birnbaum zu pflanzen, widrigenfalls er seinen Antheil für das betreffende Jahr verliere.

Zur Dotation der Canonici gehörten ferner fünfzig Morgen Acker, sechs Morgen Pesch und zwei Morgen Wiesen. Zuweilen bebauten die residirenden Canonici theilweise den Acker selbst, gewöhnlich aber wurde er verpachtet. Außerdem genossen die Beneficiaten die Zinsen mehrerer kleiner Capitalien, so eines von 600 Reichsthalern, auf dem Kirchspiel Süchteln stehend, dessen Zinsen zur Deckung des März- und Herbstschattes benutzt wurden. Auf der Dülkener Bistard waren noch zwölf Morgen Ackerland Eigenthum des Stiftes. Im Jahre 1445 war durch den Verzicht Reinart's von Krikenbeck dieses Terrain lehnsfreies Allodialgut Rade's geworden (vrgl. Anhang). Der dreißigjährige Krieg hatte jedoch den Bistarder Acker so mit Schulden überhäuft, daß die Canonici 1696 mit Genehmigung des erzbischöflichen Stuhles auf das Eigenthumsrecht verzichteten. Kurz vor der französischen Revolution wurden die Revenuen der einzelnen Canonicate auf hundert bis hundertzwanzig Reichsthaler veranschlagt.

Ueber das religiöse Leben, sowie die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche sind wir, was die älteren Zeiten anbelangt, nur sehr dürftig unterrichtet. Folgende noch in der Copie erhaltene Notiz datirt aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts: „Zu Rhat zu St. Balbinen Kirche haben allezeit die vier Canonichen jederein alle Woche einmahl celebrirt, als nemblich den Sohntag die froe meß mit predigen, dingstagh, donnerstagh und Saderstagh Gottesdienst gehalten. — Es haben auch

zu Rhade bey St. Balbinen Kirche jederzeit drey Canonichen Hauß gehalten, der vierter hat studirt und sollen die drey des Studenten dienst mit verrichten. Deß muß Er von seinen auffkompsten jharlichs mit zehn goltgulden zufrieden seyn, daß vbrige haben die drey Canonichen zu vnderhaltung der capellen vnd vor belohnunghe erhalten."

Der Verpflichtungen zum Gottesdienst waren äußerst wenige. Kirchweihfest, anfangs am Sonntag nach Bartholomäus, später am Sonntag nach Martin, ferner Balbina (am 31. März), an der Feria tertia rogationum und am Frohnleichnamsfeste waren die Canonici zur Celebration eines feierlichen Hochamtes verpflichtet. An beiden letztern Tagen kamen die Kirchspielleute nebst der Geistlichkeit Süchtelns in Procession nach Rade, und mußte am Frohnleichnamstage einer der Canonici während des Hochamtes vor der Kirche predigen. Von zwei Canonicis, Gottfried und Bernhard Vinck, wird uns berichtet, daß sie den Kindern der Nachbarschaft den ersten Schulunterricht ertheilten. Weitere Nachahmung scheint das schöne Beispiel nicht gefunden zu haben.

Die ältesten der uns namentlich bekannten Canonici sind 1457 Heinrich to Weret, 1465, 1475 Canonicus Matthys, 1522 Dr. iuris Vyt Byspels, Heister Urban von Vierschen, Gört Schapen von Anrath, Johann Gauswalt von Hinsbeck, der am 16. Januar 1559 gewählte Stephan Vinck, 1583 „Her Peter Jans", 1585 „Her Berndt" (nach dem Rentregister des Schultheißenhofes). Vor 1617 finden wir die Canonici Anton Holt, Heinrich Müser, Johann Bocholz, Johann Vinck. 1617 wurde letzterer Pastor in Bracht und resignirte auf sein Canonicat; durch Wahl vom 5. Januar trat an seine Stelle sein Bruder Gottfried Vinck. An Müser's Stelle trat Friedrich von der Süls († 1660). 1635 finden wir außer Müser und G. Vinck Wilhelm Naffers und Theodor Dionysius. Letzterer starb 1635, und wurde an seine Stelle der Süchtelner Sacellan Johann Karckes, ein geborener Viersener, gewählt. Gottfr. Vinck hatte sich jedoch seiner Wahl widersetzt und am Tage der Einführung die Kirchthüre von innen verammelt, weshalb die Investitur vor der Kirchthüre geschehen mußte.

Auf Friedrich von der Süls folgte Johann Schmitz († 1671), auf Wilhelm Naffers Johann Fabritius. Mit diesen finden wir im Collegium Thevis Kox, nach dessen Tode (1668) der Viersener Geistliche Anton Pastors gewählt wurde. An Fabritius' Stelle trat Gerhard Scholteisen, während Schmitz 1671 durch den Lobbericher Vicar Johann Karckes iunior ersetzt wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Nachfolger Joh. Karkes' senior sind Jakob Bahnen, Pastor in Wanckum, gest. 1679; Peter Urban Bahnen, resignirte, bevor er ins Kloster St. Pantaleon in Köln eintrat, zu Gunsten Winand Bahnen's, gest. 1706; Heinrich Keupes; Joseph Suitbert de Ruyß (auch Reusch), der Dechant von Kaiserswerth war und von dem Erzbischof Max Friedrich mit dem Titel Geheimrath beehrt wurde (4. Januar 1765); Johann Rütters, gest. 1789; Thomas Joseph Wäger.

An Anton Pastors Stelle, der sein Canonicat niederlegte, trat der Bruder des Viersener Stadtschreibers Dominicus Ernst Menghius Johann Theodor Menghius, gest. 1696. Auf ihn folgten Johann Orth, gest. 1708; Franz Theodor Leuten; dieser resignirte nach mehreren übereinstimmenden Nachrichten zu Gunsten seines Vaters Anton Leuten im Jahre 1715. Anton Leuten legte sein Canonicat zu Gunsten Thomas Rütters 1718 nieder. Auf diesen folgte 1785 der Kempener Alex Anton Placidus Wäger, gest. 1797 und Conrad Ignaz Anselm Wäger.

Gerhard Scholtheisen, der Bruder des Süchtelner Schultheißen Alb. Wilh. Scholtheisen, resignirte als Dechant von Kaiserswerth 1697. Heinrich Albert de Ruyß, der an seine Stelle trat, that 1705 desgleichen zu Gunsten seines Bruders Franz Gerhard de Ruyß, der 1715 aber das Canonicat an seinen früheren Inhaber zurückgab. Auf die beiden Ruyß folgte Conrad Rath, Professor an dem Dreigekrönten Gymnasium in Köln.

Johann Karckes iunior, zugleich Vicar in Lobberich, gest. 1713, hatte zu Nachfolgern Peter Keupes, gest. 1764, und Hermann Jacob Rath.

Zu dem Collegiatstifte Rade gehörten von altersher sechszehn sogenannte Laten- oder Churmuthsgüter. Ihren jährlichen Zins hatten die Laten oder Besitzer dieser Höfe auf St. Nicolai zu entrichten, an welchem Tage sie von den Canonicis nach alter Gewohnheit zu einem gemeinsamen Essen eingeladen wurden. Die Kosten für das Nicolaiessen betrugen für jeden Canonicus dreißig Stüber. Bei Todesfall mußte die Uebertragung an den Erben, der „Ausgang" und die „Behandigung" vor zwei Latschöffen und einem Canonicus geschehen, widrigenfalls die Erben in die Churmuthsstrafe verfielen. Den Latenherren stand in diesem Falle das Recht zu, aus der Hinterlassenschaft das beste Stück sich zu „churen", auszuwählen.

Das Nähere finden wie in folgendem Aktenstücke:

„Von Gerechtigkeiten der zur Kirche zu Rade gehörigen Churmüthsgütern.

1sten. Wenn der Lehnträger oder der oder diejenige, die

zu Buch stehet, mit Todt abgegangen, so müssen gleich alle seine Erbgüter mit der sohlstadt in einer Churmuth verthadigt werden. So die Partei aber in der Sache säumig ist, können die Herren Canonici beneben dem besten Pand, Perd oder Kühe en das beste Stück über 30 Tägen zu sich nehmen, zum Nutzen der Kirche zu verwenden.

2ten. Wenn ein ganz oder aling Kuhrmuthsgut oder ein Theil desselben, als ein Stück Landts, ein Bänd, Pesch oder sonst einiges Erb verkauft wird, müssen die Parteien sich mit zwey unserer Labscheffens bey den Herren von Rhade angeben und den Verkäuffer davon enterben und den Käufer daran erben lassen. Die Gerechtigkeit ist den zwey Herrn jedem den Werth ein Maaß guten Wein, und einem jeden Lathscheffen ist es bräuchlich zu geben ein schilling oder 7½ st. NB. Wenn es im Kauf nicht vorbehalten, so muß der Ankäufer dieses zahlen.

3. Aus folgenden Kurmuthsgütern, die im Kirspel Süchteln gelegen, wird den Lehnsträgern in Leibskrankheit und Sterbensgefahr nach alten Gebrauch vor zwey Herrn Canonici als Kurmuthsherrn der Ausgang gestattet in gegenwarth zwey unserer Lathscheffens als Zeugen. Die Gerechtigkeit der Herrn, die den Ausgang beywohnen und Transport zu Buch setzen, und der Lathscheffen ist wie oben. Die Form der Erbung und Uebergebung ist als folgt. Der Lathherr spricht also: Ich N. N. als Kuhrmuthsherr erbe dich N. N. in beyseyn dieser zwey lathscheffen, benamentlich N. N. und N. N. an N.hof, Erbgüter, wie und wo dieselben gelegen sind, vorbehalten jedermänlich seine Gerechtigkeit.

4. Kuhrmuthsgüter ad Stm. Balbinam sind: 1. Brackelmann's Gut zu Lobberich mit zwey Heller Cöln. Zinsen. 2. Gillers Hof. sechs Viertel Haber. 3. Hoeges hof. 7½ Heller und zwey Viertel Haber. 4. Hormes hof zu Lobberich. zwey Albus Cöln. 5. Hoves hof. drey schilling. 6. Die Minck in gen Rhaedt. drey Viertel Haber, drey schilling Cöln. und ein Gresenhuhn. 7. Reiners hof. drey Viertel haber und 9 Heller. 8. Rückeshof der obere. 13 Heller. 9. Rückeshof der untere. 4½ Heller. 10. Schlotzhof zu Waldniel. 9 Heller. 11. Werkeshof. drey schilling Cöln. 12. Boltendunckshof. zwey Heller und zwey Sester Haber. 13. Brauneshof. 14. Die Hinck an het Brock ist ohne Behausung. zwei Viertel Haber und 9 Heller. 15. Meisters gut. 16. Ströters Gut in der Gingt."

Von den zur Dotation des Stiftes gehörigen Aeckern waren zehn Morgen zinspflichtig, und zwar zwei der Süchtelner Pfarrkirche, acht dem Churfürsten. Die ersteren lagen auf dem Werth und mußte der Zins am Ostersonntag zwischen Frühmesse und Hochamt in der Kirche abgeliefert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hinsichtlich einiger dem Stifte zugehörigen Parzellen im Sittarder Busch geriethen die Canonici in Conflict mit der Grundherrschaft. Dem Stifte war nämlich zur Zeit des Schultheißen May seiner vielen, in den Kriegszeiten contrahirten Schulden wegen das sogenannte „Buschkorn" erlassen worden. Darauf gestützt beanspruchten die Canonici völlige Steuerfreiheit für sich, und als das Süchtelner Schöffengericht sie auf den Antrag des Schultheißen zur Entrichtung der Abgaben für jene Buschparcelle verurtheilte, erhoben sie beim churfürstlichen Gericht den Competenzconflict. Sie behaupten, wenngleich sich die Feudalgerichtsbarkeit von St. Pantaleon über Süchteln nicht bestreiten lasse, so sei das Süchtelner Scabinalgericht kein grundherrliches, sondern ein churfürstliches, eine contentiöse Gerichtsbarkeit stehe dem Abte und die Executive seinem Schultheißen nicht zu, in Streitigkeiten zwischen dem Abte und den Eingesessenen bilde das churfürstliche Gericht höhere Instanz. Abt Everard Schallenberg trat aber entschieden für die Dominialrechte der Abtei ein, und das Stift wurde mit seiner Klage vom churfürstlichen Gerichte abgewiesen.

In der älteren Zeit war Rade ein Lieblingsbethaus der Süchtelner, wenn auch nicht in dem hohen Grade wie die Irmgardiskapelle, und mag manch' armes, gedrücktes Menschenherz in der einsamen Feldkapelle Trost und Erleichterung gefunden haben. Mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts ließ aber dies rege religiöse Leben in Rade nach. Die Kapelle öffnet sich das ganze Jahr hindurch nicht der Andacht der Gläubigen, sie liegt still und öde inmitten des überwuchernden Baumgartens. Die Canonicate sind Sinecuren für die Söhne einiger angesehenen Familien in der Umgegend, unter denen die Beneficien Jahrhunderte hindurch erblich geworden sind. Unter den Canonicis finden wir Kinder von vierzehn Jahren, die meisten sind kurz vor ihrer Einführung zu dem Zwecke geweiht, die übrigen haben Anstellungen in der Nachbarschaft oder in der Ferne und betrachten die Einkünfte des Stifts als nicht zu verachtende Nebenverdienste, ohne an die damit verknüpften Pflichten zu denken. Sie haben ihr Domicil nicht an der Kapelle, ihre Gärten und Wohnungen sind an Bauern verpachtet.

Die Gemeinde Süchteln glaubte diesen traurigen Zustand nicht länger dulden zu dürfen, ihre Schöffen richteten 1681 eine Beschwerdeschrift an den Dechant der Süchtelner Christianiät, den Pfarrer August Lefebue von Dülken. Die Canonicatswohnungen, heißt es hier, seien unbewohnt und verfallen, und im ganzen Jahre würde kaum eine heilige Messe gelesen. Lefebue erschien mit dem Camerarius der Christianität, dem Hülser Pastor Heinrich Blömer, zur Revision. Die Klagen der Schöffen erwiesen sich als begründet. Keiner der Canonici hielt Residenz,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer, Peter Urbani (der übrigens seine Einführung nicht erlebt zu haben scheint, denn er wird in der Series Canonicorum nicht aufgezählt), war noch Gymnasiast in Neuß. Auf Befragen erklärten ältere Leute aus der Nachbarschaft, sich zu erinnern, daß die Kapelle Monstranz, Weihrauchfaß und ewige Lampe besessen hätte — von allem aber war nichts zu finden.

Auf Grund des Berichtes der Visitatoren erging unter dem 31. März 1682 von Seiten des Kölner Generalvicars und Weihbischofs Johann Heinrich Anethan eine energische Weisung an die lauen Stiftsherren. Kapelle und Wohnungen seien zu restauriren, der Baumgarten durch einen Graben von der Kirche zu trennen. Die Canonici hätten ihr Domicil bei der Kapelle zu nehmen und wenigstens einmal in der Woche, namentlich an den Sonn- und Festtagen, die h. Messe zu celebriren. Auch sei vor jeder h. Messe das Zeichen mit der Glocke zu geben und Morgens, Mittags und Abends der Angelus zu läuten. Ferner seien Kirchenparamente anzuschaffen, damit zureisende Geistliche Gelegenheit zu celebriren fänden.

Viel hat diese bischöfliche Mahnung nicht gefruchtet. Man beschloß zwar die Reparaturen vorzunehmen und das Thürmchen der Kapelle „auff starcke newe stylen" zu setzen, wozu man zwei Eichbäume aus dem gemeinsamen Pesch und $4^1/_2$ Rx. Arbeitslohn anwies, die Residenzpflicht wurde aber harthörig ignorirt. Scholtesen, Menghius und Bahnen schlossen vielmehr am 2. September 1687 mit ihrem Confrater Karckes einen Vertrag auf sechs Jahre, wonach dieser gegen gewisse Emolumente allein den Dienst versehen sollte.

Bei dieser Einrichtung muß es auch nicht lange geblieben sein, denn Heinrich Keupes schreibt in seinem Notizbuche, daß er 1716 „seit Menschengedenken" am Balbinafeste wieder das erste Hochamt gehalten. An dem Versuche, Frohnleichnam desselben Jahres, fährt er fort, die althergebrachte Predigt vor der Kapelle wieder einzuführen, sei er durch einen plötzlichen Regen gehindert worden, habe aber statt dessen von der Kanzel der Pfarrkirche herab gepredigt.

Allerdings scheint man in der Folgezeit dafür gesorgt zu haben, daß ein Canonicus die Sorge für den regelmäßigeren Kirchendienst übernahm. Es war aber stets ein Posten, dessen Pflichten sich der Betreffende nur äußerst widerwillig unterzog. So klagt P. Wäger in einem Briefe an den Canonicus senior, den Kaiserswerther Dechanten Ruyß 1769, es komme ihn schwer an, in Rade „in der Einöde" zu hausen, und es wolle sich „keine der schwestern dazu verstehen bey ihm zu wohnen". Dem Dechanten kam diese Stimmung seines jüngern Confraters, wie er schreibt, „recht spanisch" vor, und es blieb beim Alten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dechant Ruyß kam niemals nach Rade, am Verfallstage der Pachtzinsen schickte er seinen Bedienten, um die Zinsen von dem Canonicus, der die Verwaltung führte, in Empfang zu nehmen. Ruyß vergaß dabei nie für die freundliche Mühewaltung einige Gebund Kramsvögel mitzuschicken, und verfehlte Confrater Oeconomus nicht, durch den Bedienten die Nachricht zu übersenden, daß er „die krammesvögel mit ein gläßlein wein begoßen zum theil auf des hochwürdigen Herrn Dechanten Gesuntheit bereits verzehret habe". Dieser fast gleichlautenden Empfangsbescheinigungen befinden sich manche unter den Akten.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts scheint man Versuche gemacht zu haben, das kirchliche Leben in Rade wieder zu heben. Unter dem 8. Januar 1790 erwirkte man von Pabst Pius VI. einen an den Besuch der Kapelle geknüpften Ablaß und verschaffte sich von dem Gladbacher Abte Lambert drei Reliquienpartikeln der heiligen Balbina. Die Deservitur des Gottesdienstes versah aber nach wie vor nur einer der Canonici. 1795 in der Nacht vor Frohnleichnam verlor die Kapelle durch einen Einbruch beinahe sämmtliche Paramenten.

Die französische Revolution machte dem Collegialstifte nach fast sechshundertjährigem Bestehen ein Ende, Rade mit seinen Attinenzen befand sich unter den der Säcularisation verfallenen Kirchengütern. Wald, Wiesen und die beiden Häuser wurden, die letztern zu 4150 Franken, am 15. Brumaire XII. in Aachen verkauft. Die 50 Morgen Acker wurden am 13. Februar 1810 zur Dotation Alexander Berthier's, des Fürsten von Wagram, geschlagen, und die Kirche später zu 1000 Franken auf den Abbruch verkauft. Berthier überließ die 50 Morgen gegen eine Pachtsumme von 425 Franken dem Domänenpächter Peter Kroepels in Süchteln, bis sie unter preußischer Regierung durch Kauf in Privathand übergingen.

Der eine der noch lebenden Canonici Hermann Jacob Rath wurde schwachsinnig und starb bald, der andere Thom. Jos. Wäger wurde Caplan in Süchteln. 317 Franken Pension waren ihm bei der Liquidation des Stiftsvermögens ausgeworfen worden. Die kirchlichen Geräthe und Reliquien waren Eigenthum der Stiftskirche geworden.

Hatte auch das Stift in den beiden letzten Jahrhunderten seines Bestehens viel von seiner religiösen Bedeutung verloren, begreiflich bleibt die persönliche wehemüthige Stimmung des letzten Canonicus Thomas Jos. Wäger, eines noch in der Erinnerung lebenden alten ehrwürdigen Herrn, der 1829 seinen Bericht mit diesen Worten über sich selbst schließt: „Nur noch ein einziger von den Herren Canonicis in Rhade ist hier im Leben. Er ist jetzt Capellan in Süchtelen. Er steht ganz allein und sieht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

traurig über die Ruinen der Kirche und Grabmale seiner Herren Confratern, welchen er in die Ewigkeit bald folgen wird."

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Die reformirte Gemeinde.

Der Wurf, den der Wittenberger Augustinermönch gewagt, zog anfangs in unserer Gegend nur schwache Kreise. Jülichs Herrscher, Herzog Johann, in dessen Regierung der Beginn der Reformation fiel, wünschte zwar auch kirchliche Reformen, hielt aber an dem römischen Credo fest. Erst unter seinem Nachfolger Wilhelm IV. ward der Versuch gemacht, die Reformation in Süchteln einzuführen. Dieser Fürst, den die Geschichte mit dem Beinamen der Reiche nennt, hatte von seinem Erzieher, dem Reformator Heresbach, die Vorliebe für die neue religiöse Zeitströmung eingesogen. Wenn auch die Abhängigkeit, in die Wilhelm durch die Niederlage im Kampfe mit Kaiser Karl V. unter diesen gelangt war, ihn hinderte, die Jülicher Lande nach seinen Wünschen zu reformiren, so hatten es Melanchton und Bucer verstanden, in der Erzdiöcese unter der Aegide Hermann's von Wied den Samen der neuen Lehre auszustreuen und auch in den geistlichen Kreisen Freunde zu gewinnen.

Während in der Grafschaft Mörs, so in Crefeld, Luthers Freunde schon 1560 durch den Uebertritt des Grafen Hermann von Neuenahr festern Boden errangen [1]), traten hierorts die Wirren etwas später ein. Im Geldernschen begann das Vorspiel. Ein Prediger aus der Freiherrlichkeit Hörstgen, dem eine große Menge Volkes aus den Aemtern Krikenbeck und Brüggen gefolgt war, schlug am Sonntag den 4. August 1566 seine Kanzel unter einem Eichbaum vor den Thoren Venlo's auf, ähnliche Prädicanten traten in demselben Monat in Ruremond und Nymegen auf.[2]) Unter diesen günstigen Verhältnissen hielt es auch ein an der Süchtelner Pfarrkirche angestellter Geistlicher, Caplan Peter von Titz, an der Zeit mit seinen den Reformatoren geneigten Ansichten hervorzutreten. Zwar wurde derselbe bereits 1567 entfernt, aber die von ihm angegebene Anregung war nicht resultatlos geblieben. 1569 klagt Abt Heinrich von Mülheim, daß „etliche schurenprediger alhie im kirspell bey tag vnd nacht heimlich

---

[1]) Vrgl. Keussen, Geschichte der Stadt Crefeld. S. 102.
[2]) Vrgl. Nettesheim, a. o. O. I, 266.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beykompsten vnd predig halten, auff alle wein vnd bierbancken die Kirchendiener verspottet vnd auswendige verbannte feldt-, busch- vnd winkelprediger vffgehalten werden." Schließlich bezeichnet er zwei und zwanzig Süchteler, darunter zwei Schöffen, als der neuen Irrlehre verdächtig. Da aber die Anzahl der Lutherischen nur gering war, so blieb Süchteln von den greuelvollen Scenen des Bildersturmes, die in Ruremond, Geldern und anderen benachbarten Städten wütheten, deren Bürger sich offen für die Prädicanten erklärten, verschont.

Allerdings hatte sich durch Peters von Titz Auftreten eine kleine Gemeinde gebildet, und der Herzog Wilhelm schenkte ihr im Stillen seine Gunst. Seine Stellung erhellt aus einem 1565 an den Amtmann von Brüggen gerichteten Rescript, daß „dieweil etliche Meiner Unterthanen die Communion unter beyderley Gestalt begehret, die Pastores sie ihnen nicht verweigeren sollten".[1]) Jedoch war den Evangelischen erst 1609 wieder öffentlicher Gottesdienst gestattet, unterdessen wurde die Gemeinde von auswärtigen Pastoren, so von Johann Plange von Jüchen insgeheim pastorirt. Von 1609 an predigten in Süchteln Conrad Velthausen, Peter Buschmann von Brüggen und Peter von Schwanenberg. Einen ständigen Pastor erhielt die Gemeinde trotz der Widerrede des katholischen Pfarrers Wilhelm Vinck und des Brüggener Amtmannes in dem ehemaligen katholischen Pfarrer von Bosheim Heinrich Fabritius (1610—1613). Ihm folgten Peter Valenzin (1613—1615), Johann Wilhelmi (1615—1623), Johann Sartorius 1623. Die Invasion des Spaniers Spinola ließ darauf sieben Jahre nur eine geheime Bedienung durch die Pastoren Sylvius von Kaldenkirchen und Joh. Eilbrecht von Jüchen zu. Die nächsten eigenen Pastoren waren Theod. Goswin Wiedenfeld (1630—1636), Heinrich Bierwirth (1636—1644), Johann Engelen (1644—1649), Aegidius Janssen (1649—1651), Isbrand Cilesius (1651?), Theodor Gochen (1652—1659) und Johann Weyermann (1659—1667).

Bis jetzt war die evangelische Gemeinde Süchtelns ziemlich ohne Bedeutung gewesen. 1608 hatte sie allerdings einen eigenen Friedhof gekauft und 1611 ein Presbyterium gebildet, der Gottesdienst geschah aber in den Häusern der Religionsgenossen. Die Herzöge Jülichs standen zwar den Evangelischen schützend zur Seite, ungleich der Geldern'schen Regierung, die es zum Beispiel 1634 den Bürgermeistern von Viersen verbot, den Refor-

---

[1]) Dieses, sowie die meisten folgenden historischen Daten sind entnommen: Grashof, Wie das Jülicher Land zum Evangelium kam; und Recklinghausen, Reformationsgeschichte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mirten das Rathhaus oder die Kapelle zum Gottesdienste abzutreten.

Die Erbauung der evangelischen Kirche, welche trotz der Hindernisse und Verbote, die ihr von Seiten des Amtmannes und der bürgerlichen Gemeinde in den Weg gelegt wurden, namentlich durch die Unterstützung der holländischen Flüchtlinge, die vor den Spaniern fliehend sich in Süchteln aufgehalten hatten, der Gemeinde auch das reformirte Bekenntniß brachten und wieder in ihre Heimath zurückgekehrt waren, 1669 begonnen wurde, bezeichnet den Beginn des Aufschwunges der Gemeinde. Sie fällt in die Pastoration des Peter von Fallbrück (1667—1680) und wurde vollendet von seinem Nachfolger Friedrich Hölterhoff (1681—1722). Die folgenden Pastoren sind Johann Heinrich Steinberg (1723—1743), Johann Conrads (1743—1784), Conr. Andr. Hachenberg (1784—1790), Joh. Arn. Schneider (1791—1794), Friedlieb Wilsing (1795—1802), Friedrich Laufs (1803—1806), Wilhelm Heinr. Klinker (1806—1849) und August Grashof.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Die Süchtelner Judenschaft.

Die Juden nahmen im Mittelalter eine eigenthümliche Stellung ein. In der ganzen germanischen Rechtsverfassung war kein Platz für sie, die Classification des deutschen Volkes in Freie und Hörige galt nicht für sie. Sie wurden als Fremdlinge betrachtet, als außerhalb des Volkes, außerhalb der deutschen Rechtsgenossenschaft stehend. In diesem Ausnahmezustand liegt der Grund all der verhängnißvollen Gräuel und Wirren, welche anläßlich der Juden über unser Vaterland hereinbrachen. Dieser Ausnahmezustand ermöglichte es der vom Geldinteresse gelenkten Laune der Fursten, bald die Juden in der empörendsten Weise zu maltraitiren und bald ihnen eine solche bevorzugte Stellung zu gewähren, daß sie dadurch die Wuth des benachtheiligten Volkes gegen sie aufstachelten. Die französische Revolution, welche die starre Exclusivität der Nationen und Religionsverschiedenheiten durchbrach und auf politischem Gebiete nur Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität und des religiösen Bekenntnisses anerkannte, hat diesen traurigen Verhältnissen ein Ende gemacht.

In der uns genauer bekannten Zeit der Geschichte Süchtelns finden wir dort bereits Juden. Unter dem 2. März 1693 stellt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog Wilhelm dem Süchtelner Juden Levi Nathan einen (im Anhang mitgetheilten) Geleitsbrief aus. Er garantirt ihm darin Freiheit der jüdischen Religionsübung und des Handels. Nur hinsichtlich des Leih- und Pfandgeschäftes trifft er einige den Mißbrauch hemmende Bestimmungen. Bei Geburts-, Heiraths- oder Todesfällen in der Familie Levi's behält er sich eine Abgabe an die landesfürstliche Kasse vor, sowie das halbjährige Kündigungsrecht des gegebenen Geleites.

1742 finden wir fünf Judenfamilien in Süchteln, die sich, wie alle, der Handelschaft befleißigen. Fanden hier oder in Dülken gerichtliche Verkäufe statt, so wurden die Juden durch den Gerichtsboten persönlich citirt, um sich bei dem Verkaufe einzufinden und ihre Angebote zu machen.

Durch das Decret des Kaisers Napoleon vom 20. Juli 1808 wurden die Juden verpflichtet, sich bürgerliche Namen beizulegen. Es zählte damals die Süchtelner Judengemeinde sechsundzwanzig Köpfe. Rabbiner war Cappel Herz, er legte sich den Namen Jakob Herzog bei, ebenso seinem Sohne David. Die übrigen Juden waren (mit den neuen Namen): Sara Levi, Wittwe von Jakob David (Sara Kaufmann), ihr Sohn Seligmann (S. Kaufmann); Eva Salomon, Wittwe von Levi David (Eva Spinnerin); Gottschalk Brumet behielt seinen Namen; Gertrud Wolf, Wittwe von Moses Isaac, nannte sich Gertrud Baum, von ihren Kindern David, Salomon, Wolf und Anna änderte nur Wolf seinen Vornamen in Abraham. Jakob Levi nannte sich Liefkes, von seinen Kindern Sibilla, Gertrud, Cappel, Julie und Herz nahmen Cappel und Herz die Vornamen Abraham und Alexander an. Prinz Levi nannte sich Sara Liefkes, denselben Zunamen legten sich Elise Nathan, Nathan Levi und seine Frau Therese Levi bei. Meyer David nannte sich Meyer David Binger, seine Frau Sophia war eine Moses, jetzt Baum. Von seinen Kindern David und Sara vertauschte Sara ihren Vornamen mit Cäcilie. Veronika David nahm ebenfalls den Familiennamen Binger an.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Aus dem Volksmunde.

Zum Schlusse der actenmäßig hergestellten Geschichte Süchtelns sei es mir vergönnt, einiger Sagen und Züge des Volksglaubens zu gedenken, die sich bis jetzt in Süchteln erhalten ha-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben. Wenn auch als Producte überreizter Phantasie an sich meist unbedeutend, sind sie doch ein unschätzbarer Faktor in der Beurtheilung des Volkscharakters. Sie repraesentiren in phantastischer Verkleidung die moralischen Ideen des Volkes, und ist es leicht, den eigentlichen Sinn aus der Hülle herauszuschälen. Wenn wir die folgenden Erzeugnisse Süchtelner Volksglaubens analysiren, so sind es bald Waldfrevel, Erbentziehungen, Grenzsteinverrückungen und ausschweifendes Leben, welche darin gezüchtigt werden, bald gewerblicher Fleiß und Arbeitsamkeit, die darin ihren Lohn empfangen. Das Volk liebt es nicht, solche moralische Wahrheiten nackt auszusprechen, sondern wählt dazu mit poetischem Feingefühl theils das Sprüchwort, theils die typischen Bilder, die sich aus der an bösen und guten Dämonen überaus reichen Götterwelt seiner heidnischen Vorfahren erhalten haben. Wenngleich die Aufklärung darnach trachtet, die im Volke festgewurzelte Ueberzeugung an die reale Existenz solcher Gebilde zu zerstören, Poesie und Culturgeschichte haben ihr Interesse daran, sie vor dem gänzlichen Untergange zu retten. Schließlich gebe ich noch einige historische Reminiscenzen aus dem Volksmunde.

Der Teufelsglaube hat in unserer Gegend stets eine große Rolle gespielt. In Gladbach tritt der Leibhaftige zu den Freylern, die während des Gottesdienstes in der Krypta auf der Gruft des h. Sandradus mit dem Kartenspiel sich beschäftigen und entfliegt dann unter Fluchen und gräßlichem Gestank durch das von der Zeit an unverschließbare Fenster. In Gladbach in der Münsterkirche bannten die Mönche böse Geister, prügelten Wärwölfe und Hexen aus, und erinnern sich ältere Leute noch mancher Namen deren, die zu diesem Zwecke nach Gladbach gebracht worden. Zevelen im Gelderland war ganz von Hexen bewohnt. Seine Thore trugen die Ueberschrift: „Wee dat dovern en hexe net well liere, de mot an dat Heeke wär omkiere.“ Noch heute sind Zevelener die gemiedensten Heirathspartien. Röhrt und Schaaphausen theilen mit Zevelen diesen Ruhm und ist „Großer Gott von Schaaphausen“ heute noch ein geläufiger Ausdruck. Die sogenannte „Fluertsmühle“ bei Wankum hatte ihre „tanzende Jungfrau“, die über dem Erdboden schwebend, wie ein Irrlicht die Menschen verfolgte.

Auch Süchteln hat seine Teufels- und Hexensagen. Ein Vorster Bauer, der sich im Wirthshause beim Kartenspiele verschwört, er müsse gewinnen, bei der Heimkehr auf offener Straße ein Tischchen mit brennender Karte und ein Spiel Karten findet, und mit dem Teufel, der sich einstellt, spielt, wird nach dem ersten Gewinn von ihm entführt. Die Hexe auf dem Ostwalle am Benzenberg, welche die Vorübergehenden ohrfeigte und dann spurlos verschwand, war unter dem Volke als „Schlagher“ bekannt. Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Süchtelner Hexen hatten vorzugsweise zwei Versammlungsplätze, in der Hauptstraße auf der sogenannten „Juxersch-Bank" (an dem jetzigen Isaak'schen Hause), wo sie in Gestalt schwarzer Katzen erschienen, und unter der großen Linde am Lindenplatz.

Verrufen war besonders der „Spuekpaesch" am Heidenweg. Hören wir über das dort spukende Ungethüm einen alten Süchtelner erzählen: „Noe, minne leve Kenger, sett öch ens nett öm den Oafe, makt doe Fensterladen fohs doe, dreht doe Lamp öm betschen klender on hürt ens nett doe, wat ich öch vertelle well. Et wühnet ens en Seutele ene rieke Moan, dat woar eene Gierohs, wie öt geene tweide göft, dobei woar he soe schleit, dat he de Lüe bedroag, woe he mar kohs. Sie gonz Vermöge hoat he all duer sie Bedrege kriege. Bevüer dese Moan storv, verborg he all sien Geld en dee Spuekpaesch kort an dee Hiedweeg. Na sinne Duet moet he dofür alle Neits van twelf bös ein Ohr als ene schworten Honk öm dat Geld heröm spueke. Völl Lüh hadden de Honk all gesien, woaren effel emmer lope gegange. Ich selv hab öm och ens gesien. Noe well ich ens vertelle, wie dat geng. Ich geng fröher jett vaer un jett noe de Franzuesentied, wie ich noch sonne Borsch ihne woar, on nett soe de Geit en die Knoaken hat, wie noe, döcks op de Jagd. Wie ich noe ens et Neits en dee Spuekpaesch loag on op Hase posset, doa koam op en Kier enne grueten, schworten Honk möt glöhige Oege gelope. De lep emmer ronk öm de Goasböm, dee doe öm dee Predigstohl stieht. Ich woll op dee Honk scheete, effel dat mot dat Oas gemerkt haben, denn et kök mich möt sinne glöhige Oege esu vergest an, dat ich lope geng on mi leptestags net mier des Neits en dee Spuekpaesch gejagt hab." Auch spukte dort ein großer schwarzer Vogel, der unbefugten Jägern um den Kopf schwebte und sie nicht vom Platze gehen ließ, bis der Tag anbrach. Andern wurde das Holz, das sie unerlaubter Weise in Sonntagsnächten gesammelt, von unsichtbarer Hand entrissen. In der französischen Zeit ging die Rede von einem Wärwolf im Nordcanal, der den Vorübergehenden auf den Rücken sprang und sie erst vor den Thoren Süchtelns verließ. Auch an der Geierthormauer hauste ein Wärwolf, der auf Armeseelen Jagd machte. Im Sittard am Weehreshof trieb ein großer Hase, der den Leuten zwischen die Beine lief, daß sie fielen, „Weehres-Kussel" genannt, sein Unwesen. Der Name „Hatendüfel", den ein Weg nach Oedt längs der Niers führt, soll aber davon herrühren, daß deutsche Truppen dem bei Crefeld geschlagenen französischen Anführer, der auf der andern Seite der Niers stand, zuriefen „Ich haat den Düfel." „De Schomm" ist ein Acker auf dem Cöltzem am Unkertzkreuz, der zur Strafe seines früheren Eigenthümers, der ihn in seinem Testamente den rechtmäßigen Erben entzogen hatte, von einem Gespenst,

besucht wurde und aus Furcht brach („schomm") liegen blieb. Ein ähnlicher Fluch ruhte auf dem Schündelenhof auf Boisheim zu. Der Bauer Schündelen hatte nämlich zu Lebzeiten die böse Gewohnheit gehabt Grenzpfähle weiterzurücken, weshalb er allnächtlich zur Geisterstunde dort mit dem Rufe herum spukte: „Woa leek ich minne Poal, woa leek ich minne Poal?" Ein Wahnsinniger, den man dort entgegenrufen ließ: „Leek öm, woa du öm kriege häst" konnte den Spuk nicht bannen, erst ein Kapuziner versetzte den unruhigen Geist in das öde Schwarzbruch bei Kevelaer, unter der Bedingung, daß die benachbarten Bauern alljährlich am Bannungstage eine Karre Erde von Schündelenshof und einen blechernen Schuh nach Schwarzbruch an die Canalbrücke ablieferten. Da die Bedingung aber nicht mehr erfüllt wird, zeigt sich der Spukgeist, der von den Leuten „Schündelen Luhdeer" (Schreihals) genannt wird, zuweilen wieder.

Doch hatte Süchteln auch seine guten Geister. In der Nähe des Hüpgeshofes in der Gink, ferner auf dem Cöltzem und im Piepersberg am Windberg finden sich noch Eingänge zu unterirdischen Höhlungen, die den ganzen Busch durchziehen. Dort wohnten nach dem Volksglauben die Heinzelmännchen oder „Heidemännkes" von Süchteln. So wird der Schneider in der Dränkergasse (jetzt Heiligenbergsstraße) genannt, bei dem sie die Nacht sich einstellten und die zugeschnittenen Stoffe verarbeiteten. Sie kamen so lange, bis der reichgewordene Schneider, um seine Erkenntlichkeit zu zeigen, ihnen pickfeine Anzüge, Stiefelchen mit silbernen Sporen, Hütchen mit Reiherfedern hinlegte. Sie nahmen's und kamen nicht wieder.

An „Huhs Wengert", den Eichwald zwischen Süchteln und Lobberich, knüpft sich eine Sage aus heidnischer Zeit. Auf der zerfallenen Burg Bocholz wohnten einst Heiden, und der jetzige Eichwald war einst der Weingarten der Burg. Als die ganze Gegend schon bekehrt war, und nur die Bocholzer vom Heidenthum nicht ablassen wollten, wurde alles zerstört. An die Stelle des Weingartens wurde der Eichwald gepflanzt, dort wächst auch allein noch der Waldmeister, als Ueberbleibsel des alten Weingartens, das Feld in der Nähe heißt noch jetzt der Heidweg. In einem der größten Bäume nistete bis 1868 ein Rabe, mit seinem Verschwinden ist „Huhs Wengert" dem Untergange verfallen. Wie Goch sein versunkenes Schloß, so hat Süchteln seine versunkene Kapelle. Im Johannisthal stand nämlich in uralten Zeiten das einzige Gotteshaus Süchtelns, eine Kapelle, die dem heiligen Johannes geweiht war. Diese Kapelle sank plötzlich unter, und entstand an ihrer Stelle ein tiefer, unversiechbarer Weier, aus dessen Tiefen zuweilen noch und besonders in der Johannisnacht dumpfe Klänge von Glockengeläute hervortönen. Ferner hat sich die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erinnerung an zwei Ritterburgen erhalten. Das eine war das sogenannte „Rittergut" (jetzt Grobben), das andere (jetzt Rossié) hat auf seinem Thürmchen einen Hahn, wovon die Haferrenten, welche einzelne Bauern an die Besitzer zu zahlen hatten, das „Hahnefutter" hießen. Die Besitzer hatten einen Chorstuhl und Begräbniß in der Kirche. Welchen historischen Grund diese Ueberlieferung hat, habe ich nicht ermitteln können. Sonst denkwürdige Gebäude sind die einst mit dem Asilrecht für Verbrecher versehenen beiden Freihäuser auf der Friedhofstraße, sowie die alte mit einer Hauskapelle versehene Pastorat in der Section Vorst. Junker und Fuhrleute konnten nach der Volkssage in Süchteln nie gedeihen, denn auf ihnen ruhte der Fluch der heiligen Irmgardis, weil sie von ihnen in ihrer Andacht gestört worden.

In alter Zeit wurde an allen Jahr- und Wochenmärkten an jedem Thore eine eiserne Hand und ein Säbel nebst einem Placcat befestigt, mit der Weisung, daß jedem, der sich an fremdem Eigenthum vergehe, die rechte Hand abgehauen werde. Die Richtstätte war in vorfranzösischer Zeit das sogenannte „Heetschen" (Haidchen), zu dem man links von dem Hohlweg zwischen der Gink und Heiligenberg gelangt. Dort spukt jetzt noch nach dem Volksglauben das „Armsündergespenst", eine weißgekleidete Jungfrau mit blutrothem Schnürchen um den Hals. Zur Franzosenzeit war die Richtstätte auf der Galgenheide zwischen Bistard und Dülken. Juden durften bei Todesstrafe den christlichen Kirchhof nicht betreten. In der Christnacht war es Sitte, daß ein Mann von dem letzten Süchtelner Hofe nach Grefrath zu, dem Gehlingshofe, baarfuß den Kirchweg zur Mette machen, und der Küster so lange läuten mußte, bis der Mann sich bei ihm meldete. Der Fahrzins hieß bei den Bauern der „Thies", woher noch die Redensart „Löpt op wie de Thies."

Archivalische Beilagen.

1. Das Weisthum der Grundherrlichkeit Süchteln vom Jahre 1628.

In Gottes Nahmen Amen.

Kundt undt offenbahr seye jedermänniglichen, denen gegenwärtiges offenes Instrumentum zu sehen oder hören, leßen vorkommen wirdt, das in dem Jahr nach der Geburth unßers Erlösers und seligmachers tausend sechs hundert zwanzig acht in der Eylften Indiction Römer Zinß-Zahl genant, auff dienstag

den fünffzehnten Monats february; bei Hersch- und Regierung des allerdurchläuchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herren Herren ferdinandi deß anderen, von Gottes gnaden erwehlten Römischen Kaysers zu allen zeithen mehreren deß reichs 2c. 2c. vor die ehrbahre und vorsichtige Petern in der Horst, Hermann tho Kathen, Heinichen tho Kathen, Johannen Mostarz, Johannen Moll, Theißen an den Bergh und Petern tho Neißges, zur zeits scheffen zu Süchteln in meines offenbahren und bei der hoche Canzeley zu Düsseldorff admittirten Notario und darzu glaubhaften sonderlich berauffen, gebetten und nachbenente gezeugen gegenwertigkeit erschienen ist der hochwürdig in Gott Vatter und herr Henricus Spigernagel, von Gottes Gnaden Abt des löbl. Gottes Hauß zu St. Panthaleon binnen der statt Cöllen und der burßfeldischer union[1]) zur zeith durch Teütschland principal Präßidenten als Grundtherr zu Süchtelen, und hat also in gegenwarth und anhören darzu beygewesenen zeügen, Insonderheit aber auch Beyseins in nahmen und von wegen des durchleüchtigsten fürsten und herren, Herren Wolffgang Wilhelmen pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Bergh Hertzogen 2c. 2c. Ihrer Durchleücht geheimen Raths, Cammerherrn, Statthelderen und amts Mans zu Brugg, des wohl Edlen und gestrengen Johans Friedrich von und Herr zu Schaßbergen, wie auch der hoch- und ehrwürdiger wohl Edel, gestreng und ehrenfesten herren diderich von Landsbergh, St. Johannsorden Commentheür des haußes zum Beißen in Cöllen, Hugovis Abten dero Kayserlichen freyen Abteyen zu werden, Johans munch abten zu Brauweiler, heinrich Goirman abten zu Gladbbach, Paulußen Urechen abten zu Deutz, heinrich Liblar abten zu St. Martini binnen der statt Cöllen, Junckern Rudolffen von frentz, Petern von Wolffkeel und Jakoben Holteren Vogtey Verwaltern des amts Brüggen, auch anderer adlicher und ansehentlichern standts Persohnen durch durch den achtbahren und wohlgelerten Paulußen genant scholtheißen obgs. gotteshaußes von St. Panthaleon zu Deütz tempellhönischen Praetorem vortragen laßen, daß wäre sein Hochwürden mit allsolchem stattlichen gleit von hoch- und ehrwürdigen, ritterlichen, adlichen und anderen ansehentlichen standts Persohnen dahin erschienen, umb ihrer hochwürden und denselbigen Gotteshauß heischent Nothurfft nach Inhüldungs zu empfangen, und ferner gesagt, nachdem Ihr Hochw. nicht gemeint gedachte scheffen und Gemeindten von Süchtelen über alt herkommen und In mit unbilligkeit zu beschwehren; also thut sich Ihr Hochw. gleichfalls zu ihnen getröften, sie würden auch, was sie ihrestheils zu der Inhüldigung zu thun schuldig guthwilliglich und trewlich leisten, beweißen und vollentziehen, und es soll aber an den Tag, wann ein zeithlicher herr abt zu St. Panthaleon zu Süchtlen eingeführet werde, jederzeith löblich hergebracht sein, das alsdann gedachtes herrn abtes und deßelben Gotteshaußes hochheit, Herrlichkeit und freyheit, recht und gerechtigkeit offentlich erkläret und vermeldet werden, die dann mehrentheil durch fragen pflegen zu geschehen; sowolle Ihr hochw. den alten gebrauch nit abziehen, sondern allerdinghs nach kommen, und hat also nach Befreyung des gerichts, so in Nahmen des herrn abtens als grundtherr zu Süchtlen durch deßelben Diener geschehen, obg. Paulus genant scholtheißen die scheffen gerichtlich anfangen zu fragen, wie hernach folgt:

1. Anfangs und erstlich dann thut vorberührter anwaldt fragen, ob auch Ihrer Hochw. abt zu St. Panthaleon alhie zu Süchtlen allein grundtherr kommen und erschienen wäre, darauff vor und anfangs berührte scheffen durch Peter in der Horst beantwortet, so ihr hochw. neben den ritterlichen Comitat mit windt und valcken erschienen und ihnen solches gezeigt worden, haben die scheffen erkant, das Ihr Hochw., wie einem abten zu St. Panthaleon und grundherrn allhie gebühre, erschienen wäre.

---

1) Die Burßfelder Union war eine Congregation derjenigen Benedictinerklöster, die sich der zuerst in dem Kloster Burßfeld eingeführten Klosterreform angeschlossen hatten. Abt Spickernagel war zur Zeit Präsident dieser Congregation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Zweytens gemelter anwaldt unterfragt, nachdem ihr Hochw. in debita ex consueta forma erschienen wäre, wovor sie die scheffen Ihr Hochw. und das Gotteshauß zu St. Panthaleon darin erkanten — auff solche frag die scheffen nach gehaltener Deliberation einmüthiglich erkant und erklärt, daß sie sein Hochw. und das Gotteshauß zu St. Panthaleon vor Grundtherren allhie zu Süchtelen, und das sie Richtern über Busch, Brüch, Wasser, Weidt, Maaß und Gewicht sein, halten und erkennen, welcher vorbesagter Anwalt also vor bekant auff und angenohmen.

3. Undt die scheffen zum dritten gefraget, weilen die scheffen sein hochw. und das Gotteshauß vor grundtherrn und richteren über Busch, Bruch, Wasser und weidt, forth Maaß und gewicht erkennen, ob auch dann Jemandt ohne consent und Bewilligung Ihrer Hochw. die große Wagh in dieser Herrlichkeit und vlecken haben mögte, und wie es Beschaffenheit mit dem Chur allhie habe — darauff die scheffen nach gehabter Deliberation sich erklärt, das von alters hers des herrn abten schultheis auff dem schultheißen Houe die große wagh mit dem gewicht nach Cöllnischer Wegung stellen solte, und alsdann soll Niemandt binnen dem kirspel süchtlen die große wagh baußen vorwißen und willen des herrn abten als grundtherrn haben; jetzund aber haben die Burger solche Wagh, und soviel den Chur belangt, erklären die scheffen, das bier seye vormahl nit gekürt, sondern gesatzt worden, aber den wein soll des abtens schultheiß mit zuthuen zweyer scheffen churen, welche Responsion des vorbem. anwalt gleich sambt vorbekant auff und angenohmen; daß die große wagh aber in der Bürger händt kommen, darab protestirt, das solches per abusum bestehen.

4. Viertens thut besagter anwalt die scheffen fragen, warumb sein Hochw. und das Gotteshauß jährlichs das Essen gegen St. Andreae, das Andreßeßen genant, ihnen, den scheffen, halten theten, die scheffen darauff zur antwort geben, das geschehe darumb, alßdann sollen die scheffen alle sambt auff dem schultheißen Hoff beyeinander kommen und sollen die älsten scheffen die Jüngste des abten und das Gotteshauß zu St. Panthaleon Privilegien, Recht und gerechtigkeit, freyheit und Herrlichkeit ansagen und lehrnen, wie sie das von ihren Vorfassen gewiß gelehrnet haben. Nach acceptation solcher antwort oftgemelter Anwalt die Scheffen

5. zum fünfften gefragt, ob auch Jemandt frey holtz, darab der abten kein Korn gebühre, auffen Busch haben solle? Darauf die Schöffen habita deliberatione geantwortet, das Niemandt auffen Busch frey holtz haben sollte, er könne dann sein freyheit beweißen.

6. Zum sechsten that mehrbesagter anwalt die scheffen fragen, zum fall Ihr hochw. mit oder beyhabender gesellschaft und freunden zu Süchtlen anglangen theten und bouen den gewöhnlichen Hoffsbrandt holtz zu klein hetten, wie darinnen selbe sich zu verhalten, darauff die scheffen sich resolvirt, wannehe die Herrn mit ihren freunden zu Süchtlen kommen und holtz boven den gewöhnlichen Brandt zu klein hetten, das sie alsdann einen, zwey oder drey waagen in den Busch hauwen, welche die Vorster ihnen weißen sollen. Als dieße responsion ebenmäßig vor bekannt angenohmen,

7. that gemelter anwalt die scheffen zum siebenden fragen, wie der schultheiß mit den Gefangenen, so Hertzog von Gülich unser gnadigster herr hetten angreiffen laßen, sich verhalten solle — darauff durch die scheffen zur antwort geben, daß der schultheiß die gefangene drey täg lang in des abten gefängnuß oder stoecken ahnnehmen, auch die kost und tranck thun soll, und länger nit, und solle der geschworen Bott und deß schultheißen knecht die gefangene drey Tag und nit länger verwahren.

8. Zum achten erfragt mehrbemelter anwalt die scheffen, zum fall Jemandt zu bezahlung des abten Rhent und Gülde nachläßig befunden, und dieselb vorenthielte, ob Mann den und dieselbe mit deß schultheißen knecht oder dem geschworenen botten pfänden solle, darauff die scheffen beantwortet, das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mann dieselbe auff deß schultheißen gesinnen pfenden soll mit den geschworen Bott oder des schultheißen knecht.

9. Zum Neünten thät mehrgemelter anwalt fragen, wen die Brucht im Busch und Bruch und die veldschot zukäme — darauff die scheffen beantwortet, die gewöhnliche Brücht kommen den abten und seiner hochw. schultheiß nach Erkenntenß der scheffen zu, aber die gewaltbrücht kommen dem schirmherrn, die veldschot wäre vorlängst nit gewesen, jedoch der schirmherr hette sich deren annohmen. Ferners und nach acceptation solcher Erklärung oftgemelter Redener verfahren,

10. und die scheffen zum zehnten erfraget, weme die bankbrüchten zukommen — darauff die scheffen erklärt, das alle banckbrüchten, die in der banck mit scheffenurtheil erkant werden, des herrn abten schultheißen zür halbscheidt, und die ander halbscheidt dem herrn Vogten zukomme, so mag auch der schultheiß seine helffte ohn ersuchung des Vogten außfordern und pfenden.

11. Zum Eylfften erfragte obgemelter anwalt die scheffen, wannehe einer kompt und seinen Erffschilling erkennt, was alsdann sein recht und gerechtigkeit sey — darauff die scheffen beantwortet von alters gehört zu haben, Ein schilling, dar mann wein, Brodt und Bier umb gelden kan, und den schilling soll der scholtheiß auffbühren und mit den scheffen verzehren, jetzundt aber seye unbewußt, was der Erffschilling seye als nie mehr in Brauch.

12. Zum zwölfften fragte der anwalt, was diejenigen verbrücht hatten, so ihre drieß-, soeck- oder Mayscholdt auff den nahmentlichen Tag, als solches zu bezahlen gebotten, nit bezahlen — darauff die scheffen beantwortet, diejenigen, welche drieß-, soeck- oder Mayscholdt auff den nahmentlichen Tag der abten schultheißen nit bezahlen, als daselbige geruffen, sollen seiner hochw. gebrücht haven achten halben schilling.

13. Zum dreyzehenten besagter anwalt die scheffen unterfraget, warum kowhirt auff das andrieß-Essen mit den scheffen auff den Hoff Essen kombt — auff solche frag die scheffen sich resolviert, das solches darumb geschehe, das er des abtens oder des schultheißin hoffs kühe das gantze Jahr umb nichts hüthen, und drey Besemen, wenn er essen kombt, mitbringen soll.

14. folgents und zum vierzehenten obgemelter anwalt, wen die wildtbahn und Jagt binnen der Herrlichkeit Süchtelen zukomme und gehört? darauff vorgemelte scheffen geantwortet, das der abt neben den schutz und schirmherren die wildtbahn und Jagt gebrauchen mögen solle, und als obgemelter anwalt die vorschriebene resolutiones der scheffen ebenmäßig vor bekant angenohmen,

15. hat zu dem fünffzehenden die scheffen erfraget, was güther das holtz auff dem andrießessen hauwen und beibringen sollen — darauff die scheffen geantwort Gellermanns-Guth, Hinsges-Guth, Kooten-Guth und Harmes-Guth.

16. Zum sechszehenten vorgemelter anwalt die scheffen gefraget, wem die Erbung und Kirchenrueff gebührt — darauff die scheffen geantwort, die Erbung gebührt dem schultheiß, aber die Kirchenrüff dem geschworen Bott, jedoch hat der schultheiß den Bott des abtens Renth und gerechtigkeit in der Kirchen zu ruffen anzubefehlen.

17. Als aber darauff zu den siebenzehenten der viel und oftbesagter anwalt die scheffen von anordnung und Beeydung des Botten gefraget, auch die scheffen ihre resolution und antwort darauff geben, das der gerichts Bott erstlich dem schirmherren, folgents dem abten als grundtherrn und darnach der gemeinden allhier zu Süchtelen beeydet werden solle.

18. haben die scheffen zum achtzehenten sich vernehmen laßen, ihnen gebühre nunmehre zu erklären, wie eß mit den außgang der Churmödiger güther zu halten sein solle, und als solches worthlichen Inhalts wie folgt: welche Partheyen Churmödts güther außgahn wollen, der soll gahn auff den schultheißen Hoff und des schultheißen allda gesinnen, oder wem er das forder befohlen hette, und wären sie dann nit bey der handt, so mögen sie dann das forder gesinnen ahn der schultheißen Knecht oft gesinne auff dem Hoffe, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fünden sie dann Niemandt auff dem Hoffe, so sollen sie den rinck an der pforten schütten, und wenn solches geschehen ist, so mögen die Partheyen, die den außgang thun willen, nehmen drey scheffen, die zween scheffen machen den dritten zu einen schultheißen, und alsdann sollen die scheffen und der schultheiß, der also unter ihnen gesetzt wäre, fragen die Partheyen, ob sie auch den schultheißen, seinen statthelder oder dem Gesinde auff der herrn Hoff vorgemelt kund gethan hetten, alsdann antworten sie Ja, so mögen die scheffen mit dem schultheiß, der unter ihnen also gesetzt wäre, den außgang empfangen; wäre eß sach, das die Partheyen Ja sagten, und sich darnach also nit befunde, solchen fall der außgang kein macht noch krafft mögen haben, und dießer außgang soll geschehen, wie hernach beschrieben folgt: Item die Partheyen, die den außgang und den außdragt thun willen, die sollen auß ihren Hauß und Hoff auch ungestürt und ungehalten gahn, und alsdann ist der außgang von werden: durch den Notarium auß der letzter Einführung de dato 1563, offentlich verlesen habens die scheffens dabey, und wie selbe ein solches von ihren voreltern gehört, seinen Verbleib haben laßen, darob dann der vielgemelte anwalt ahn ziehrlichsten protestiert und solchen Mißbrauch abzuschaffen begehrt. Dießem allem nach und schließlich hat oft und vielgemelter anwalt dieße Proposition gethan:

Nachdem ein ehrbahr gericht zu Süchtelen Ihr Hochw. abten zu St. Panthaleon vor einen grundtherren mit recht und gerechtigkeit, freyheit und herrlichkeit in vorgemelten articuln erkennen, das deme zufolgh Ihr Hochw. und deroselben Gotteshauß dann auch gebührliche Hülde undt Aydt zu leisten und thun, unbeschwert sein wollen.

Darauff dann die scheffen gesamblich nach gehalten bedenken den Aydt und Hülde allermaßen hernach er folgt:

Dem hochwürdigen in Gott Vatter und Herrn Heinrichen Spickernagell von Gottes Gnaden abten zu St. Panthaleon in Cöllen als grundtherren zu Süchtlen und deßelben Gotteshauß und Nachkömmlingen globen wir trew und holdt zu seyn, ihr arges zu warten und bestes vorzuwenden, auch Ihrer hochw. derselben Gotteshauß recht und Gerechtigkeit, freyheit und herrlichkeit unsers besten vermögens zu unterhalten, so fern wir daßelb mit unsern fünff sinnen bewahren mögen, sonder argelist, so unß Gott helffe und sein Heiliges Evangelium, dergestalt und mit solcher Condition mit Zweyen ahn der rechten handt außgestreckten fingern leiblich zu Gott außgeschworen, dar ihro hochw. dero zu anfang gethanes zusag nachsetzen und sie die scheffen und gemeindten allhie zu Süchtlen darüber nit betrüben wolle, innaßen dann auch darauff Ihro hochw. durch deroselben anwalden die zu anfang gethane zusagh solemniter repetieren und erholen laßen und angelobt, das die scheffen sambt der gemeinden bey ihren alten herkommen und gebrauch, allermaßen die vorseßen gethan, handt haben und darüber nit betrüben noch beschweren wollen, von welchen allen undt jeglichen vorgemelter articulen und punkten wohlermelter herr abt, wie imgleichen die scheffen zu Süchtlen ein jeder vor sich selbsten und von wegen ihres Gotteshaußes und Gemeinden von mich Endts bemelter Notario ein oder mehr offen Instrumentum in probanti forma darüber zu verfertigen und mitzutheilen erfordert und begehrt haben, welches vorgemelte scheffen zu mehrerer befestigung mit ihren anhangenden gemeinen scheffen amts Siegell wißentlich geräftiget. Geschehen und verhandelt findt dieße dingen zu Süchtlen unter dem Rathhauß den Vormittag umbtrint eilff uhren Im Jahr unsers herren 2c. Indiction, Monath, Tag und Kayserthumb, alß anfangs oben, in ferneren beyseyn der ehrenhafft und achtbahren Johans Cornelij Angli schultheißen zu Gladbach, Petern Hausern und Michaelen Raitz Bürgeren respective dero stätten Dülcken und Cöllen als herzu glaubhafften berauffen und erbettenen Gezeügen.

Mathias Kox Notarius.

2. Die Brüchteordnung der Grundherrlichkeit Süchteln.

(Copie nach der Aufzeichnung von 1521.)

Anzeig aller gewöhnlicher Kirchenrüff, maaß und lex der übertrettungen, so dem Ehrw. h. abten und erbgrundherrn gotteshauß zu St. Pantaleon als erbgrundherren zu Suchtelen zustehen und erfallen, wie von alters zu alters her bräuchlich gewesen.

1. Alle diejenige, welche zu Suchtelen des Ehrw. h. abten gotteshauß Kirchenruff gebott und verbott verschmähen oder übertretten, so oftmahl solches geschehen, ist des h. abten schultheißen fünff marck brüchten vermög aller vorigen Herren Inhuldigungen der scheffen selbsterkenntniß erschienen und erfallen.

2. wird busch und broich von vierzehn zu vierzehn Tägen durch des Ehrw. h. Kirchenruff daraußen nit zu hohlen verbotten, wie bis anhero bräuchlich und jeder Zeit geschehen.

3. Item wird den holtzvorstehern die schlüßelen oder zeichen Eiseren, welche der schultheiß in verwahrsamb hat, im halben spürkel geliefert und den schultesen vorerst den saterdag, wannehe man den folgenden sonntag von wegen wohle. H. abtens als grundherren jeder sein holtz nach der Wacht zu empfangen bestelt, gezeichnet und gegeben, wie den auch jeder hoeffguth rothguth Viertel jeder sein gewöhnlich anzahl von fallbahren Bäumen hat.

4. Gebührt des Ehrw. h. abten schultheisen von jedem Holtz ein Vaß Ubernerscher oder Kempischer maßen Haberen, also folgendts ein Kaethguth und Viertel nach aduenant muß solch Holtzkorn, ehe und zuvor das holtz vom busch abgeführt, wie imgleichen funffzehn morgen soock vor ein hoffguth holtz nach kauff und lauff der Haberen, wie dieselb auff dinstag vor halben mertz zu Kempen marck gangbahr gewesen, und auf bestimbte Zeit nach beschehenem Kirchenruff verfügt und bezahlt, oder aber guthe marckgangbahre Haber dafür, daß deme also und niemandt mehr, als die freye Höltzer vermög der inhuldung freyheyt hab sich in kurtz hiebevor zu Gülich ergangene urdelen bezogen.

5. wird auch im letzten vom Mertz daß jederein sein Holtz, so ihme die Holtzförster gezeichnet, durch vorgemelt des h. abtens Kirchenruff abzuhawen befohlen oder daßelbig zu endtbehren; was aber mißhawen oder zu viel gehawen, wird durch die buschhüter und Holtzförster dem schultheiß angezeigt; befind sich alsdann die sach, daß der schade also, daß der busch, grund und boden dadurch mercklich verletzt, erfordert und gebeüth der solches die scheffen neben dem Thäter auff die mahlplatz nach befindung der übertrettung; da die also mercklich, daß sie nit wohl zu taxiren, wird den Thäter boven die gewohnliche taxe der brüchte neben des h. abtens brücht etliche poßen in den busch zu setzen oder zu Lemmen, oder sonst etwas auffzugraben oder zu repariren, also mit anderen dingen dergleichen aufferlegt.

6. Item welche einige junge laeth auff dem busch, broich, heiden oder weiden, welche ihme nit gezeichnet, verletzt und abgehawen, gebührt des h. abten schultheisen, so offtmahl solches geschicht, fünff marck brüchten; wie solches, wannehe das Holtz abgehawen soll werden, im Mertz durch ermeltes h. abten Kirchenruff verbotten und jeder gewarnet wird.

7. welch aber sonst zu diep, daß der stock dadurch etwas verletzt, gehawen oder mißhawen, so offtmahls solches geschicht, so mannich mißhaw, geburth der h. schultheiß sechß albus brücht; ist aber einige laeth dadurch verhun oder beschädigt, oder der stock dadurch verderbt, so maniche laeth als vorgemelt, so offtmahls fünff marck brüchten.

8. Item wannehe baußen zeit oder kurtzlich nach beschehenen Kirchenruff oder sonst, so lang jeder sein gezeichnet Holtz auf dem Busch hat, einige meßenge brimmen oder Heydt im busch oder broich gesamlet, so offmahl solches geschicht, des h. abten schultheisen sechß albus brüchten erfallen.

9. welche einige rischen oder waasen in der Heyden mehr, den ihme zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem flachß zu rothen vonnöthen, so manchen risch, so manniche sechß albus brüchten des h. abten schultheisen erschienen.

10. welche aber ihre roth rischen auff ohngewöhnlichen platzen oder sonst einige risch im busch, broich oder weyde abgestochen, so manchen risch, so manche fünff marck des Ehrw. abten schultheisen erfallen; wird jeder durch den Kirchenruff vor dem flachsbew wie vorgemeldet gewarnet.

11. welche einige poßung weithers oder mehr dem ihme gebührt in seine außschlage gepoßt oder gesetzt, so manniche post, so manniche sechß albus brüchten.

12. Wer solches alsdan nach beschehenem befehl nicht abgeschafft, so manniche von solchen staen verblieben, so offtmahl des h. abten schultheiß fünff marck brüchten erschienen; solches wird im Mertz von wegen h. abten publiciert und verbotten.

13. Item dahe jemandt einige pferd oder Kohebeesten in den Heiden oder weyden mehr den er verwedert, gaen leest, so offtmahl solches geschicht, und so manniches beest, so dückmahls des Ehrw. h abten schultheisen fünff marck brüchten erfallen; wird solches im Ersten vom April durch des Ehrw. h. Kirchenruff verbotten.

14. welche aber einige unreine oder ungebührliche beesten oder auch außländische beesten in das broich, Heiden oder weiden gaen laßen, so offt ist des h. abten schultheisen, so offt solches geschicht, fünff marck brüchten erfallen; welch wird durch den schultheisen den ersten sontag im May nach beschehenem Kirchenruff neben den buschhüderen besichtigt, und was brüchtig auffgetrieben und auffgeschätzt.

15. so offtmahl einige pferd oder Kohebeesten in dem busch verstrichen oder gefunden werden, ist der Ehrw. h. abten schultheisen von jederem fueß acht rader heller brüchten erfallen.

16. was aber beweißlich die beesten ahn laethen oder holtz beschädigt, so manche laeth oder baum verderbt oder beschädigt, so manche fünff marck brüchten vorgemelter h. schultheisen erschienen.

17. welche schaaff in den busch oder weyde, insonderheit wan es nit geschneyet ist, befunden werden, so manich fueß, so maniche acht rader heller brüchten des h. abten schultheisen erfallen.

18. Dahn jemandt sein eigen buschwahll vordts wahll sonst beeken und dycken zur gebührlicher Zeit nicht auffgemacht, aufgezogen und, wie sich gebührt von alters, nicht auffgerüst hatt, welch im April und May in der Kirchen geruffen, auch dahn nöthig auf erforderen des schultheisen besichtigt, so offtmahl in dem übertretten des Ehrw. h. abten schultheisen fünff marck brüchten erschienen.

19. welche ihr holtzkorn, sood, Meyscholt und andreißschuldt auff gewöhnliche Zeithen nach beschehenem Kirchenruff nicht bezahlen nnd verrichten, gebührt dem h. abten schultheisen achtenhalb schilling brüchten.

20. alle diejenige, welche sich mit unauffrichtiger maßen, Ehlen, gewicht vergeßen oder derselben im Kirspell süchtelen mißbrauchen, so offtmahl solches geschehen ist, des Ehrw. abten schultheisen fünff Marck brücht erschienen.

21. Wannehe das korn ein merckliches auff oder abgeschlagen, also daß nöthig das Brodt oder Eyer desgleichen nach advenant des Kauffs gesatzt werde, erfordert der schultheiß die scheffen und geschwohren, durch gebott oder Kirchenruff wird also das Brodt und Eyer nach dem kauff der früchten geordiniret, damit Niemand vervortheilt.

22. Der wein aber wird nach advenant der waaren durch den schultheisen mit zween scheffen, sobaldt der wirth den Chur gesonnen und seinen wein zu verzapffen vorhabend, geführt und auf einen sicheren pfennig gesatzt, davon dem schultheisen und scheffen ein stech und eine führe Quart gebührt.

23. wannehe sonst etwas sonderlichs ohngebührlichs oder nöthigs im busch, broich, Heyde und weiden, an Ehlen, Maaß und gewicht im Kirspel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Suchtelen des Ehrw. h. grundtgerechtigkeit betreffend vorgefallen, hat der schultheiß deme Vorbescheidts die scheffen und geschwohren durch gebott oder Kirchenrüff versamblen laßen, ihres raths in deßen stellunge pfleget, auch dahe nöthig besichtigt, und die sach gestrafft, damit solches ohngewöhnlichs abgeschafft werde; wo die sach aber also geschaffen, daß des Ehrwürdigen h. grund und boden dadurch merklich verletzt gewesen, hat man, ahn des Ehrw. h. abten schultheisen brüchten dem übertretter etliche junge poßen in den busch oder broich zu setzen, etwas auffzugraben oder ahnfulderen, oder was zu repariren, welch grund und boden zu güthen gereicht, nicht den scheffen in die handt oder zu verzehren aufferlegt, anders wie bräuchlich und von alters gehalten worden. —

Daß ich diese Copeyliche brüchtenordnung in 23 articulen bestehend auß einem auff dahiesigem Rathhauß zur nachricht und richtschnur erfindlich gewesen und von dermahligen h. schultheisen Wilhelmen von Mulheim wohlbekenter deßen aygener handt nachgeschriebenem originali abgeschriben und mit diesem originali concordant seye, ein solches bescheinige eigenhändig ad requisitionem eines zeitlichen h. schultheisen Lt. Junggeburth.

Suchtelen 21ten Martij 1749. Bußbaum notarius.

3. Dienstberordtnungh ambts Bruggen (1645).

Demnach nun Etliche Jahren hero zwischen Dulken, Dahlen, suchtelen, waltniehl undt Brachterorth Eingesetzenen gemeindtsleuthen und gemeinen Vnderthanen wegen deren vor Ihre Churfr. Durchlaucht, vnseren gnädigsten Landesfursten und herren, geforderten außländischen schwehren Dienstfuhren vielle Klag- und schrifftenaußwechßelung sowohl bey höchstgemelten Ihro furstlichen Durchlaucht alß deroselben herren Ambtmans und Landhoftmeister deß freyherren zu schaeßbergh und vnterthäniglich eingewendt, daß zuletzt von mehrhöchstgemelter Ihro furstlichen Durchlaucht 2c. gnädiglich befohlen worden, dießer sachen wahre beschaffenheit einzunehmen und daruber nach Notturft informiren zu laßen und demnegst denn befinden, auch jetziger gelegenheit und zeiten nach dieße streitigkeiten in der gutte und Billigkeit hin und beyzulegen, alß haben wir zu gehorsambster einfolgh höchstangezogener furstlich Befelchß auff heut dato vntergesetzt die in dießer sachen allerseithß nun und von vndenklichen Jahren eingewandten schrifftliche Handlungen uns vorbringen laßen, dieselbe mit fleiß durchlesen, wie eß von alterß mit solchen vngewöhnlichen schwehren, außländischen dienstleistungen gehalten und observirt worden, reifflich erwogen und darauff, wie eß furderßhin biß zu ihrer furstlichen Durchlaucht anderwerthlicher gnädigster Verordtnung damitten zu halten und zu continuiren, erkennen und verordtnen wollen, und dan anfänglich, waß zu Ihrer furstlichen Durchlaucht Hoffstatt ahn fruchten und sonsten alhir auffgeladen und hinfuhro außer ambts auff Dusseldorff wirdt beygefuhrt werden mußen, solches sollen des waldtniehler und brachter orth eingesessene vnderthanen auff suchtelen mit ihren eigenen säcken lieberen und darinnen ohne außschutten stehen laßen, woheselbsten selbiges die von Dahlen, dulken und suchtelen in solchen säcken empfangen, auffladen und nacher besagten dußeldorff abfahren sollen, alß und dergestalt, daß jedtweder orth ein drittentheil fahren und wohlnacheinander, alß nemblich dißmahl die von dahlen, zum anderenmahl die von dulcken und dan die von suchtelen zum letztenmahl daßelbig auff Dußeldorff zu bringen und die säck den anderen örtheren hinwider einzulieberen schuldig und dazu vermögt, auch damitten alßo continuirt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waß diesem negst auff Ihro furstlicher Durchlaucht gnädigstes erforderen nacher Gulich, Hambach, Heinßbergh oder anderwohe im furstenthumb gulich beygefuhrt werden solle, solches sollen obgemelte drey örther, alß nemblich dulcken, dahlen und suchtelen alternis vicibus oder woll zuglich zu bruggen, oder dahe eß sönsten höchstgemelter Ihrer furstlichen Durchlaucht rentmeister zu empfangen anweisen werden, schuldig und gehalten sein auffzuladen und erheischenden orthß wie gesetzt ohne zuthunn und behulff von waldtniehl und brachter orth hinzufahren.

Wie dan hiergegen des waldniehler und brachter orthß eingesessenen die täglich zur reparation dieser Vestung zwischen dem schloß Bruggen vorfallende vielle diensten zugleich oder der ordtnungh nach ohne zuthun deren vbrigen gesetzten Ambtsörther mit allem fleiß verrichten sollen, mit dießen Bescheidenheit das, dahe einige schwehren fahrten vorfielten und daß kolck, kohlen, leyen, holtz und stein beyzufahren nöthig, selbiges sollen dieses ambts funff örther alle zugleich thunn und keines vor den anderen damitt vberziehen, vmschönnt oder beschwehret. Actum Bruggen ahm 4ten Novembris 1645.

(gez.) J. Holter.

4. Marktpribileg der Herzogin Maria von Harcurt. 1423.

Want eyn ygelich mensch na syne macht is schuldich dat gemeyn guet ende gemeyn orber vur te keren ende te vorderen, herom hebben wy Maria van Harcurt von goede gnaden hertogynne von Gulic ende van Gelre en Greuynne van Zutphen, vrouwe van Arschot ende van Brebeke betracht end bedacht gemeynen orber onß lants ende sonderlingen orber ende profyt onser vesten van Suchtelen ende der geene, die dair om lan geseten syn, vp dat die haer comenschap ende haer hantiringe van comanschappen te bat hantiren ende gebruken mogen, Ende doin kont allen luden, die desen breef suellen sien off hoeren lesen, ende bekenne vur onß ind onse nacomelinge, dat wy in der vurß. onser vryheit van Suchtelen gelacht hebben en leggen oevermitz desen breiff van desen daghe vort aen ten ewigen daghen toe eynen weckmarckt ende twe Jaermarckte, welcken weckmarckt wy gevryget ende gelacht hebben alle wecken vp den maendagh, aengaende des morgens te sonopgange ende durende te Sonondergange des seluen dags, ende die eirste Jaermarckt sall syn vp Sent Petri ind Sent pauli dagh der heiliger apostelen, eynen dagh dairvur to Sonopgangs ende duren eynen dagh dairna te Sonondergangs, ende die ander sall syn vp Sent Seuerins dagh des heiligen buschops, einen dagh vur te Sonopgange ende duren einen dagh na te Sonondergange, wilcke weckmarkten ende Jaermarckten vurß. wy hertogynne vurß. gevryet, gemackt ind gesat hebben, vryen saten ende maken mit allen den vryheyden ende rechten, so sich dat gebuert mit crafft des breiffs, also dat eyn ygelick persone mit synen guete ind syne hauen die vurß. gevryde tyt gelyck ende vry salen syn bynnen der vurß. onser vryheyt van Suchtelen van allen schaden ende schulden, alsoverre als he des seluer niet ouer en gyft noch enbrickt mit hande off mit monde, Ende beuelen dairom allen onsen druesserten, ambtluden, Scholteten, Schepenen ende baden ende allen onsen gerichtsluden tot Suchtelen, alsoverre als dat in onß is, die vurß. vryheyt vast ind stede to halden sonder gebrecke, Ind want wy dat vast ind stede halten willen hebben, So gebieden wy allen onsen onderseaten diese vurß. vryheyt ende marckten vry to halden ende dairtegen neit to sueken noch te doin in einiger wys, behelnis onß ind onsen nacomelinge onser assesen, tolle ende bruecken, ende dat ons anders mit recht veruallen mach, sonder argelist ende gevaer, Ende hangen dair eynen getuige onse segel met

onsen rechten weten ind willen an diesen breiff doin hangen. Gegeuen in den Jaere ons heren dusent vierhondert dry ende twintich vp sent lucien dagh der heiligher Jonfferen.

5. Marktprivileg des Herzogs Wilhelm von Jülich. 1560.

Von Gottes gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich, Cleve vnnd Berge, Graue zu der Marck vnnd Rauennsberg, Herr zu Rauennstein Thun kunt, Alß wir den misbrauch, so vff Sandt Irmgardts Berg bey Suchtelen zweimall im Jhar sich zuzutragen pflegt, auß bewegennden vrsachen sonderlich des aberglaubens, auch allerhandt vnzucht halber, so mit darunder gelauffen, abschaffen laßen Vnnd aber vnnsere liebe getreuwe Burgermeister, Scheffen vnnd geschworen vnnser Freiheit Suchtelen vnns zu erkennen gegeben, wie zue sollichen dragten, welche jerlix vff Sanct Gereonstag vnnd den nechsten dinstag nach dem hochzeit Paschen gehallten, ein große anzall von volck, kauffleut, kremer vnnd andere mit allerhandt kauffmannschaff vnd krammerei zu kommen pflegen, welches nun verblibe, daher dann Vnns an zoll, acciß vnnd annders, auch vnnsern vnderthanen vill guter narung entzogen wurde, Vnnd darumb vnnderthenigliche gebeten, das wir soliches genedigelich betrachten vnd Jre narung so vill möglich mit gnaden befurderen wolten, Wann wir dann deßelben allso mit gnaden geneicht, So bekennen wir hiemit fur vnns, vnnsere Erben vnnd nachkommen, das wir obgenannten den vnnseren zue Suchtelen vff vorbestimbte zwen tege, Nemlich Sandt Gereonstag vnnd den nechsten dinstag nach dem heiligen hochzeit Paschen, zwen freyer Merde auß vnnser sonnderlichen gnaden vnnd so lanng vnns, vnnseren Erben vnnd nachkomlingen gefellig, vnnd weiters nit, verlehent haben vnnd verlehenen hiemit vnnd in crafft dises brieffs, allso das die ganntze Marcktege niemanndt dem anndern sein leib noch guet mit kommer anhallten noch furnemmen soll oder möge, vmb einicher schulldt oder Burgschafft willen, die buißen oder binnen gedachter vnnser freiheit mit kauffen vnnd verkauffen gemacht weren, sonnder alle kauffleut, kremer vnnd anndere, so darvff erscheinen, genugsame schonung vnnd gleit haben sollen mit Jren leiben, kauffmannschafft vnnd waren frey, sicher vnnd vngelezt dahin an vnnd abzukommen ausgescheiden die todtschleger, so noch nit ausgesohnet, desgleichen vmb Jre vbersarung vnnd mißthat halber auß vnseren Furstennthumben vnnd lannden muttwillig ausgetretten vnnd sich an gebuer vnnd Rechten nit haben wöllen begnugen vnnd settigen laßen, welchen wir vnnser Gleit wollen abgesagt habben, allso dat die nit zu dulden, sondern da sy betretten, durch vnnsere ambtleute vnnd Beuelhaber vermöge vnnsers ausganngenen Edicts Jnn Hafftung angenommen werden sollen, auch vorbehalden der schulden vnnd Burgschafften, so in vnnsern Furstenthumben vnnd lannden vff freien Merden gemacht, welche vnangesehen obgesetzter vnnser freiheit, vermöge des alten herkommens gleichvall mit Recht mögen besprochen werden, Mit diser vnnser gnaden vnnd gifft wie vorgevurt sollen die vnnsern zoe Suchtelen die zeitlanng diser vnnser gifft vnnd gnaden bemelte Jarmerde zu obgenannten geburlichen zeiten hallten vnnd durch vnnsern Vogten zu Bruggen zur zeit von vnnsers wegen fur alle geweltliche vnngeburliche sachen gewonnlicher weiß freien laßen, darbey yederman, der das gesinnen wurde, zur geburlichen vnnd furderlichen Rechten verhelffen. Auch wöllen vnnd beuelhen wir hiemit ernstlich, das Burgermeister, Scheffen vnnd geschworen bemelter vnnser Freiheit bey vnnsern ingesetzenen daselbst verschaffen sich mit Rechnung der zerungen, kauffen, verkauffen vnnd allen andern sachen billich vnnd geburlich zuhallten, allso das die auß oder inlandige sich des nit zubeschweren oder zubeclagen haben, weiters

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen sy vffsicht haben, das einem yederen geburliche Maß vnnd gewicht gegeben werde, vnnd sollen auch niemandt mit einichen vngewonlichen oder vngeburlichen Accisen, wege- oder annderm vngelde beschweren, dann von allters in vnnser Freiheit Suchtelen gewonlich, So auch yemand in Freyung der Jarmerde oder sonnst breuchlich befunden, sollen die brucher von vnnsernt wegen vnnd in vnnsern behoiff gestrafft werden: sonnder argelist, Zur vrkunt der warheit haben wir vnnsern Sigel fur vnnß, vnnsere Erben vnnd nachkommen vurschriben an disen brieff thun hangen Geben zue Dusseldorff in dem Jar vnnsers herrn Tausennt Funffhundert vnnd Sechzig vff den Funff vnnd zweinzigisten tag deß Monats octobris.

---

6. Zeugenverhör, die Pflicht der Betheiligung am Schützenessen und an der Procession betreffend.

Aus dem Jahre 1598.

(Im Brouillon im Stadtarchiv befindlich.)

Vff erforderen vnd beuelh des herren Amtmans zu Bruggen Werner von Angeradt vnseres heren Ambtmans Ist heute dato durch den Burgemeister Peter Mhelers Mullenmeister vnd den alten Burgermeister Gerhardt Pauly vor den heren Pastor vor den heren Pastor und Scheffen nachbenent von den eltesten ingebornen vnd auch zukomen Burgern, wie es von alters biß vf heutige zit mit der schutzerey vnd derselbe burgerliche geßellschaft vnd der erfolgter procession gehalden werden pflege, vmbstendlich bericht ingenomen vnd durch den Pastoren vnd Scheffen vnderschrieben worden.

Henrich Kupis, seines alters vber 75 jar, sagt, er habe nu etwa 50 Jar mit seine noch lebendigen ehelich gemalh im vlecken in burgerlichen standt gelebt, vnd ercleirt, bie sein warheit, das die Burger alzit vff den zweiten Sonndich im May die Schutzerei zu halden pflegen, wie noch, vnd das die zwe Burgermeister des morgens zuuor die gantze burgerschafft zusammen bescheiden liessen, vnd nur sie sich ehrlich vnd zuchtig vnd sunst mit huetung weib vnd kinder, des nehemantz in vngemach kommen muchte, vermennten vnd derwegen eine ehrliche malzit zu halden pflegen, bie welcher nhemantz uysblieben muchte — dan so sich bie den Burgermeister yren armut oder vnvermogenheit angaben, denen is daruf guetlich erlassen worden, sunst aber sie zerten mit oder nit, so mußte jeder sein gelach bezalen — vnd des ginge bie den wirtten vmb, wer drie geboewe vf den kerff hatt, der muchte die gesellschaft halten vnd sunst nit; vnd pflegen die Burgermeister eine tonn bier ader zwe darzu zu schencken, damit sich nhemantz vberzeret — als aber die schwerliche kriegslaufften angecomen, ist die gesellschaft vnd procession anstahn bleben, jedoch haben die Burger jeder vor sich eine vberdeckte schussell einbracht, darinnen einen eyerkoechen, tusch (?) ader etwas anders gehat, dazu die Burgermeister die wecken ader broet geben, vnd von des vbergebleben . . . . gespiset, vnd also des eine gar liebliche, frundtliche gesellschaft, daruf weib vnd kindt vnd armen sich erfrewet, vnd die Burger liebliche einigkeit gehat, die Burgermeister sich selbs vmbgurtet, vnd die knecht gewesen, das gelach bis guthen sonnenschein . . . . . .

Poel peter vnd Gerhardt schirmes, ingeborene Burger, beide vber seßzich jar, sagen, wie oben jeglichen wahr sein mit dem . . . ., das die Burgermeister bie den wirdt pflegen danoch bier vnd broet ader wecken bestellen, damit der wirdt, wan jemantz ußblebe, nit zu schaden gerede, vnd derwegen jeder, außerhalb die armen, mit gerechendt werden pflegen, sie weren gegenwertig ader

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nit, vnd habe ich niemels gehoirt, das jemantz sunderlich dagegen sich oppuggenert, außerhalb jene etzliche, so sich der kerchen absondern.

Franck Jeliß, seines alters in die seßzich jar, er sie nu vber 28 jar Burger gewesen vnd vier mall Burgermeister gewest vnd drie mall solche gesellschafft gehalten vnd ein mall wegen der kriegsleuffen nit gehalten vnd in seiner Zit gein burger dessen sich oppugnert, sondern alzit vor eine ehrliche, lebiche frundschafft vnd burgerliche einigkeit sie gehalden worden.

Neliß hermes, der alte kyrchmeister, seines alters anno 1533 burtig, sagt, er sie vier mall Burgermeister gewesen vnd habe die schusserey all mall gehalten, vnd so jemantz sein zeig nit mit gehalten, der bezahlet des anderen tag sein gelach guetlich, vnd hat ouch nhemantz gefunden, der sich solichs gewehrt hatte; sie auch von alle zu alle vber menschen gedencken, wie er es von seinen voreltereu ouch gehoert, vnd von ine komen, das jeder folgen muß vnd gerne folget, vnd soferne aber jemantz des gelochs erlassen were seine armut, der sprach den Burgermeister an vnd wardt also gerne erlassen, vnd wan schon jemantz sich gewehrt hette, der wardt des anderen tags durch die Burgermeister gepent — vnd folgenden Sondich pflege der koeninck, so den vagel abgeschossen, glich ouch anderen in anderen honschaften vf dem kyrspel, sampt alle schutzen mit der procession zu gehen, welchs procession doch nu in geraume Zit in dissen kriegstrubbeln achterlassen, aber glichwoll die schusserey mit der burgerlichen geselschafft mehrentheils gehalten worden vnd nit achterlassen.

Matthies Lewen sagt, er sie vber 70 jar alt vnd ein ingeborne Burger, hab in anfanck gelebt, das die die Burgermeistersessen zu halten (vnd derzit etzliche kelber zu schlachten pflegen, welchs werdt es vor ein kalfferessen geheißen) [1]) vnd werdt danach solchs achterlassen vnd vf die schusserey behalten, vnd ist alzit ein broich gewesen, dagegen sich nhemantz wedersetzt, das alle ingessene burger pflegen darzu zu komen, vnd er qweme ein nit, muste sein glach glichwoll bezalen, den er sie ein koch gewesen vur funfzich jaren her vnd habe das essen gekocht vnd zugericht vnd nehemantz gehoirt, außerhalb des vergangen jar, der dagegen etwas gedan oder gesprochen, vnd pflege der köning mit der procession nach St. irmgartz berg zu gehen mit allen schutzen, wey ime auch seine foerelderen bericht.

Johan Custers, ingeborene burger seines alters bie 50 jar, sagt, sie vier mall Burgermeister gewest vnd hab oftmall bie der schutzerei vnd schutzenessen gewesen vnd wie glichfalls bie der procession, vnd alle die jenge, so vßbliben mussen, glichwoll ir gelach bezalen oder werden durch die Burgermeister gepant, vnd das solchs inne nit allein, sondern allen volsarigen Burgern, Man vnd frawen woll bewost, wie glichfalls vil huysleuthen vfm kyrspel vngezwiuelt woll kundich sein wirdt, vnd hab auch ein zitlanck zu Coln gewohnt, sunst hin vnd weder gereist, auch als er ein gerichtzbott gewest des ambts Bruggen ziemlich kundich, daß in allen steden vnd dorfferen die schutzerey gehalden wardt, vnd nirgendt oder wenig so ordentlich vnd lieblich mit so geringen cost dieß werck verrichtet wirdt alß disse alhie.

(Disse) Kundtzoff, so die Burgermeister gegen die Caluinisten haben offnemen lassen, alß herman Cuisterß, Meister Otto huylß Kerme Ghuilt der Schroeder Caspar huisteß Daem Stax Goerdten der Schroeder vnd Berger Goitzen, haben wir Pastor vnd Scheffen mit eigener handt vnderschreben, geschien 13. Mai anno 1598.

---

1) Ist im Text durchgestrichen.

7. Pachtbrief des Jelisthores. 1547.

Item idt ist zuu wissen, das vff dagh datum dieser cedulen ouermitz die ersame vnnd vursichtige Burgermeisters vnnd sementliche Burgern der vesten vnnd fritheit Suchtelenn, vnnd Johan geisen Styncken seiner eliger huisfrauwen anderseits ein eirlich compromis vnd vertrag opgericht vnd gemaicht worden ist, wie naefolgt. Eirstlich hauen die gemelte burgemeisters, nemlich die erbare vnd achtpare Mathies Claes vnd Jeronimus Pauwels sampt den burgeren vmb gueder gonsten vnd sunderlicher fruntschafft gegent, das mergedachter Johann vnd Stincken eleudt die Jelis portz gnant bewonen, nutzen vnd niessen moegen; des sullen sie die portz in daich, in wenden vnd in gueden noitbauw halden, das daruff geine bekromungh von vurgemelten Burgermeisteren vnd burgeren geschen, alles vf irhe keust, anxt vnd arbeit, ever die burgemeister vnd burger sullen allein die blader mit der pernen (?) vnd allen iseren werck daran in gueden bouw halden. Vnd sullen Johan vnd Styncken die portz nae alten gepruch op irhe keust op vnd zuu sliessen, vnnd weret saich, das Johann vnd Styncken eynigen forderen bouw an der portzen dhoen wulten, dan wie mit aeffhengen ader sunst anders sulchs, sullen sie op irhe eigen keust doen vnnd die britzen buiten vnd bynnen auch op irhe keust halden vnd machen; ferner ist verdragen, weret saich, das ienig brant onstundt, das die portz (daer gott vur sey) aeffbrendt vnd verderfflich wurdt, sullen die burgemeister vnd burger derseluige wederumb op zu bouwen innen zu stadt kommen; geschege idt ever durch innen selbs ader versuimens, sullen sie die op irhe eigen keust wederumb opbouwen, allermaessen wie sie steit, aene utgeltenis vnd zuudon der burgemeister vnd burger vurs., zuudem en sullen sie geine doeren noch finsteren oprichten, die buiten der potzen vnd flecken opgaen, idt en sie sach, das sie genochsam mit iseren gerems beuestiget end bewart weren. Volgens ist . . . . , weret saich, das sich Johan vnd Styncken eleudt zu einigen zeidten onordentlich vnd versuimlich hilten in puncten vurstehendt, sullen die burgemeister der zeit Johannen und Stincken die portz opsagen moegen, was die burgemeister sampt ses den elsten burgeren vnd drier scheffen insuderheit von beiden deilen darzu erwelt vnd gekaren den gedaenden bouw nae gebuir taxirren vnd dan nae befindung vnd erkentenis der burgemeister, burger vnd scheffen vurstehendt sollen die bürgemeister vnd burger nae aduenant der taxirrung Johannen vnd Stincken eleuten die pennengen vur irhen aeffzog dhaerstrecken vnd betzalen, folgens en sullen Johan vnd Stincken geine honre in der vurstehendt halden noch hauen, disse vurstebend portz sullen Johan vnd Stincken irhe erue in puncten vnd articulen obermelt nhu vnd zu den ewigen dagen zuu gebruichen, vnd geven mehrgedachten burgemeisters vnd burgeren alle vnd icklich iaers vur pacht vnd erkentenis op senct Remeistagh ses albus, wie man zu Suchtelen bier vnd broit bezalt. In vrkundt der warheit seint disser cedulen zwein van wordt zu wordt gleichlautendt gesneden durch vunff bockstauen a. b. c. d. e., der die burgemeisters ein vnd Johan vnd Styncken die ander guitwillig emfangen hauen. Gegeuen im Jair dusent vunffhondert vnd seuen vnd viertzich op senct Remeis tagh vurstehendt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Process einiger Wirthe gegen den Schultheiss in Betreff des Bierpreises, entschieden durch das Hauptgericht in Jülich. 1539.

(In dem beschädigten Original im Stadtarchiv befindlich.)

1. Anspraich meyner Michill Duyker Scholtis van wegen des Erwerdigen Heren Abt zo synt panthaleon bynnen Suchtelen.

Idt ys eyne alde oiffenungh, gebruych, gewaenheyt vnd gerechticheit benne allen mynschen gedencken, dat nemandt in dem kyrspell van Suchtelen hoger penynckswert beir brouwen vnd vertzappen sall aff mach, dan nae dem gesetz Scheffen, gesworen sampt der alongher gemeyndten — Hauen ich dat vurst. gesetz offentlich vnd mer dan eyn maill in der kyrchen Amptz haluen vntoffent vnd roiffen laissen — Hefft Henrich schyrins, Styncken stuper, This claess, Irmis wick, Herman vlyet dat vurst. gebot nyet angesien vnd moitwillich vnd bewuslich ouertreden vnd dairbauen gebrouwen vnd verkoefft, wardorch mich die ganffe gemeynd in dem vaigtgedyngh offentlich beklaicht, dat ich sulchs van wegen des Erwerdichen Heren nyet en straiffe vnd mich nyet langher der ersachen vur eynen Scholtis erkennen wolden, wair ich sulchs nyet aff en stelden — Hauen darvmb die scheffen Rechtlich gemant, Hauen die Scheffen vur ordell vnd Recht erkant, nadem maill der mergedechte Erwerdige Heer Apt eyn grontheer ist ouer busch, broich, bier, broit, water vnd weyde, So sullen eyn eder vunff marck gebrucht hauen vnd sulchs sullen mit dem gerychsbaeden vyspenden — byn ich dem Scheffensgewyes naekomen vnd die vnosel ouertreder gepent — hauen sich etliche verdragen vnd disse vnosele hauen yre pendt off dat lantrecht gewert vnd sich des an eyn Hoefftgericht Guylich beroffen in verhoffenongh eyns guedicher ordels vnd der beneuen gesprochen, dat ich sulchs gesetz vnd verordenongh ouch ouertreden sullen hauen, wes sy nyet bewyst en hauen vnd ouch nemermer nae lantrecht bewysen en kunnen noch mogen, dan sulche virwente worde ouer mich gesecht vnd erdeylt hauen; vnd darbouen eyn alde oiffenongh ist, dat ich van wegen des Erwerdichen hern jairlichs eyn drey ader vyer dage dem gericht nit vyll mere anderen erhalden moiss vnd den seluonghe na vermogen des gerychs wyn vnd dyckbyer na yren eygen geuallen vnd gesinnen vplanghen moisse; gebreich mich alsdan dyckbyer, sulchs solde zu myne groissen schaden syn; ouert myr daraen, mach ich na alder herkompst, gewanheyt verdoin oder verkoeffen — verhoff ich darvmb an gott vnd an dat geburliche lantrecht, sy sullen yr pendt mit onrecht gewert hauen vnd id sulle by Scheffens gewiess blyuen.

2. Appellation vnsserer wyrden zu Suchtelen vyß pantschafft, der Scholtis ouer vnss gedoin hait vnd wyr des gewert nach dem lantrecht vnd hoffen, dat he sulchs bussen reden gedain sulle hauen.

Item ist vnsser diemodtiche Anspraich disser saichen, dat michell duyker Scholtis des heren synt panthaleon bynnen Collen vnss arme byerweerden bynnen der veste vnd vlecken Suchtelen hait willen penden, dat myr getzapt solden hauen dat byer hoger dan dry heller; darvp myr vnsseren pende gewert hauen vnd selbs vur vnsse pende komen vnd erschenen vnd hoffen an got vnd Recht, der Scholtis stoelichs nyet mit reden noch gerecht gedain sullen hauen, want vnss vnssere nerongh nyet wyders noch vorder gestulpt noch verhyndert en sullen werden dan eynem anderen, want mir schatz vnd dienst vnsseren gel. H. doin moissen vnd doin gelych einen anderen vnd vnssere geburliche Accisen vnsseren g. l. h. vnd der vesten gelden vnd betzailt hauen; want dan der Scholtis vnss vorder oueruellt mit pantschafft, Sprechen myr, dat he der Scholtis selbs byer gebrouwen, getzapt, verkoufft hait vur sess heller myn aber

meer vngefurlich myt meir anderen, vnde hoffen, want he eyn richter wyll syn der saichen, sulle he ouch dat gesetz selber halden, want he sich anneempt solchs von wegen des Abs Sent panthaleon zu stroiffen, sall der mynste in sollchen sachen gehoir hauen als der meyste, vnd ouch des Abs gebied nyet wyder erstrecht ouer dat byer vnd broit, dan die maess vnd dat gewicht, wylch myr vnss na gebur erlich gehalden hauen, vnd hoiffen ouch darbeneuen, myr arme vndersaissen vnssers g. l. h., der Scholtis en sulle vnss nyet wyders vnssere bedurffte nerongh stulpen, stoppen, verhynderen, daemyt myr vnsseren arme kynderen dat broit vurwinnen moissen; want dat wair ist, willen myr nyet . . . ., dat alle wege vur eyn guet offenongh gewest ys, was guetz byers zu brouwen, want dan die fruchten, weyss vnd maltz insonder duyr syn vnd in allen landen vnsseres g. l. h. dat byer vorder getzapt wurt dan dry heller, hoffen myr an got den heren vnd des erbar froem lantrecht, vnss sulle gescheen vnd gedyen gelich vnss nabern, want dan der Scholtis vnss des zuweder ist vnd eyn ungenedich Richter darin syn wylt vnd he dat deyt vnd gedain hait mit mer anderen van den groissen, dy sich verdedyegt hauen, hoffen myr, eyn richter sulle geyn brecher syn, myr en sullen niet meer myssdain hauen dan der Scholtis, vnd stellen dat an dat erbar Hoefftgericht zu Guylich als demodiche vndersaissen vnsseres g. l. h., die saiche zum gueden willen ordelen, wylchs der Scheffen an sich genomen hait an syn wytlich Hoefft . . ., want dan der Scheffen sich beroifft vnd inbrengt, dat die gemeynd darin sy sulchs bedacht vnd anders geyn byer getzapt en willen hauen dan dry heller, laissen myr inwerdolt stain vnd bewissen vnss an die gemeynde in sulcher maissen, indem der Scholtis deyt vnd gedain hait mit mer anderen, sullen myr arme wyert auch doin vngen . . . . . dan datz nemantz en deyt, willen myr ouch by dem gemeynde . . . . vnd halden.

3. Vrdell.

Nae disser anspraichen, antwort vnd gelegenheyt disser saichen Sprechen myr Scheffen des Hoefftgerichs zu Guylich na vnsseren lantrecht vnd beste synnen, dat wyr hy inne anders nyet en hoeren nach en besynnen, dan die naber van Suchtelen sullen by yrren alden herkomen des Byertzaps blyuen ind behalden werden, ind so etliche wyrde dar vntgeene gedain hauen, ind der heren Scholtes die seluinghen eder vur vunff marck gepent hait, vnd die wyrde die pantschafft gewert hauen, sall van vnwerde syen, vnd den hern sall nach macht hauen zu penden — vp dat punt die wyrde sich beklagen, der Scholtes syn Byer hoger verkoifft buyssen den alde gebruych, daer mit ynnen yre nerongh nit aeffgenomen wurt, Sprechen wir, dat sich der Schoultes ouch gelycher maissen mit dem gesetz halden sull, vysgescheyden off eyniche alt gebruyche weer, so he in syner scryft sich lait hueren, darby gehalden zu werden, Inde wie der Schoultes ouch so der dickbyer . . . gedain hette, sall he ouch die bruchde verdedonghen, vnd so die wyrde die pantzaff vnbilliger wyse gewert hauen, sullen sy des Hern Recht vunff marck vnd die rechtliche cost lyden vnd gelden. Gegeuen vnder vnsserm Scheffen secreit siegell vp frydach valentinj anno m. v c vnd nuynen drissich.

9. Verkauf zweier Gemeindeplätze an den Thoren. 1694.

(Für die Fortificationswerke von Interesse.)

Kundt und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen, denen dießes zu lesen oder hören leßen vorkommen wirdt, daß auff heut dato die sembliche burgermeistern vleckens Süchtelen benentlich Peter Keupes, Peter Mangels, Johann büschges, Anton Leuten, Wilhelm Keupes, Matheis Möhlen, Peter Reickhau-

sen, Theis Döhmes, Peter Leuten und Matheiß Bußbaum, in einen stethen, vesten und unwiederrufflichen Erbkauff nach den Landtrechten ahn Burgermeistern Petern Adams, Maria Gerets Eheleüthen und der Erben verkaufft und überlaßen, thun auch hiemit verkauffen und überlaßen beyde vor der gysges und geyren pforten, respective zwischen den Hellmeyen gelegene plätzgen, gestalt selbige zu bezimmern, zu nutzen und zu nießen; maßen hernach beschrieben folgt:

Erstens dann soll Burgermeister Adams an der gysges pforthen das örtgen platzen buschwerts van der pforten Maueren an biß auff die Hellmey dergestalt bezimmern, das jedoch der freyer gang, Ein- und ausfarth dardurch nit behindert werde, und auch alßo die außwendige Mauren, worauff das Hauß gesetzt werden soll, jederzeit in behörenden Nothbaw und reparation halten, die innerste Maur des steinernen pfortengebaws nach dem fleck zu, die Burgermeistern aber, worin er Burgermeister adams nach erforderen sein setzendes gebaw anzuheffen und anzusetzen, jedoch berechtigt seyn soll, nun und zu ewigen Tagen auff ihre und des fleckens kösten unterhalten.

Zweytens soll ihme Burgermeistern zugelaßen sein nach der seithen broichwerts ein Verckensstälgen mit einem mistplätzgen, so heut abgepfählet wird, vor die Einwöhneren der setzender newer behausung, umb zwey vercken darin legen zu können, zu setzen; eß soll aber mit höchstem fleiß versorgt werden, daß das wasser durch eine offene Canal oder Kalle in die flecksgraben ablauffe und dadurch die Paßage durch die pforth nit verhindert und den paßierenden keine verständcung verursacht werde, dahero auch bey gebührender zeit die mistung auszuziehen, und nach erfordern auff der burgermeistern befehl auß auffs landt oder garten geführt werden soll, die Mauren aber derseits gelegen, wie auch die pforten und hellmeyen von denen Burgermeistern, wie vorher geschehen, zu des fleckens selbsten in reparation gehalten.

Drittens soll auff ebene weiß burgermeister adams an der geyren pforten das örtgen zwischen der pforten und Hellmey brochwerts bezimmern, den verckenstall an der seithen boschwerts setzen und alles mit reparation der Mauren, ferner paßage, vermeidung gestancks und sönsten gehalten werden, wie von der gysges pforten gemeldet ist.

Viertens ist bey dießer verkauffung verabredet, daß die zwey wohnung, so der burgermeister adams vorschriebener maaßen bawen wird, ihme und seinen Erben jederzeit von wacht, dienst und Einquartirung, so regulirt kombt, befreyet und exempt bleiben sollen; deßen auch

Fünfftens die Einwöhnern solcher bawender wohnung die vorderste hellmeyen morgens und abents gleich den Einwöhnern der pforten, wie von alters brauchlich, wie auch da ein bürger oder Eingesessener nächtlicher weill ein oder außzugehen benötigt, gebührent auff oder zu zu machen, dann aber

Sechstens zum Kauffgelt Burgermeister adams ein Mahl vorall den burgermeisteren außzahlen die Summa von Sechßig fünff Rx und gleich nach unterschreibung und vollenziehung dießes erlegen; und dann

Siebentens belangent die Thürmödt soll er adams mit denen behausungen, so auff vorgemelte örtger gebawet, behandiget werden, und beym verfall die Thürmödt bey zeitlichen Burgermeistern verthädigt werden, auch auß- und Eingang, fort Erbung und aufftragt geschehen, auch beym fall Kauffer oder deßen Erben heut oder morgen die behausungen einem frembden verkauffen würden, sollen zeitliche burgermeistern die negste seyn und gleich bey dem retractu vor den vereinigten kaufffschilling dieselbe an sich behalten mögen, und zu vordiß selbigen solches offerirt und praesentirt werden;

waß schließlich kirch und armengelt anlangt, soll ländlich observirt werden; ohne gefährdt Actum Süchtelen, den 44. April 1694.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Bürgerordnung. circa 1600.

Anno c. vf tagh c. hauen sich die sementliche burgere eyndrachtlich vertragenn also vnd dergestalt, wer jaerlichs wie von althers breuchlich zum burgermeister erwelth vnd gekorenn wyrdt, daß derselb vnweygerlich seyn soll daß burgemeister ampt anzunehmen vnnd, wie sich gebuirt, zu bedienen, vnd wanne die burgemeister also erwelth vnd gekoren seyn, sullen dieselbige nemlich einen jeder an seyner seydt von stundt an vunf rathspersonen vß den gemeyne burgern zu sich erwelhen vnd keysenn, vnd wer also von denn burgemeisteren zu ratzpersonen erwehlet wyrdt, sall derselb vnweygerlich seyn, daß ampt zuuertrede vnd vf der burgemeister inforderen von wegen innig vurfallender burgerlich sachen ratz zu pflegen, dasselbe jaer vß gehorsam zuleisten vnd zuerscheinen, damit die sementliche burger nyt jeder mall zusammenn kommen durffenn, Vnd waß die burgemeister myt beyseyn der verordneter ratzpersonen allen oder ihr den mehrentheill daruon in sachen der burgerschaft belangent verordenen, machen vnnd beuelhenn, darbey sall eß blyuen vnnd gehaltenn werden, daß alleß vf eyn poen von eynen halben gulten oder zwelf albus curr. daruur, wilchs die nyt haldende parthie so duck vnd mannichmahll, daß von eyner vhren zeitz zu der anderer hiemit gesatzt seyn sall; diesem also, wie obstehet, in innige punet nyt nachgelebt noch gehorsam geleistet wyrdt, den zur zeit (vorstende) burgemeistern zu behouf der burgerschaft vnnachleißlich zubetzalen verfallenn vnnd gleichewoll demselben also gehorsamlich nachzukommen schuldigh sein sall, Vnd so jemantz in bezahlungh der verfallenen poenen weigerlich were, sullen die burgemeister, wie breuchlich, daruur anstondt pendt hoelen, vnd daß den alle vhren auch so duck vnd mannichmall, biß man gehorsamheit leistet, dargegen sall auch von geinen burgern innige pandtkerung gestattet oder zugelaissen werden, sunder hiemit gentzlich ohne innige behilf oder vßbehalt, wie man sulchs erdencken kan oder magh, abgethan vnd cassieert vnd vernichtiget seyen vnnd blyuen, Alle argelist vßgescheiden.

11. Entsagung aller Rechte Reinarts von Krikenbeck auf die Bistarder Ländereien Rade's 1445.

Ick Reynart van Krekenbeck doe lont allen luyden ouermitz diesen brieue, dat en alsoe, als twist, erringh en stoete geweest syn tussen den heren en canonicken des gaitzhuyß en capellen te Raede binnen den Kerspel van Suchtelen gelegen van der einre, en tussen my Reynart vurß. van der ander syden, als om leens wille van lande en erue, den vurß. gaitz huyß te Raede toe geboerende, gelegen in den Kerspel van Dulken So bekenne ick Reynart vurß. voir my, myn eruen en nacomelingen, dat ick mitten seluen herren en canonicken te Raede vurß. dair aff en dairaen ouermytz goet duncken onser vriende te beiden syden, die dairouer en dairaen geweest syn, mynlick, bruerlick en alingh wail verleken en vernueght byn en alle Rechten, vorderingen en toeseggen, als ick Reynart vurß. op datum dis briffs hebbe, off in eyniger wys hernamails tot eyniger tyt maken mach off vynden, aen en op dat vurß. lant en erue, wie en wair dat gelegen is, as van Leens wegen off van eynigkunne anderre rechten wegen, so wilcherleye wys die gelegen weren, heb yck Reynart vurß. voir my, myn eruen en nacomelingen semlich en besonder ouergeuen en dairop cleerlicken vertegen, myt halme, hande en myt monde ouermytz maeht dis brieffs tot orber en tot behoiff der vurß. heren en canonicken te Raede en aerre na-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

comelingen, also dat ick noch myn eruen off nacomelingen en oich yemant van mynre wegen en sall off en soilen nu voirtmaer na datum dis brieffs eynig kunne Rechte, vorderingh, aensprake off toeseggen hebben off behalden, dat sy in Rollen, in breuen off buten Rollen off buten brieuen in eyniger wys ten ewigen dagen toe, aen den vurß. lande en erue off aen eynigen synen toebehoiren as van Leens wegen off van eynigerkunne anders Rechten wegen, want ick dairaff mynsich veryffent en wail verslicht en gescheiden bin, as voirgevoirt steet; Alle argelist, behendicheit, perpelye, alde vunde, newe vunde, geistlix off weertlix, die erdacht syn, off erdacht moigen werden, in geistlichen off en werltlichen rechten, die den vurß. heren en canonicken te Raede en aeren nacomelingen in eynigen stucken dis brieffs te hinder off te schaden, en my Reynart van Krekenbeck vurß., mynen eruen off nacomelingen te profyt off te baten comen muchten In allen puncten dis brieffs semlich en besonder vitgescheiden en vitgespraken en op dat alle dese vurs. puncten stede en vast syn soilen, en geyn gebreeck dairaen syn en sall So heb ick Reynart vurß. des ter konden mynen segel voir my, myn eruen en nacomelingen, alles voir aen deses brieffs gehangen en heb voirt om te meerre vestenis wille deser vurß. saken gebeden die erssame wise lude Reyner van Holthusen, Johan van besel genant van Reyde in der tyt scholtheis des Amptz van Krekenbeck en Lambrecht mercator de Jongen desen brieff met ter konden te willen besiegele, dat wy genre gedaen hebben, om synre beden willen en hebben onse segelen te meerre getughenisse alre saken vurß. by des vurß. Reynarts segel van Krekenbeck gehangen. Gegeuen int Jahr des heren dusent vierhondert vyff en viertich op onß lieuer vrouwe auent natiuitatis.

12. Judengeleitsbrief vom Jahre 1693.

Von gotteß gnaden mir Johan Wilhelm Pfaltzgraff bei Rhein ꝛc. thun kundt vnd fugen vnseren amtleuthen, Vogthen vnd Schultheißen, Befehlshaberen vnd Zollneren, Dieneren vnd angehorigen, auch sembtlichen vnser vnderthanen vnser furstenthumben Gulich vnd Berg, insonderheitt aber vnseren beamten, Burgermeisteren und Rath zu Suchtelen hiemit gnädigst zu wießen, Nachdem die der gemeiner Judenschafft in beyden vnseren hinwiedrigen furstenthumben vnd landen vor diesem gnädigst vergunnete schutz vnd begleidtjahren vmb vnd verlauffen seindt vnd bei vns dan dieselbe vmb newe glaidtßjahren vnderthenigst angestanden vnd wie solche denselben auff sechßzehu jahren lang vom ersten may 1689 an zu rechnen gnädigst wieder verliehen haben, daß wir dahero dem Juden Levi Nathan daheselbsten vnser landtsfurstlichen glaidt vff seine, seineß weibß vnd kinder persohnen, auch auff sein gesindt, so viell deren vnverheirathet bei ihme wohnen vnd vor sich keine absonderliche Nahrung threiben, auff die nach vbrige vnd ihme vergunstigte Jahren auff maaß vnd weiß, wie hernach folgt, in gnaden vergunstigt vnd gestattet haben, wie wir dan solcheß hiemit vnd in krafft dieses thun, dergestalt daß er, sein weib vnd ihre kinder sambt ihrem gesindt wie vorgemeldt die noch vbrige ihnen verlieheten jahren in berührter Statt Suchtelen sollen wohnen, alda sich von vnsertwegen glaidtlich auffhalten vnd nach Jüdischer ordnung (wan sie in die gnadt gottes Christen zu werden nit erlangen) wie solcheß im H. Romischen reich nach den Reichsconstitutionen vnd abscheidten biß anhero vergunnett vnd zugelaßen ist, handeln, auch kauffen, verkauffen mit fruchten, maltz, auch schlachten, jedoch daß dauon die gebuhrende accies gleich anderen Metzgern vnd Burgeren abzutragen schuldig sein vnd sonsten gewerb (deßwegen Er dan hoher nicht in den steuren dan auff drei morgen angeschla-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen werden solle) treiben — dahe Er iemanden gelt auff eine bestendige verschreibung herliehen wurde, daß er solches mit vorwißen der obrigkeitt vnd anders nit bei vermeidung der confiscation der hauptsummen vnd arbitrarn straff sowoll deß Christens als deß Judenß (eß were dan, daß der Christ nit gerne bekanth sein wolle vnd derowegen lieber ein privat obligation vnter seiner eigener handtvnterschrifft geben wolte, welcheß auch auff solchen fall zugelaßen wirdt) thuen solle; dahe Er aber ein geringere summ, welche vber zwantzig reichsthlr nit treffe, auslehnen wurde, darob soll Er ein recognition in teutscher sprach mit bekentlichen buchstaben geschrieben heraußgeben vnd darab sich von nun ahn mehr nit sowoll von großen alß kleinen summe dan sechß vnd ein orth vom hundert jahrlichß aduenant der summen vnd zeitt zu rechnen fur wucher oder Interesse geben lassen, Er solle auch die pension vnd daß gewin zu dem Capitall nicht rechnen noch schlagen, noch auff kirchengutt oder getzier mobilien oder Vtensilien, wie die nahmen haben, viell weniger auff Heyligthumb oder gestohlene guttern bei vermeidung vnserer straff vnd verlierung des hauptgelts wißentlich kein gelt hergeben, sondern dahe ihme einigeß Heiligthumb oder kirchenornaten oder auch einige Kleinodien von golt, silber, darauff vnser wapffen vnd zeichen gesetzt, zu kauffen gepracht wurden, solcheß alsobaldt bei vermeidung höchster vngnadt vnd straff anzuzeigen schuldig sein, wan aber solcheß vnwißentlich geschehen wurde, vnd derjeniger, welche solche gutter entfremdett, daß sie bemelten Juden versetzt oder verkaufft wehren, erfahren wurde, innerhalb sechß monathen erschiene, sich angiebe vnd solche wiederforderte, auch daß ihme solche gutter zustendig wehren, erweisete, solle der Judt solche gegen herausgebung deß bloßen ausgelegten gelts ohne wucher darauff zu rechnen, sonsten aber dahe einiger maßen erwiesen werden solte, daß er wißenschafft gehabt, daß es entfremddete oder gestohlene sachen seindt, ohne einigen entgelt außfolgen zu laßen schuldig sein; imgleichen solle Er auch die pfendt, welche ihme zugepracht werden vnd darauff Er gelt außgelehnet, vor verlauff eineß jahrß vnd sechß wochen, sofern sie inmittelst nit ausgeloesett werden, zu verevßern nit macht haben, sondern wan sie vber ein jahr vnd sechß Wochen bei ihme gestanden vnd nebenß abstattungh deß verlauffen Interesse nit eingeloesett oder doch mit Ihme diespfaltz anders abgesprochen oder verhandelt wurde, Er alsdan dieselbe gleich seinem eigenen gutt auff vorhergehende Notification ahn den verpfanderen vmbschlagen, verkauffen vnd darauß sich bezalt machen möge, hingegen aber solle Er Levi Nathan Judt vor sich vnd die seinige wie vorgemelt vns oder vnseren Erben jahrlich auff den ersten may vnd ferner alle jahre in dem vergliechenen Tribut der Einthausendt reichsthaler sein Contingent, wie selbiges nach vntrag seines handelß vnd gewerbs die vorgengern der judenschafft anschlagen werden, abtragen vnd bezahlen, vnd dan so offt ein Judt gebohren oder auch sein weib, kinder oder gesindt jung oder alt heyrathen wirdt vnd so offt auch einer verstirbt, allemahll einen goltgulden vnseren zeittlichen kellneren daheselbst entrichten oder solcheß selbst oder die hinderlaßene inner vier tagen angeben oder duppelt so viell dar vor zur straff bezahlen, deßen solle Er, auch sein weib vnd vorgemelt kinderen vndt gesindt, wan sie in diesen vnseren hieniedrigen furstenthumben vnd gebeith Ihrer gelegenheitt nach reißen vnd gebuhrliche attestation bei sich haben werden, vor ihre persohnen zollfrei sein, aber ihre gutter vnd waaren sollen gleich anderen nach vnser zollordnungh im landt wie vorgemelt verzollet werden, dahe auch gemelter Judt oder die seinige die wie vorgemelt dieses unserß glaidtsbrieffs mit fähig sein gegen denselben inhalt handeln wurden, alßdan wie sonsten auch, in waß fällen sie auch bruchig sein werden, sollen sie vnß nach gestalt deß verbrechenß in straff gefallen sein, vnd wan wir auch auß bewegenden vrsachen die Juden insgemein oder einige deren ahn einem orth lenger nicht gedulten wolten, so solle Ihme Levi Nathan Juden daßelb ein halb Jahr zuvor, damit Er bey zeitten ander orthß seine gelegenheitt anstellen vnd sich darnach richten könne, auffgekündigt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch ihme vor seinen abzugh zu furderlicher einbringungh seiner schulden durch vnseren beambten wie rechtenß vnd landtbrauchlich ist, gebuhrliche hilff geleistet werden, vnd befehlen wir demnach obgemelten vnsern beambten vnd bedienthen, auch burgermeistern, Scheffen vnd vorstehern zu Suchtelen hiemit gnädigst vnd wollen, da sie obgemelten Levi Nathan Juden, auch sein weib vnd kinder vnd hausgesindt die noch vbrige jahren wie vorgemelt, wan nit inmittelß ein anderß verordenett wurde, glaidtlich vnd vnverhinderlich wohnen laßen, sie dabei gegen mennichlichen handthaben, mitlerweill sie auch wieder die billigkeit sonderlich mit lieferung der zungen (?) vnd anderen dergleichen gegen ihren willen nit beschwehren noch einige eintragt thun oder geschehen, sondern jederzeitt auff sein oder ihr gesinnen gebuhrlich recht wiederfahren laßen vnd dahe forderungen vnd streittigkeitten wahren, so ihren wucher vnd andern hierin begrifften sachen, so sie vnter sich oder mit einander zu thun haben mogten, anhero zu vnsern darzu verordeneten Commissarien hin verweisen, auch sonsten, wir eß sich dieses vnsers glaidts-schutzeß vnd schirms halber gebuhrett, nötigen behilff vnd verstandt erweisen sollen. Vrkundt vnsers hervorgetruckten Secretsiegelß. Düßeldorff, den 2. Marty 1693. Auff höchstgemelter Ihren churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten befelch. (gez.) freyherr von Schaeßbergh.

13. Statuten der Maria-Schützenbruderschaft in der Honschaft Vorst.

(13. April 1765).[1])

Die alle zwei Jahre durch Majorität zu wählenden Brudermeister nehmen das Silber in Verwahr. Die Officierstellen werden versteigert. Vor dem Auszuge soll das Silber jedesmal gewogen und die silbernen Platten gezählt werden „damit kein schade noch verdacht entstehen möge." „Sobald der Vogel auffgerichtet und die Bruderschafft unter der Ruthen versamlet ist, soll das Gebett des Herren und der englische Gruß zu verhütenden unglücks verrichtet werden." Der erste Schuß im Namen des Landesfürsten, dann der alte König und die Mitglieder nach ihrer Nummer. Der König erhält sechs Reichsthaler, ist frei von Einquartirung und Diensten, muß aber der Bruderschaft ein Ohm Bier und eine dreilöthige silberne Platte schenken. „Es soll dem König freystehen nach abgeschoßenen Vogel die Königßknecht willkührlich zu ernennen, und der oder diejenige, so sich desfals widerstreben würden, allemahl in ein Kintgen Bier erklähret werden. Die Bruderschafft soll zwey spielleuth und einen tambour anschaffen; wan der König mehrere anverlangen wolte, alsdan soll derselb solche aus eigenen Mittelen allein bezahlen." Die Vorschriften, welche Aufzug und Gelage regelen, sind dieselben wie bei der Clemensbruderschaft. Versammlungstage waren Fraukrautweihe, an welchem Tage oder Kirmesdienstag eine Messe für die Bruderschaft gelesen wurde, Kreuztag, an welchem der Vogel geschossen ward, ferner Kirmesmontag und -dienstag. Starb ein Mitglied, so hatte jeder einen Stüber zur Abhaltung einer Todtenmesse zu geben und derselben beizuwohnen. Die Bruderschaft begann 1765 mit 28 Mitgliedern.

1) Diese Statuten, die ich hier im Auszuge mittheile, erhielt ich erst beim Druck des letzten Bogens, konnte sie also im Text nicht erwähnen. Die im Sittard seit alters bestehende Sebastianus-Schützenbruderschaft besitzt keine älteren Akten mehr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt.

		Seite
Vorwort		VI
Capitel 1.	Zur Vorgeschichte Süchtelns	1
	I. Theil. Aeußere Geschichte Süchtelns.	
Capitel 2.	Süchteln geht in den Besitz der Abtei St. Pantaleon über	4
Capitel 3.	Historische Entwicklung der Rechte St. Pantaleons	6
Capitel 4.	Die abteilichen Grundherrenrechte	13
Capitel 5.	Das abteiliche Zehntrecht	18
Capitel 6.	Die grundherrliche Gerichtsverfassung	20
Capitel 7.	Die Vogteischaft	22
Capitel 8.	Süchteln unter Jülich und Mörs	25
Capitel 9.	Süchteln zur Zeit der niederländischen Unruhen	30
Capitel 10.	Süchteln im dreißigjährigen Kriege	33
Capitel 11.	Süchteln während der Kriege Ludwig XIV.	37
Capitel 12.	Die vogteilichen und landesfürstlichen Rechte	43
	II. Theil. Innere Geschichte Süchtelns.	
Capitel 13.	Die territorialen Verhältnisse Süchtelns	48
Capitel 14.	Die Verwaltung der „Bürgerei"	50
Capitel 15.	Die Festungswerke	58
Capitel 16.	Handwerk und Gewerbe	61
Capitel 17.	Die Armenpflege	67
Capitel 18.	Das Schulwesen	69
Capitel 19.	Das Schützenfest	73
Capitel 20.	Katholisches Pfarrwesen	77
Capitel 21.	Das Collegiatstift zu Rade	84
Capitel 22.	Die reformirte Gemeinde	92
Capitel 23.	Die Süchtelner Judenschaft	94
Capitel 24.	„Aus dem Volksmunde"	95
Archivalische Beilagen		99

Druckfehler.

Seite 14, Linie 17 von unten, sq. ist zu lesen maldra statt maldros.
Seite 43, Linie 2 von oben, ist zu lesen Campoformio statt Campofornio.
Seite 59, Linie 3 von unten, ist zu lesen vff statt rff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von demselben Verfasser erschien früher unter anderm:

Kölnisches Literaturleben im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. 1873. Viersen, Baedeker's Verlag.

Bibliothek der niederrheinischen Literatur. Heft 1: Homulus. Geistl. Schauspiel von Jaspar von Gennep. 1873. Viersen, Baedekers Verlag.

Deutschlands katholische Dichtung der Gegenwart (1847—1873) Kritisch dargestellt. 1873. Münster Brunn.

Beiträge zur Localgeschichte des Niederrheins. Erstes Bändchen:

Aus dem alten Viersen. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des Niederrheines. 1873. Viersen, J. H. Meyer. Preis 20 Sgr.

Die „Crefelder Zeitung", 1873, Nro. 273, nennt diese Schrift „äußerst lehrreich und interessant. Wenn da ein sehr reiches culturgeschichtliches Material uns dargelegt wird, so erscheint dasselbe nicht etwa nur lose aneinander gereiht, sondern kritisch, geschickt und geistvoll geordnet und durchgearbeitet. Nur wenige Ueberschriften der 26 Capitel, worin hier auf 106 Seiten in gedrängter Fülle ein farbenreiches Bild ächtesten alten deutschen Volkslebens uns entgegentritt, mögen zur Andeutung des Inhaltes hier stehn: Hauswesen, Hochzeiten, Begräbnißwesen, Speisen und Getränke, Wirthshäuser, officielle Essen und öffentliche Spiele, Schule und Unterricht, Sanitätswesen, Ackerbau, Viehzucht, Industrie, Handel, Handwerk u. s. w. u. s. w. Wir möchten am liebsten die inhaltreichen Capitel hier alle benennen ꝛc."

Die „Kölnische Volkszeitung", 1873, Nro. 354, sagt: „Aus dem noch vorhandenen Material gibt uns der Verfasser ein recht anschauliches und vielseitiges Bild des Lebens und Treibens des Viersener Volkes im 18. Jahrhundert. Mit großem Fleiße hat derselbe vieles eruirt und zusammengestellt, was auf das öffentliche und private Leben der Bewohner jenes niederrheinischen Städtchens Bezug hat. Das Büchlein bietet des Interessanten und Lesenswerthen so viel, daß es nicht blos im Viersener Lande, sondern auch in weiteren Kreisen Beachtung verdient.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf